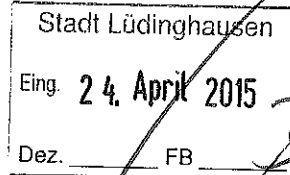




GELSENWASSER AG · Postfach 12 52 · 59332 Lüdinghausen

Stadt Lüdinghausen
FB 3 - Planen und Bauen
Postfach 12 80
59348 Lüdinghausen



Ihr Zeichen: 61 26 05 Burg Vischering
Ihre Nachricht vom: 15.04.2015
Unser Zeichen: blt-kott-ho

Name: Christoph Kottmann
Telefon: 02591/24-215
Telefax: 02591/24-2 44

Datum: 21. April 2015

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über den Bebauungsplanentwurf sowie die Übersendung der Planentwürfe nebst Begründungen und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits Anregungen dazu bestehen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir in der Klosterstraße eine Wasserleitung DN 150 GGG betreiben (siehe Planausschnitt).

Wir bitten um weitere Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

GELSENWASSER AG

Anlage

GELSENWASSER AG

Betriebsdirektion
Ascheberger Straße 28
59348 Lüdinghausen
Telefon: 02591 24-0
Telefax: 02591 24-244
E-Mail: info@gelsenwasser.de
Internet: www.gelsenwasser.de

Sitz der Hauptverwaltung:
Gelsenkirchen
Amtsgericht:
Gelsenkirchen HRB 165
USt-IdNr.: DE 124978719
Gläubiger-ID DE46 1000 0000 028144

Sparkasse Gelsenkirchen
(BLZ 420 500 01) 101 067 054
IBAN DE55 4205 0001 0101 0670 54
BIC WELADED1GEK
Commerzbank Gelsenkirchen
(BLZ 420 400 40) 4 345 179
IBAN DE51 4204 0040 0434 5179 00
BIC COBADEFF

Aufsichtsrat:
Guntram Pehlke
Vorsitzender

Vorstand:
Henning R. Deters
Vorsitzender
Dr.-Ing. Dirk Waider

GELSENWASSER AG · Postfach 12 52 · 59332 Lüdinghausen

Stadt Lüdinghausen
FB 3 - Planen und Bauen
Postfach 12 80
59348 Lüdinghausen

Ihr Zeichen: BP Burg Vischering
Ihre Nachricht vom: 18.07.2016
Unser Zeichen: blt-kott-ho

Name: Christoph Kottmann
Telefon: 02591/24-215
Telefax: 02591/24-244

Datum: 29. Juli 2016

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum einfachen Bebauungsplan "Burg Vischering"
hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über den Bebauungsplanentwurf sowie für die Über-
sendung der Planentwürfe nebst Begründungen und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits
Anregungen dazu bestehen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir in der Klosterstraße eine Wasserleitung DN 150 GGG
sowie eine Gasleitung DA 110 PE-80 betreiben (siehe Planausschnitt).

Wir bitten um weitere Beteiligung.

Freundliche Grüße

GELSENWASSER AG

i.v. Dietel *i.v. Siegel*

Anlage

GELSENWASSER AG

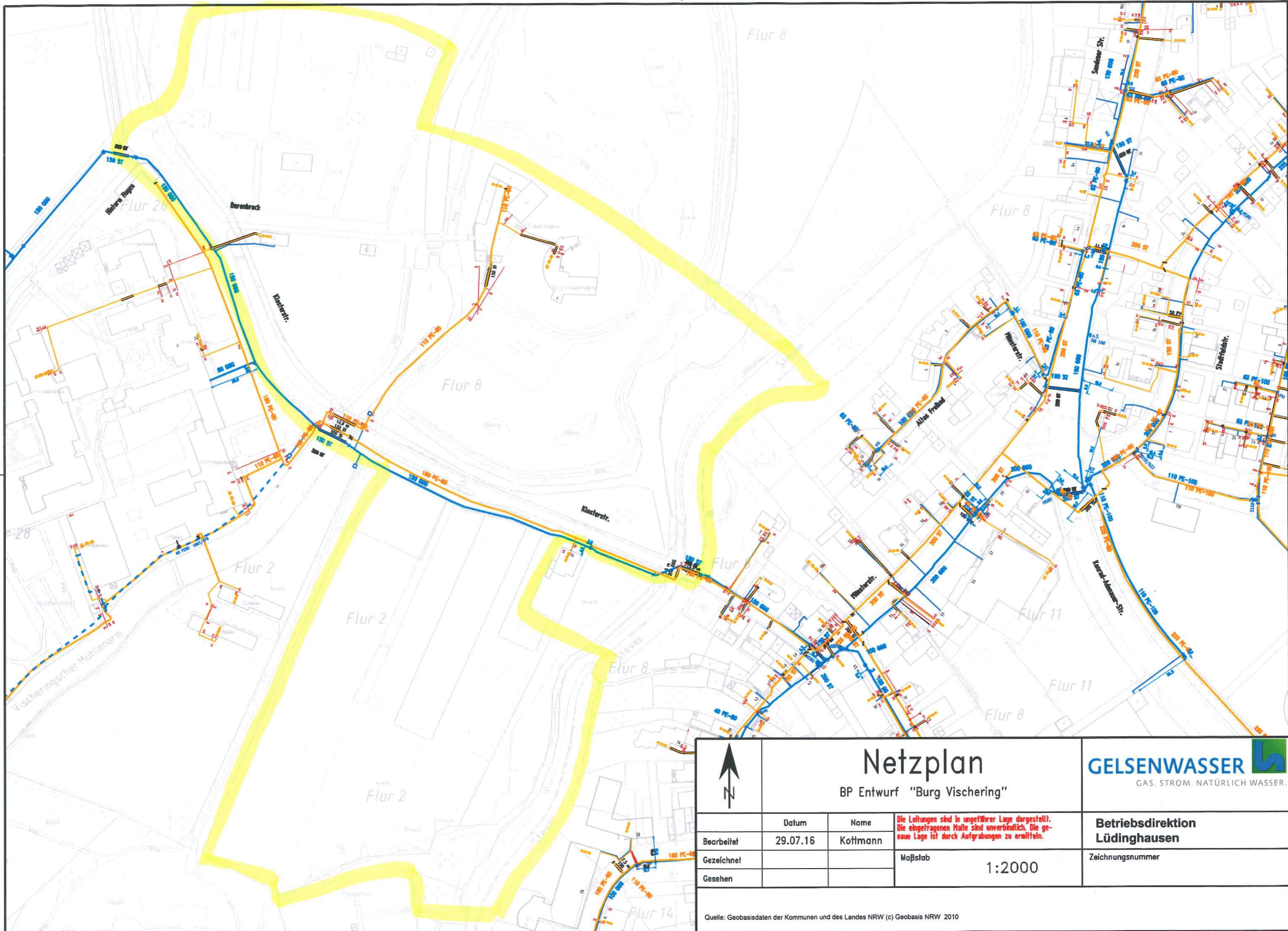
Betriebsdirektion
Ascheberger Straße 28
59348 Lüdinghausen
Telefon: 02591 24-0
Telefax: 02591 24-244
E-Mail: info@gelsenwasser.de
Internet: www.gelsenwasser.de

Sitz der Hauptverwaltung:
Gelsenkirchen
Amtsgericht:
Gelsenkirchen HRB 165
USt-IdNr.: DE 124978719
Gläubiger-ID DE46 1000 0000 0281 44

Sparkasse Gelsenkirchen
IBAN DE55 4205 0001 0101 0670 54
BIC WELADED1GEK
Commerzbank Gelsenkirchen
IBAN DE51 4204 0040 0434 5179 00
BIC COBADEFF

Aufsichtsrat:
Thomas Eiskirch
Vorsitzender

Vorstand:
Henning R. Deters
Vorsitzender
Dr.-Ing. Dirk Waider



	<h1>Netzplan</h1> <p>BP Entwurf "Burg Vischering"</p>		<p>GELSENWASSER GAS. STROM. NATÜRLICH WASSER.</p>										
	<table border="1"> <tr> <td style="width: 100px;">Datum</td> <td style="width: 100px;">Name</td> <td rowspan="3" style="font-size: small;"> Die Leitungen sind in ungefährender Lage dargestellt. Die eingetragenen Maße sind unverbindlich. Die genaue Lage ist durch Aufgrabungen zu ermitteln. </td> </tr> <tr> <td>Bearbeitet</td> <td>29.07.16</td> <td>Kottmann</td> </tr> <tr> <td>Gezeichnet</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Datum		Name	Die Leitungen sind in ungefährender Lage dargestellt. Die eingetragenen Maße sind unverbindlich. Die genaue Lage ist durch Aufgrabungen zu ermitteln.	Bearbeitet	29.07.16	Kottmann	Gezeichnet			<table border="1"> <tr> <td style="width: 100px;">Maßstab</td> <td style="width: 100px;">1:2000</td> </tr> </table>	Maßstab
Datum	Name	Die Leitungen sind in ungefährender Lage dargestellt. Die eingetragenen Maße sind unverbindlich. Die genaue Lage ist durch Aufgrabungen zu ermitteln.											
Bearbeitet	29.07.16		Kottmann										
Gezeichnet													
Maßstab	1:2000												

Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW (c) Geobasis NRW 2010

Lüdinghausen
am 15.5.2015
K

**Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes
zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung für den
Bebauungsplanes "Burg Vischering"**

Herr Holz vom zuständigen Wasser- und Bodenverband weist auf folgendes hin

- Die auf Seite 15 der Begründung Aufwertung der Uferbereiche (temporäre Vernässung) sei mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen, damit die Bepflanzung und die Flächengestaltung weiterhin die Unterhaltung (Befahrbarkeit) erlauben.
- Die ebenfalls auf Seite 15 der Begründung benannten zusätzlichen Brücken lösen Erschwerer-Beiträge aus.
- Die auf Seite 16 der Begründung benannte Einleitung von Niederschlagswasser löse ebenfalls Erschwerer-Beiträge aus.

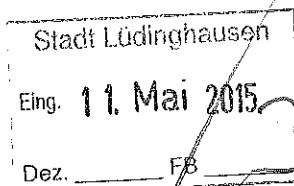
Lüdinghausen, 22.4.2015

Anton Holz IA Blick-veber

(Anton Holz) niedergeschrieben: Blick-Veber



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
Borg 2
59348 Lüdinghausen



Datum: 07. Mai 2015
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2015-254
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Andreas Jablonski
andreas.jablonski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3674
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bebauungsplan „Naundrups Hof“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Schreiben vom 15.04.2015 -61 26 05 -Burg Vischering-

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfel-
dern „Lüdinghausen 1“ und „Lüdinghausen 11“.

Eigentümer der Bergwerksfelder ist die RAG Aktiengesellschaft, Sham-
rockring 1 in 44623 Herne.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Planbereich kein Bergbau
verzeichnet. Mit bergbaulichen Nachwirkungen auf die Maßnahme ist
danach nicht zu rechnen.

Über mögliche zukünftige bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts be-
kannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, falls nicht bereits geschehen,
auch den o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an
der Planungsmaßnahme zu beteiligen.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Ferner liegt das Plangebiet über den Feldern der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein Westfalen Nord“ und zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“.

Inhaber der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein Westfalen Nord“ ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH. Inhaber der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen“.

Diese Erlaubnisse gewähren das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln.

Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes -



geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

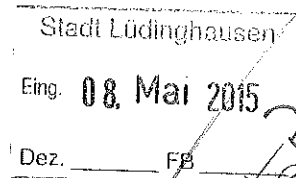
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Jablonski', written over the printed name below it.

(Jablonski)

LWL-Archäologie für Westfalen – An den Speichern 7 – 48157 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Lüdinghausen
FB 3 / Planung
Herr Blick-Veber
Borg 2
59348 Lüdinghausen



Ansprechpartner:
Dr. Christoph Grünewald

Tel.: 0251 591 8880
Fax: 0251 591 8928
E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org

Az.: Gr/Ti/M 274/15 B

Münster, 04.05.2015

Bebauungsplanentwurf "Burg Vischering"

Ihre Schreiben vom 15.04.2015 Az.: 61 26 05-Burg Vischering

Sehr geehrter Herr Blick-Veber,

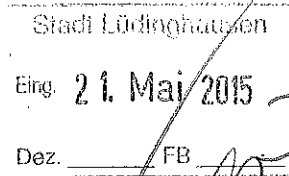
da bodeneingreifende Maßnahmen nur im Benehmen mit der LWL-Archäologie für Westfalen durchgeführt werden können, bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.


(Dr. Grünewald)

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen • 48133 Münster

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
Herrn Blick-Weber
Postfach 1531
59335 Lüdinghausen



Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Uwe Siekmann

Tel.: 0251 591-4204
Fax: 0251 591-4025
E-Mail: Uwe.Siekmann@lwl.org

Az.: siek-
18.05.2015

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanentwurf "Burg Vischering"

Ihr Zeichen: 61 26 05-Burg Vischering, Ihr Schreiben vom 15.04.2015

Sehr geehrter Herr Blick-Weber,

mit dem o.a. Schreiben wurden der LWL-DLBW folgende Unterlagen zugesandt:

- Begründung zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes „Burg Vischering“
- Vorentwurf gem. § 3 (1) BauGB (Stand April 2015)

Zu den eingereichten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

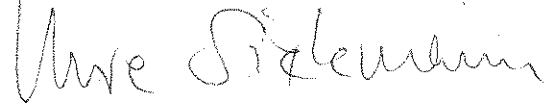
Zu Punkt 1.1 der Begründung (Vorbemerkung/Planungsziel) regen wir die Erwähnung an, dass die Burgen und ihr im Vorentwurf näher bezeichnetes Umfeld als Denkmäler nach dem Denkmalschutzgesetz NRW in die Denkmalliste der Stadt Lüdinghausen eingetragen sind. Die Formulierung „Dieser Bebauungsplan ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Zulässigkeiten für die punktuell vorgesehenen Maßnahmen im Bereich des von der Stadt erworbenen Maisackers an der Klosterstraße (Wegeführungen, Brücken, Ergänzungen durch Spielobjekte, Aufenthaltsmöglichkeiten) und der Burg Vischering (innere Ertüchtigung und Attraktivierung, Optimierung der Stellplatzanlage) klarzustellen“ ist dahingehend zu ergänzen, **dass die vorgesehenen Maßnahmen, soweit sie Denkmäler (Bauten und Freiraum) betreffen, denkmalverträglich zu gestalten sind.**

Zu Punkt 1.3.1 (Vorhandene Nutzungen / Städtebauliches Umfeld) regen wir an, aufzunehmen, dass die Burgen und ihr Umfeld denkmalgeschützt sind.

Die Abgrenzung der Bodendenkmäler muss nicht deckungsgleich mit dem Baudenkmal sein und kann bei der LWL-Archäologie erfragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Uwe Siekmann

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen • 48133 Münster

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
Herrn Blick-Weber
Postfach 1531
59335 Lüdinghausen

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Uwe Siekmann

Tel.: 0251 591-4204
Fax: 0251 591-4025
E-Mail: Uwe.Siekmann@lwl.org

Az.: siek-
29.07.2016

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum einfachen Bebauungsplan „Burg Vischering“
Beteiligung der Behörden gem. §4 Abs. 2 BauGB, Ihr Schreiben vom 18.07.2016

Sehr geehrter Herr Blick-Weber,

mit dem o.a. Schreiben wurden der LWL-DLBW folgende Unterlagen zugesandt:

- Begründung zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes „Burg Vischering“
- Bebauungsplan-Entwurf gem. § 3 (2) BauGB (Stand Juli 2016)

Im Hinblick auf unser Schreiben vom 18.05.2015 ist festzustellen, dass unsere Anregungen zum Teil in die Überarbeitung der Begründung eingeflossen sind. Dafür herzlichen Dank.

Zur nunmehr eingereichten Begründung und dem Bebauungsplan-Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1.1 der Begründung (Vorbemerkung/Planungsziel) hatten wir in unserem Schreiben vom 18.05.2015 angeregt, in der Begründung zu erwähnen, dass die Burgen und ihr im Vorentwurf näher bezeichnetes Umfeld als Denkmäler nach dem Denkmalschutzgesetz NRW in die Denkmalliste der Stadt Lüdinghausen eingetragen sind. Das betrifft übrigens auch die Burg Lüdinghausen, die einschließlich des umgebenden und kartographisch abgegrenzten Freiraums seit dem 28.12.1987 auch als **Baudenkmal** in die Denkmalliste der Stadt Lüdinghausen eingetragen ist. **Diesbezüglich müssen die Begründung und der Bebauungsplan-Entwurf (Legende und Plandarstellung/Abgrenzungssignatur) korrigiert werden.** Die Abgrenzung der Bodendenkmäler muss nicht deckungsgleich mit dem Baudenkmal sein und kann bei der LWL-Archäologie erfragt werden.

Zu Punkt 4.5 (Denkmalschutz); Formulierungsvorschlag: **„Der Geltungsbereich ist durch die denkmalgeschützten Burgen und ihr gleichfalls denkmalgeschütztes Umfeld geprägt und auf der Ebene der derzeit gültigen Regionalplanung hervorgehoben.“**

(...)

Formulierungsvorschlag, S. 19, zweiter Absatz: **„Der Masterplan und die Inhalte dieses Bebauungsplans betreffen bzgl. Denkmalschutz und Denkmalpflege im wesentlichen die Erhaltung und Pflege des denkmalwerten Bestandes, die Sanierung / Attraktivierung der Hauptburg sowie die denkmalgerechte Instandsetzung und die denkmalverträgliche Ergänzung des Wegesystems.“**

Im beigefügten Umweltbericht ist die Aussage unter Punkt 4.8 falsch, dass „... im südlichen Bereich ... keine Kulturgüter oder Bodendenkmale bekannt“ sind. Vielmehr sind die Burg Lüdinghausen und ihr umgebender Freiraum als Baudenkmal (s.o.) eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Uwe Siekmann



Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Stadt Lüdinghausen
FB 3/Planung
Herrn Blick-Weber
Borg 2
59348 Lüdinghausen

Stadt Lüdinghausen
Eing. 15. Mai 2015
Dez. _____ FB 3
P 14

12.05.2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-01.023 2015_042
bei Antwort bitte angeben

Herr Baumgart
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0251 91797-453
Telefax 0251 91797-470

martin.baumgart@wald-und-
holz.nrw.de

**Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf
"Burg Vischering"
Ihr Schreiben vom 15.04.2015
hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB**



Sehr geehrter Herr Blick-Weber,

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes
Münsterland Bedenken.

Durch die Erweiterung des Parkplatzes von der Burg Vischering, sowie die
Darstellung der Waldflächen als Parkflächen kommt es zu einer Umwandlung
von Waldfläche, für die ein Ersatz von 1:2 gefordert wird.

Ich bitte im weiteren Verfahren um besser lesbare Unterlagen, die kleinkopier-
ten Erläuterungen und schwarz/weiß Pläne sind nicht zeitgemäß.

Im Rahmen der Umweltprüfung bitte ich um eine Gegenüberstellung der um-
gewandelten Waldflächen und der gem. § 39 Abs. 3 LFoG NRW erforderli-
chen Ersatzaufforstungsfläche.

Mit freundlichen Grüßen

M. Baumgart
i. A. Martin Baumgart

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münster-
land
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3/Planung
Herrn Blick-Veber
Borg 2
59348 Lüdinghausen

07.09.2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-01.023 2015_042
bei Antwort bitte angeben

Herr Baumgart
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0251 91797-453
Telefax 0251 91797-470

martin.baumgart@wald-und-
holz.nrw.de

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum einfachen Bebauungsplan
„Burg Vischering“
Ihr Schreiben vom 18.07.2016
Aktenzeichen: BP Burg Vischering
hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB**



Sehr geehrter Herr Blick-Veber,

im o. g. BBPL wird eine Fläche, bei der es sich nach BWaldG und Landesforstgesetz um eine Waldfläche handelt, als Grünfläche dargestellt.

Eine tatsächliche Änderung der derzeitigen Nutzungsart ist derzeit nicht geplant.

Das Forstamt Münsterland stimmt zur Verfahrensvereinfachung, vor dem Hintergrund des kurzfristig umzusetzenden Regionale 2016 Projektes „Wasser-BurgenWelten“, dieser Darstellung zu, sofern die Stadt Lüdinghausen bei einer später evtl. beabsichtigten Nutzungsänderung das Forstamt Münsterland, zur Abstimmung des nach § 39 Abs. 3 LFOG NRW erforderlichen Waldersatzes, beteiligt.

Freundliche Grüße

i. A. Martin Baumgart

Bankverbindung
Helaba
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

**Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Coesfeld**



Kreispolizeibehörde Coesfeld, Postfach 1653, 48636 Coesfeld

07. Mai 2015

Seite 1 von 2

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3/ Planung
Borg 2
59348 Lüdinghausen

Aktenzeichen:

V – 61.07.01

bei Antwort bitte angeben

- per Email -

Michael Duesmann

Telefon 02541-14-343

Telefax 02541-14-221

Michael.Duesmann

@polizei.nrw.de

**Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Burg Vischering“
Ihr Aktenzeichen: 61 26 05-Burg Vischering**

Sehr geehrter Herr Blick-veber,

Mit Ihrem Schreiben vom 15.04.2015 baten Sie im Rahmen der Beteiligung der Behörden um Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Burg Vischering“.

Hierzu möchte ich aus verkehrspolizeilicher Sicht Stellung beziehen. Dazu habe ich die eingereichten Unterlagen studiert.

In der „Begründung zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Burg Vischering“, Seite 10, Busverkehr/ -haltestelle, wird festgeschrieben, dass die Radwegführung und der Aufstellbereich (der Busse) an der Klosterstraße voneinander getrennt werden sollen.

Das bedeutet, dass es entgegen der bisherigen Planung - Verlegung der Bushaltestelle auf den Parkplatz der Burg Vischering - doch zu einer Beibehaltung der parallel zur Klosterstraße verlaufenden Bushaltespur kommen soll.

Positiv ist zu bewerten, dass die Konfliktsituation mit den Radfahrern durch eine neue Wegführung entschärft werden soll.

Als nachteilig zu bewerten ist die Tatsache, dass bewusst in Kauf genommen wird, dass weiterhin zur Spitzenstunde Busse auf der Klosterstraße warten müssen.

Somit tritt diesbezüglich keine Verbesserung der verkehrlichen Situation vor Ort ein.

Dienstgebäude:

Daruper Straße 7

48653 Coesfeld

Telefon 02541-14-0

Telefax 02541-14-226

poststelle.coesfeld

@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/coesfeld

Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinien: R62

Haltestelle: Münstertor

Zahlungen an

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 618 20

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE2430050000000061820

BIC: WELADED3

Insgesamt betrachtet wird durch die Trennung von wartenden Busschülern und Radfahrern eine Verbesserung der bisherigen Situation eintreten.

Somit bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
i. A. Duesmann, PHK

**Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Coesfeld**



Kreispolizeibehörde Coesfeld, Postfach 1653, 48636 Coesfeld

Stadt Lüdinghausen
Borg 2
59348 Lüdinghausen

- per Email -

Stellungnahme zur „Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum einfachen Bebauungsplan Burg Vischering“

Ihr Aktenzeichen: BP Burg Vischering

Sehr geehrter Herr Blick-Weber,

Mit Ihrem Schreiben vom 18.07.2016 haben Sie im Rahmen der Beteiligung der Behörden um Stellungnahme.

Ich habe ich die eingereichten Unterlagen studiert und möchte aus verkehrspolizeilicher Sicht dazu Stellung beziehen.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Parkplatz der Burg Vischering optimiert werden soll, sodass die Kapazität vergrößert wird.

Es bestehen **keine Bedenken**, dass sich dies negativ auf den öffentlichen Verkehr auf der Klosterstraße (K 13) auswirken könnte.

Die bisherige **Unfalllage** an der Örtlichkeit ist über die Jahre betrachtet **unauffällig**.

Es ist nicht zu befürchten, dass sich die Unfalllage negativ entwickelt.

In Anbetracht eines höheren Verkehrsaufkommens an der Parkplatzausfahrt sollten die erforderlichen **Sichtdreiecke zur Klosterstraße** von **sichtbehindernden Bäumen und Strauchwerk** frei gehalten werden.

23. August 2016

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

V – 61.07.02

bei Antwort bitte angeben

Michael Duesmann

Telefon 02541-14-343

Telefax 02541-14-221

Michael.Duesmann

@polizei.nrw.de

Dienstgebäude:

Daruper Straße 7

48653 Coesfeld

Telefon 02541-14-0

Telefax 02541-14-226

poststelle.coesfeld

@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/coesfeld

Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinien: R62

Haltestelle: Münstertor

Zahlungen an

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 618 20

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE2430050000000061820

BIC: WELADED

Ferner ist geplant, die Situation für Fußgänger und Radfahrer auf der Klosterstraße durch Anlage von Querungshilfen zu verbessern. Auch diese Maßnahme trägt zur Verbesserung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer bei.

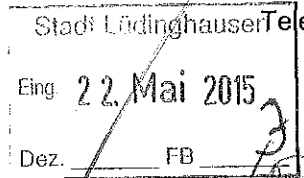
Somit bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen den Entwurf zum einfachen Bebauungsplan „Burg Vischering“.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
i. A. Duesmann, PHK

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
z. Hd. Herrn Blick-Weber
Postfach 1531

59335 Lüdinghausen



Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrats
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 143, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de
Datum: 20.05.2015

**Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf
„Burg Vischering“**

Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Blick-Weber,

zum Bebauungsplanentwurf „Burg Vischering“ nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Die Planung im Rahmen der Regionale 2016 ist mit der **Unteren Landschaftsbehörde** abgestimmt. Es wird davon ausgegangen, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt durch die ökologische Aufwertung des Geländes mehr als ausgeglichen sind. Für die Anerkennung eines Kompensationsüberschusses ist eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind vor allem die Gehölz- und Uferbereiche artenschutzrechtlich zu begutachten, um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen.

Seitens des Aufgabenbereiches **Oberflächengewässer** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für Veränderungen an den Gewässern vorab eine Genehmigung gem. § 68 WHG zu beantragen ist. Sofern Anlagen an oder in Gewässern bzw. im 3m Streifen gemessen von der Böschungsoberkante angelegt werden, ist vorab eine Genehmigung gem. § 99 LWG zu beantragen. Des Weiteren sind die wasserrechtlichen Vorschriften insbesondere bezüglich Vorhaben im Überschwemmungsgebiet zu beachten.

Die übrigen Fachdienste erheben ebenfalls keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland
Kto. Nr. 59 001 370
BLZ 401 545 30
IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
BIC WELADE3WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG
Kto. Nr. 5 114 960 600
BLZ 428 613 87
IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00
BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund
Kto. Nr. 1 929 460
BLZ 440 100 46
IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60
BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
z. Hd. Herrn Blick-Weber
Postfach 1531

59335 Lüdinghausen

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 136, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 01.09.2016

Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Burg Vischering

Hier: Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Sehr geehrter Herr Blick-Weber,

zum oben genannten Bebauungsplanverfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Aufgabenbereich: Bauen und Wohnen

Keine Bedenken.

Aufgabenbereich: Brandschutz

Keine Bedenken.

Aufgabenbereich: Straßenbau und -unterhaltung

Keine Bedenken.

Aufgabenbereich: Untere Landschaftsbehörde

Die Planungen wurden umfangreich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Die Umgestaltungsmaßnahmen im Umfeld der Burgen Lüdinghausen und Vischering führen vor allem auch durch die Einbeziehung bisheriger Ackerflächen insgesamt zu einer deutlichen ökologischen Aufwertung. Aus der zwischenzeitlich vorgelegten Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (mit Datum vom 23.08.2016, nicht in den Verfahrensunterlagen enthalten) geht eine rechnerisch ermittelte Aufwertung von knapp 66.000 Biotopwertpunkten hervor.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
BIC WELADE33XXX

VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00
BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60
BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Aufgabenbereich: Gesundheitsamt

Keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



i.V. Raabe

Blick Matthias

Von: Schenk, Stefan <Stefan.Schenk@kreis-coesfeld.de>
Gesendet: Donnerstag, 28. Mai 2015 08:52
An: Blick Matthias
Betreff: B-Plan "Burg Vischering"

Sehr geehrter Herr Blick-Weber,

zunächst bitte ich um Entschuldigung für die verspätete Rückmeldung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf „Burg Vischering“ (Ihr Schreiben vom 15.04.2015 – AZ 61 26 05-Burg Vischering).

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Bei den späteren Detailplanungen sollte jedoch aus Gründen der Verkehrssicherheit darauf geachtet werden, die geplanten Querungstellen an der K13 „Klosterstraße“ möglichst so zu gestalten, dass insbesondere die Sichtbeziehungen zwischen den einzelnen Verkehrsteilnehmern nicht beeinträchtigt werden (z.B. durch Hecken o.ä.) und den untergeordneten Radfahrern und Fußgängern schon durch die Gestaltung klar ist, dass hier eine vorfahrtberechtigte Straße verläuft.

Ich bedanke mich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stefan Schenk



Abt. 36 – Straßenverkehr
Verkehrssicherung/-lenkung
Kreuzweg 27 – 48249 Dülmen
Tel.: 02594/ 9436-3611 Fax: 02594/ 9436-3599
E-Mail: verkehrssicherung@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

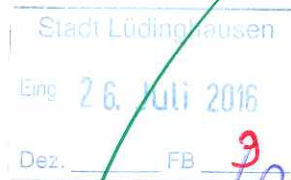


Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken!

Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3/Planung
Borg 2
59348 Lüdinghausen

**Liegenschaften und
Geoinformation/ Dokumentation**



Ihre Zeichen	Herr Blick-Weber
Ihre Nachricht	18.07.2016
Unsere Zeichen	N-L-D/An 2016-TÖB-0791
Name	Herr Anke
Telefon	+49 231 91291-6431
Telefax	+49 231 91291-2266
E-Mail	leitungsauskunft@thyssengas.com

Dortmund, 25. Juli 2016

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vereinfachten Bebauungsplan
„Burg Vischering“
Thyssengasfernleitung L07319 Blatt Nr. 24 und 25;
Schutzstreifenbreite 6,0 m**

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L07319 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die Bestandspläne Blatt Nr. 24 und 25 im Maßstab 1: 1000 sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 5000.

Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens von 6,0 m (3,0 m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Unsere im Betreff genannten Gasfernleitungen sind bereits nachrichtlich in ihrem Bebauungsplanentwurf dargestellt. Wir bitten Sie jedoch in der textlichen Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 2.3 den Eigentümer der Erdgashochdruckleitung von RWE in Thyssengas GmbH zu ändern.

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Thyssengas GmbH
Kampstraße 49
44137 Dortmund
T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com
Geschäftsführung:
Dr. Axel Botzenhardt
(Vorsitzender)
Bernd Dahmen
Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 21273
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 2908 00
IBAN:
DE 64 3604 0039 0140290800
BIC: COBADEFFXXX
UST-IdNr. DE 119497635

Seite 2

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass

1. die Gasfernleitung L07319 bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird,
2. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
3. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH



i. V. Radtke



i. V. Anke

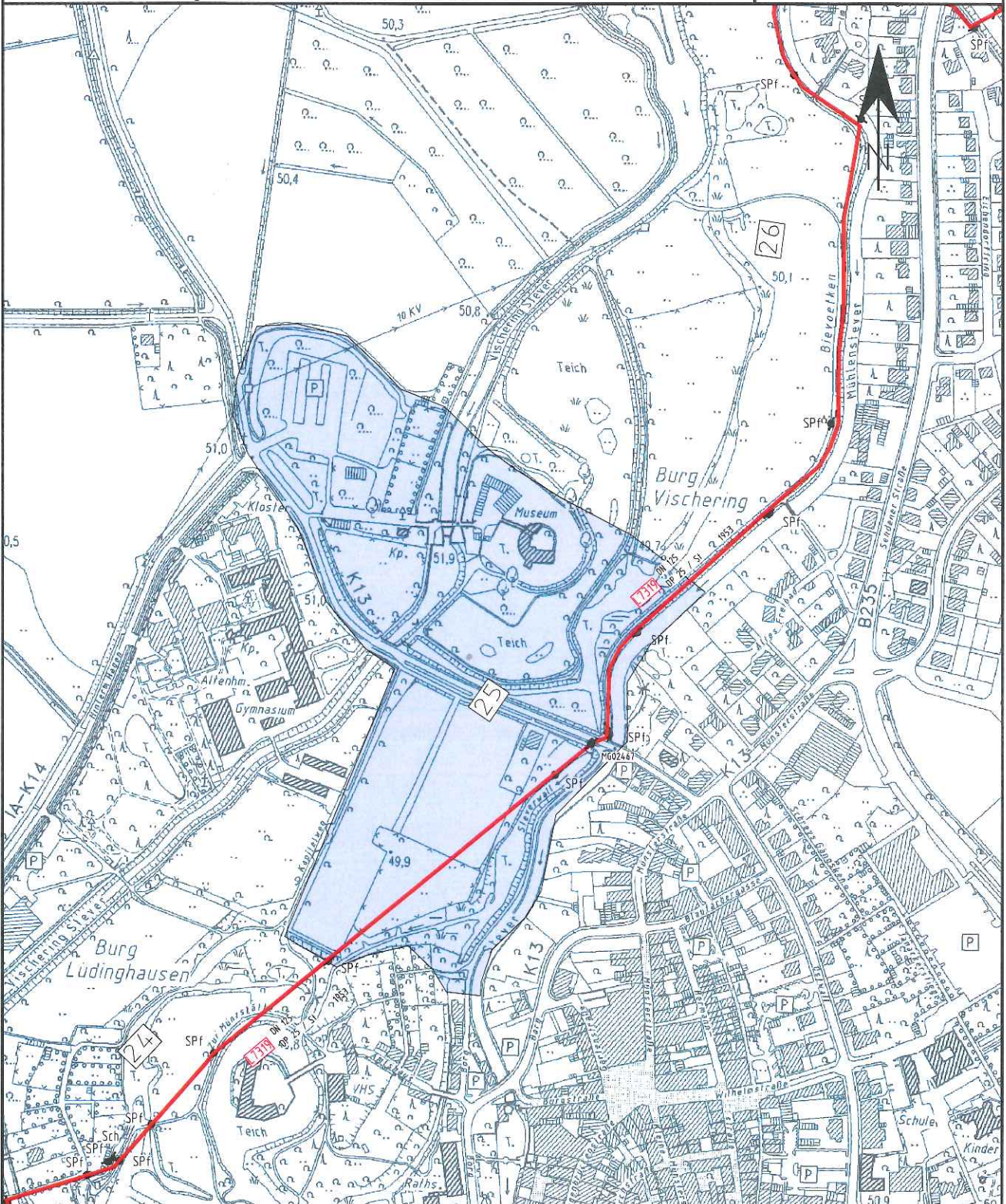
Anlage

Gasfernleitungen

- Verwaltung Thyssengas GmbH
- stillgelegte Leitungsabschnitte
- - - geplante Gasfernleitungen
- - - Umbaumaßnahmen
- Verwaltung durch Dritte (siehe Antwortschreiben)

Kabel

- - - Fernmeldekabel
- - - KKS-Kabel



In diesem Übersichtsplan sind die Veränderungen des Gasfernleitungsnetzes nicht tagesaktuell nachgewiesen. Die Darstellung der Leitungsfrassen ist den Maßstabsebenen entsprechend generalisiert. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der Thyssengas, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind unter Umständen in diesem Übersichtsplan nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Übersichtsplan

Anlage zum Schreiben

2016- TÖB-0791

Projekt:

Bebauungsplan
Burg Vischering

Ort / Straße:

Lüdinghausen

Maßstab:

1:5000

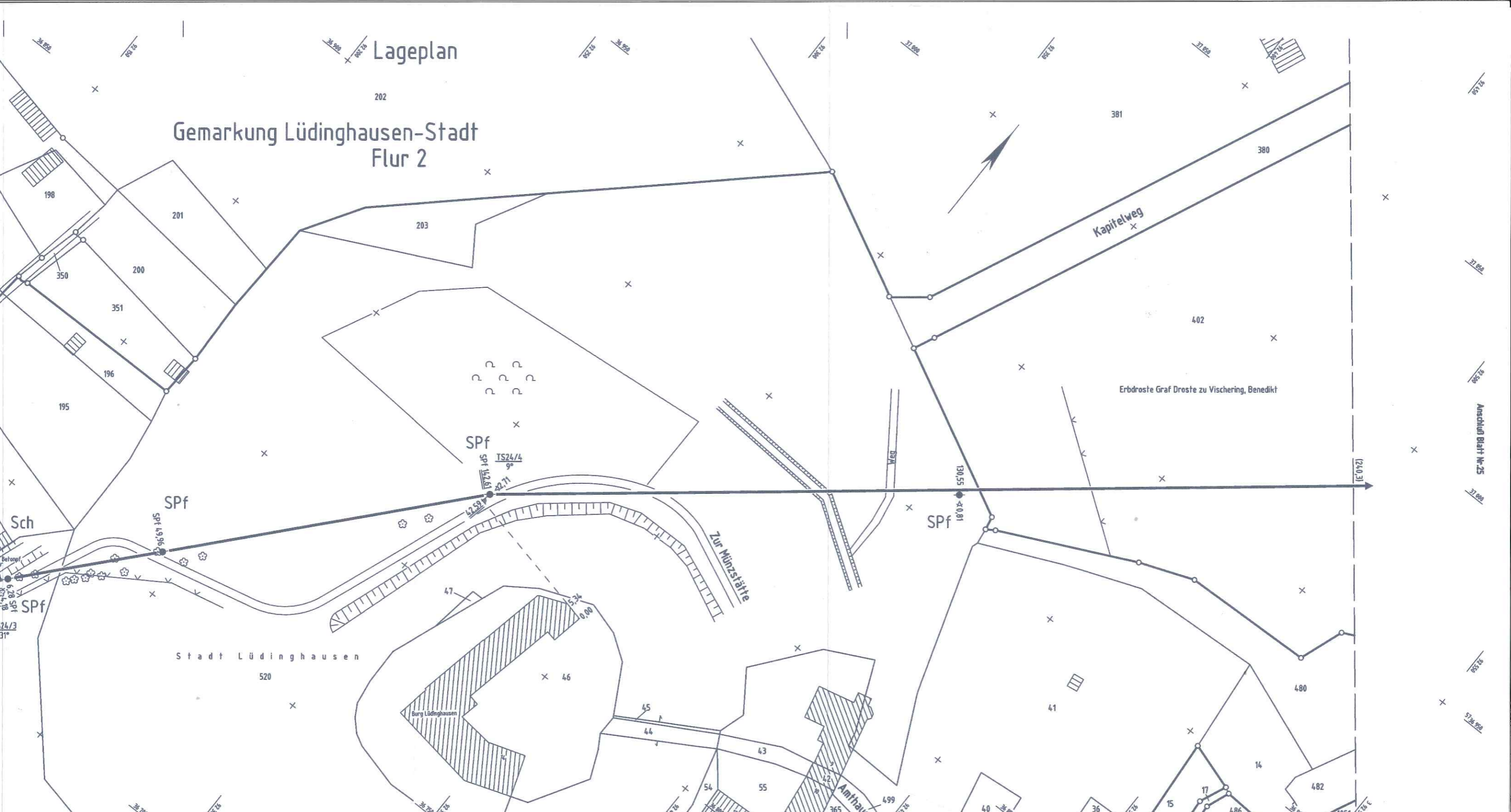
Erstellt von:



ERDGASLOGISTIK

Erstellt am:

25.07.2016

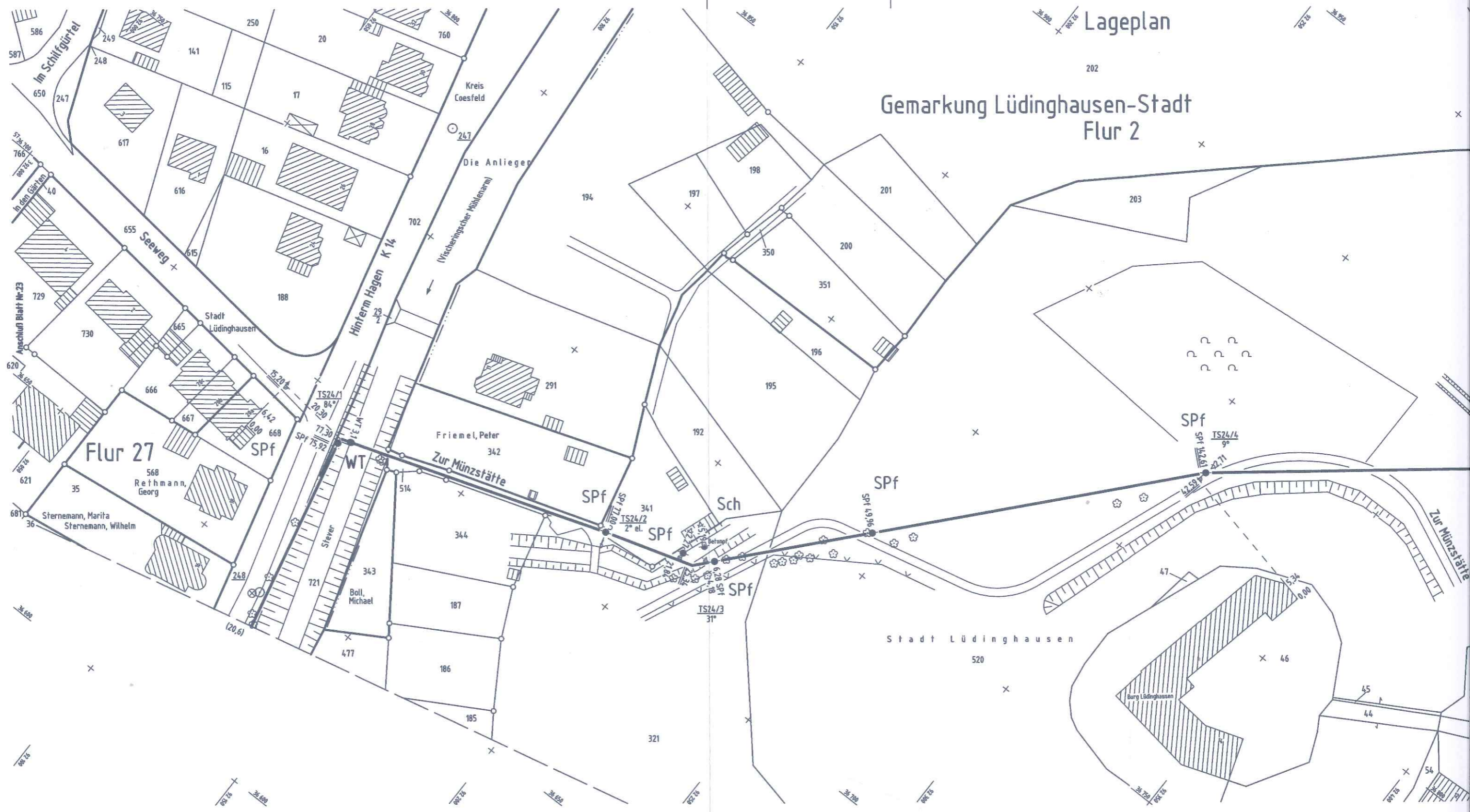


en und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet
nehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der
schläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die
t darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für
rsorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die
n sind unter Umständen in den Plänen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Anlagen zum Schreiben
2016-TÖB-0791

Einmessung durch Ortung der Leitung

		Thyssengas ERDGASLOGISTIK		① Gastransportleitung		Leitungs-Nr.: L07319	
		Erdgasleitung Abzweig Lüdinghausen				Blatt-Nr.: 24	
		⑦ Inbetriebnahme: 01.12.1953		Kreis: Coesfeld		Maßstab	
		④ Druckprobe: 11.11.1953		Gemeinde: Lüdinghausen		Lageplan 1: 1000	
25.04.2016	PV Anspurger	⑤ Prüfdruck: 27,5 bar		Gemarkung: Lüdinghausen-Stadt		Längenprofil -	
04.04.2016	N-L-D	⑥ DP 25 bar		③ Feldbuch-Nr.: -		Kaf.-Stand: 2010	
20.04.2015	PV Anspurger	Schutzstreifenbreite: 6,0 m		Top.-Stand: 2014		Erstellt durch: Fischer	
23.01.2015	PV Anspurger	⑨ DN	⑩ d _a	⑪ S	⑫ Material:	⑬ Herstellerart	⑭ Hersteller
05.2013	R-0-PLAN	125 mm	- mm	- mm	St.	-	-
01.1999	nts/Rod.	- mm	- mm	- mm	-	-	-
Änderungsdatum vom:		- mm	- mm	- mm	-	-	-
						Länge	
						⑯ Rohrumhüllung:	



Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind unter Umständen in den Plänen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Anlagen zum Schreibe
2016-TÖB-070

PNR	ETRS Koordinaten Zone 32		Höhe ü. NN
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
TS24/4	392 306,39	5 736 830,22	-
TS24/3	392 211,74	5 736 723,60	-
TS24/2	392 187,54	5 736 716,12	-
TS24/1	392 114,67	5 736 691,30	-

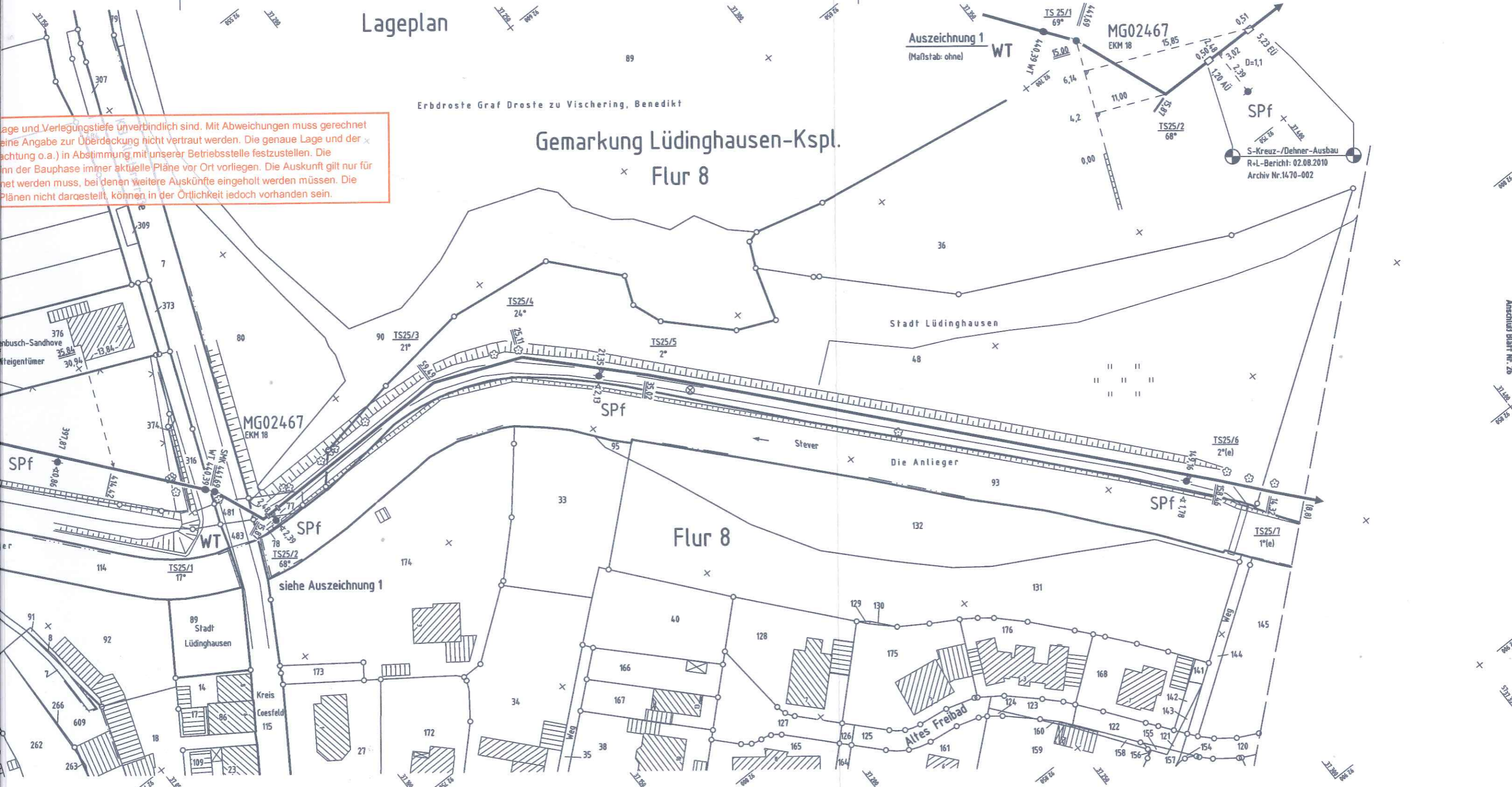
Einmessung durch Ortung der Leitung

Lageplan

Erbdroste Graf Droste zu Vischering, Benedikt

Gemarkung Lüdinghausen-Kspl. Flur 8

Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Die genaue Lage und der Verlauf (sowie die Verlegungstiefe) sind in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die Angaben in der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für die im Plan dargestellten Anlagen, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die im Plan nicht dargestellten Anlagen können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.



Anlagen zum Schreiben
2016-TÖB-0791

Einmessung durch Ortung der Leitung

		ThyssenGas ERDGASLOGISTIK		① Gastransportleitung		Leitungs-Nr.: L07319	
		Abzweig Lüdinghausen				Blatt-Nr.: 25	
		⑦ Inbetriebnahme: 01.12.1953		Kreis: Coesfeld		Maßstab	
		④ Druckprobe: 11.11.1953		Gemeinde: Lüdinghausen		Lageplan 1:1000	
		⑤ Prüfdruck: 27,5 bar		Gemarkung: Lüdinghausen-Stadt/-Kspl		Längenprofil -	
23.04.2015 PV Ansparger		④ DP 25 bar		⑥ Feldbuch-Nr.:		Kat.-Stand: 2010	
27.01.2015 PV Ansparger		Schutzstreifenbreite: 6,0 m		-		Top.-Stand: 2014	
05.2013 R-0-PLAN		⑨ DN	⑩ d _a	⑪ S	⑫ Material:	⑬ Herstellungsart	⑭ Hersteller
08.2010 VB Strickling		125 mm	- mm	- mm	-	-	Länge - m
01.1999 nts/Rod.		- mm	- mm	- mm	-	-	⑮ Rohrhülungs- - m
Änderungsdatum vom:		- mm	- mm	- mm	-	-	- m

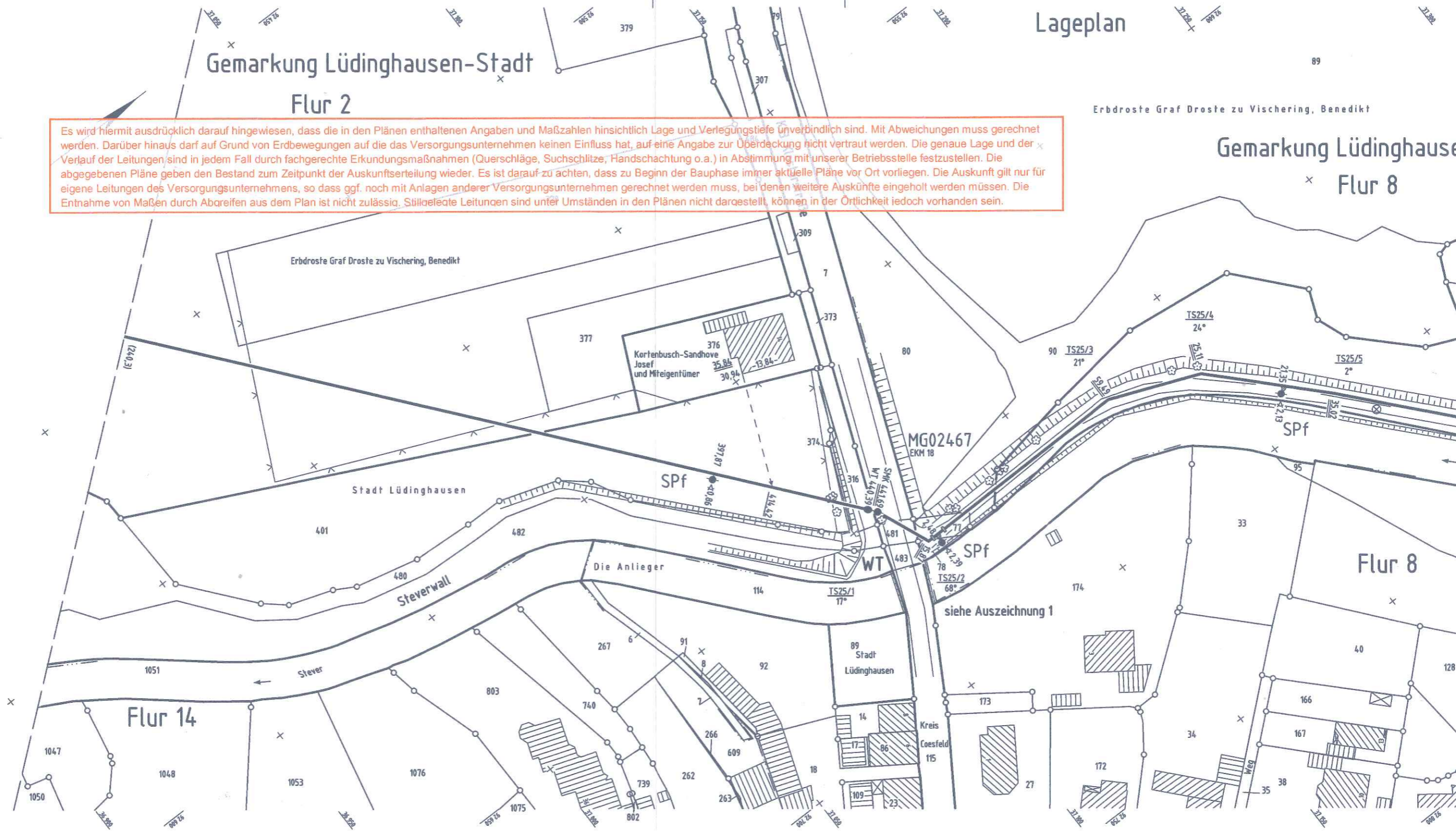
Gemarkung Lüdinghausen-Stadt
Flur 2

Erbdroste Graf Droste zu Vischering, Benedikt

Gemarkung Lüdinghausen
Flur 8

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind unter Umständen in den Plänen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Anschluß Blatt Nr. 24



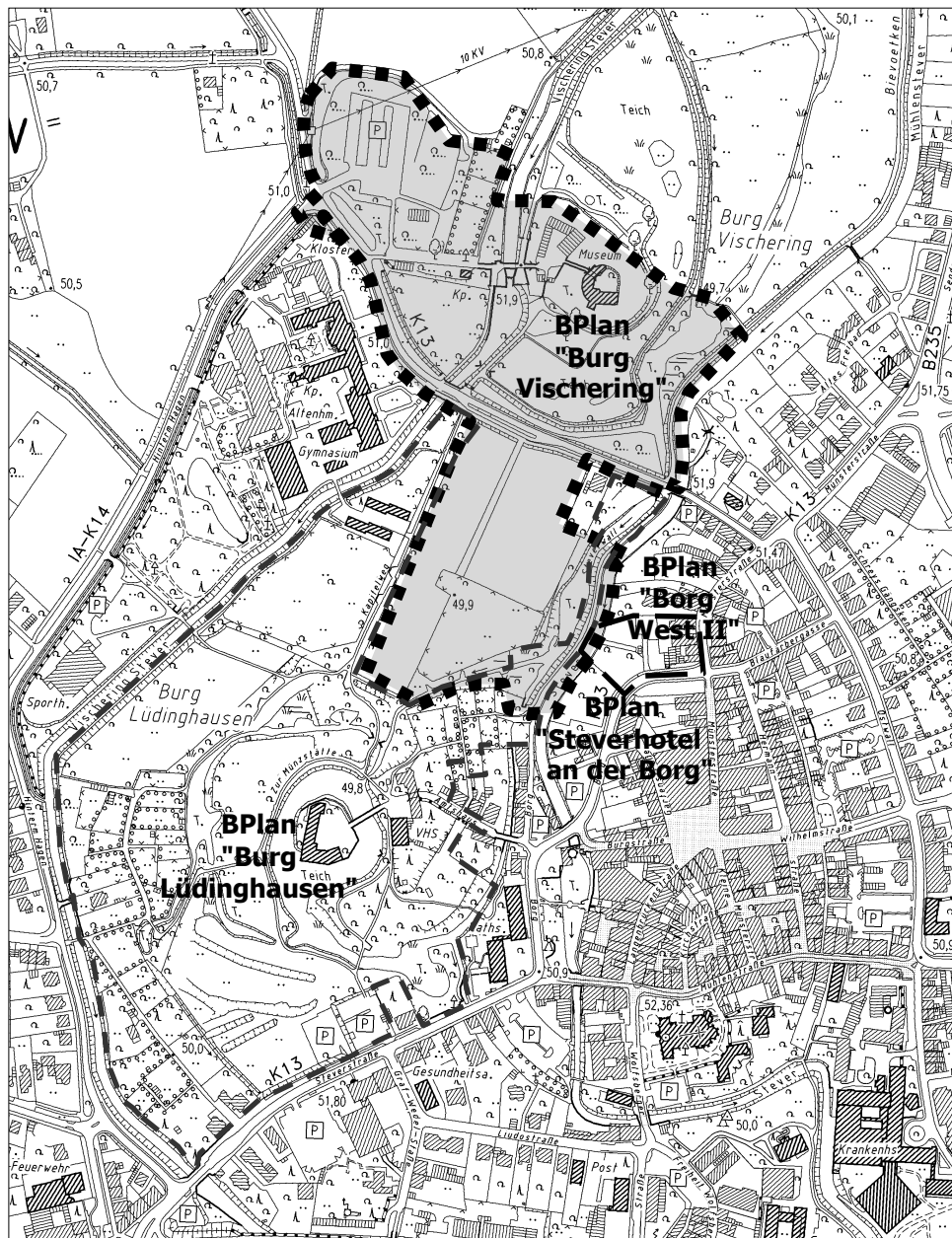
PNR	ETRS Koordinaten Zone 32	Höhe ü. NN
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
TS25/7	392 828,07	5 737 334,75
TS25/6	392 817,05	5 737 325,60
TS25/5	392 697,97	5 737 221,11
TS25/4	392 672,67	5 737 196,92
TS25/3	392 663,21	5 737 173,71
TS25/2	392 663,55	5 737 114,19
TS25/1	392 649,36	5 737 108,35

S-Kreuz- und Dehner-Ausbau

- ④ 31.07.2010
- ⑤ 12,0 bar Betriebsdruck
- ⑥ 16 bar
- ⑦ 31.07.2010
- ⑧ -
- ⑨ 125
- ⑩ 133,0
- ⑪ 3,6
- ⑫ St 35.8/1
- ⑬ hochfrequenzgeschweißt
- ⑭ Arcelor Mittal
- ⑮ 30.07.2010 VB Strickling
- 4,03 m

Anlagen zum Schre
2016-TÖB-0

Einmessung durch Ortung der Leitung



Begründung zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes „Burg Vischering“

(unter gleichzeitiger Aufhebung eines Teilbereiches
der Bebauungspläne "Burg Lüdinghausen"
und "Borg West II")

- Fassung für das Verfahren
gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Inhaltsübersicht

1. Allgem. Planungsvorgaben	2
1.1 Vorbemerkung / Planungsziel	2
1.2 Geltungsbereich	3
1.3 Bestands-Situation	3
1.3.1 Vorhandene Nutzungen / Städtebauliches Umfeld	3
1.3.2 Bedeutung für die Ökologie	4
1.4 Übergeordnetes / bisheriges Planungsrecht	5
2. Zukünftige Bebauungsplan-Festsetzungen/ Konzept zur Entwicklung des Plangebietes	7
2.1 Städtebauliches Konzept	7
2.2 Festsetzungen	8
2.2.1 Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet	8
2.2.2 Maß der baulichen Nutzung	9
2.2.3 Überbaubare Flächen, Bauweise	9
2.2.4 Verkehr / Erschließung	9
2.3 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	12
2.4 Grünflächen	12
2.5 Wasserflächen / Gewässer / Gräben / Gräften	13
2.6 vorbeugender Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiet	14
3. Naturräumliche Belange	15
3.1 Umweltbericht	15
3.2 Eingriff und Ausgleich	15
3.3 Artenschutz	16
4. Sonstige Planungsbelange	16
4.1 Immissionsschutz	16
4.2 Ver- und Entsorgung	17
4.3 Altlasten	17
4.4 Kampfmittel	17
4.5 Denkmalschutz	18
4.6 Bergbau	19
5. Auswirkungen der Planung	19
5.1 Auswirkungen auf die Betroffenen innerhalb des Geltungsbereiches und auf die angrenzenden Bereiche	19
5.3 Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen	19
6. Bodenordnung	20
7. Flächenbilanz	20

1. Allgem. Planungsvorgaben

1.1 Vorbemerkung / Planungsziel

Die Stadt Lüdinghausen verfügt mit den drei nahe der Innenstadt und direkt benachbart zueinander gelegenen Burgen "Lüdinghausen", "Vischering" und "Wolfsberg" über ein herausragendes und einmaliges historisches bauliches Ensemble mit außergewöhnlichen kulturellen und touristischen Entwicklungsmöglichkeiten. Zwischen den Burgen Lüdinghausen und Vischering, dem Kloster, dem Altenheim und dem St. Antonius-Gymnasium und in unmittelbarer Nähe zur historischen Altstadt befindet sich ein offener Natur- und Kulturraum in einer einzigartigen Wasserlandschaft der Vischering- und der Mühlenstever. Dieses Areal wird zur Zeit zu einem großen Teil noch landwirtschaftlich genutzt und bietet aufgrund seiner direkten Lage am Zentrum der Stadt ein hohes Aufwertungspotential.

Im Rahmen eines vom Kreis Coesfeld und der Stadt Lüdinghausen initiierten **REGIONALE 2016**-Projektes soll dieses einmalige Gesamtareal zu einer **WasserBurgenWelt** weiterentwickelt werden

Das Gesamtprojekt setzt sich aus drei Einzelbausteinen zusammen:

- Die Burg Vischering wird zu einem Ort der regionalen Geschichte, zu einem **Portal für Burgen und Schlösser der Region** und zu einem Ort der Bildung, des Lernens und der Begegnung ausgebaut. Die Besucher lernen dort die regionale Geschichte und speziell die Vielfältigkeit der münsterländischen Burgenlandschaft kennen. Sie werden dort dazu angeregt, weitere Burgen und Schlösser des Münsterlandes zu besuchen.
- Weiterhin wird der zwischen Burg Vischering, Burg Lüdinghausen, Antonius-Kloster, Altenheim, St. Antonius-Gymnasium und Altstadt gelegene Freiraum – die sogenannte **Stadt-Landschaft** – konzeptionell und landschaftsarchitektonisch weiterentwickelt und neu gestaltet, so dass neue räumlich-funktionale Beziehungen zwischen den Burgen und zur Innenstadt ermöglicht werden und ein attraktiver Aufenthaltsbereich für Touristen und Bewohner der Region und darüber hinaus entsteht. Aus einem landschaftsgestalterischen Wettbewerb im April 2014 ist nachfolgend ein Masterplan (Büro JKL) entwickelt worden
- Zudem soll die Burg Vischering zu einem Knotenpunkt für ein **Kompetenznetzwerk** „Burgen - Schlösser - Parks“ im Münsterland ausgebaut werden. Mit diesem Netzwerk entsteht ein komplettierendes Angebot speziell für die „Burgherren“ der Region (räumliche, bebauungsplan-relevante Anforderungen resultieren hieraus jedoch nicht).

Diese sowie weitere Maßnahmen, die insgesamt eine Attraktivierung und Belebung der Innenstadt bewirken sollen, sind Teil eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK)¹, das im Jahr 2013/14 mit Beteiligung der Bürgerschaft erarbeitet worden ist.

¹ Post + Welters: "Integriertes Stadtentwicklungskonzept "StadtLandschaft" Lüdinghausen"; Dortmund, Mai und Oktober 2014

Dieser Bebauungsplan ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Zulässigkeiten für die punktuell vorgesehenen Maßnahmen im Bereich des von der Stadt erworbenen Maisackers an der Klosterstraße (Wegeführungen, Brücken, Ergänzungen durch Spielobjekte, Aufenthaltsmöglichkeiten) und der Burg Vischering (innere Ertüchtigung und Attraktivierung, Optimierung der Stellplatzanlage) klarzustellen.

Im Rahmen der Bauleitplanung muss regelmäßig geprüft werden, inwieweit aus Gründen des sparsamen Umgangs mit der nicht-vermehrbareren Ressource "Boden" auf bereits versiegelte Standorte zurückgegriffen werden kann. Zur vorliegenden Planung stellt sich die Frage jedoch nicht, da nahezu keine nachteilige Inanspruchnahme des Bodens erfolgen soll.

Insofern besteht – auch unter dem Aspekt der Standortgebundenheit des Projektes – die Möglichkeit eines Flächenrecyclings nicht.

1.2 Geltungsbereich

Der Umring des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird grob umschrieben durch

- die Umgräftung der vorhandenen Stellplatzanlage Burg Vischering im Nordwesten,
- entlang einer nördlichen Verlängerung zwischen Vischeringstever, nördlicher Burg-Innengräfte bis zur Mühlenstever
- an der Ostflanke die Mühlenstever bis zur Klosterstraße begleitend, westlich eines dortigen Wohnhauses Richtung Süden verschwenkend und zum östlichen Ufer der Mühlenstever zurückkehrend bis zu den nördlichen Grünanlagen (Geländekante) der Burg Lüdinghausen,
- im Südwesten entlang des Kapitelweges bis zur Klosterstraße,
- dann wieder zum Ausgangspunkt Stellplatzanlage Burg Vischering zurückkehrend.

Der Geltungsbereich umfasst somit eine Fläche von insgesamt 12,2 ha. Er ersetzt durch seine Überlagerung in Teilbereichen den Bebauungsplan "Burg Lüdinghausen" und "Borg West II".

Seine exakte Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

1.3 Bestands-Situation

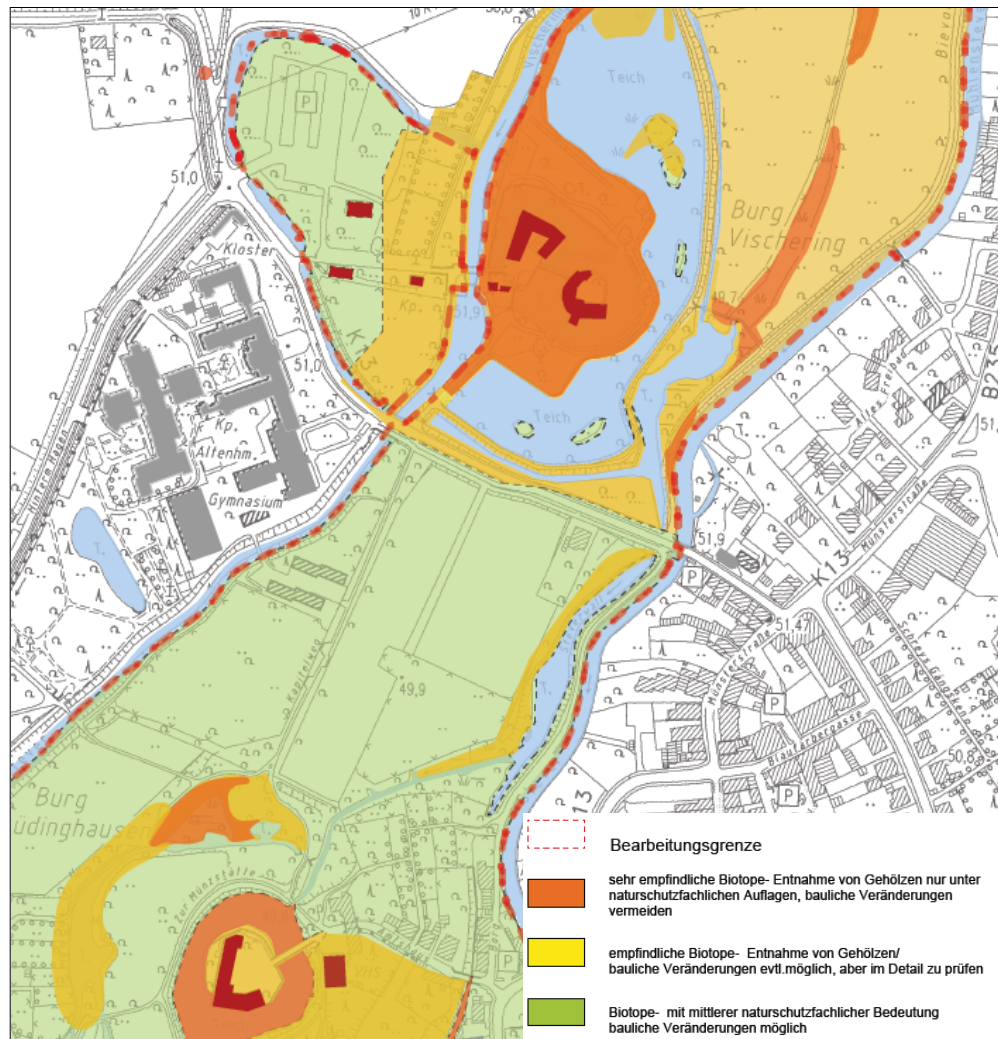
1.3.1 Vorhandene Nutzungen / Städtebauliches Umfeld

Auf den ersten Blick des Besuchers ist das Plangebiet durch Landschaft und Landwirtschaft geprägt: Über die Klosterstraße zentral in den Bereich kommend nimmt man zunächst hauptsächlich die Übergänge der Mühlen- und der Vischeringstever, den aufragenden Bewuchs nördlich und die landwirtschaftlichen Flächen südlich der Klosterstraße wahr. Bereits außerhalb des Plangebietes liegen der Innenstadtrand östlich der Mühlenstever und der Gebäudekomplex des Antonius-Gymnasiums und -klosters westlich der Vischeringstever.

Erst auf den zweiten Blick ist wahrzunehmen, dass hinter dem Bewuchs nördlich der Klosterstraße eine der bedeutendsten und besterhaltenen wehrhaften Ringmantelburgen Westfalens liegt. Ebenso versperrt die landwirtschaftliche Nutzung (zumeist Mais)

Die ökologische Bedeutung nimmt von Süden nach Norden stark zu. Insbesondere nördlich der Burg Vischering ist davon auszugehen, dass intensive Austauschbeziehungen zum weitläufigen Offenlandbereich entlang der Stever bestehen.

Diese Einschätzung ist von einer aktuellen Untersuchung des Büros Dense + Lorenz bestätigt worden³.

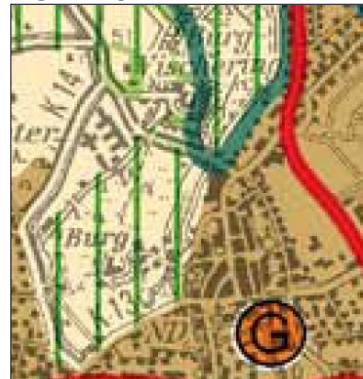


³ Dense & Lorenz: "StadtLandschaft Lüdinghausen, Ökologischer Fachbeitrag – Erläuterungsbericht und Artenschutzprüfung", Osnabrück, 5.4.2016

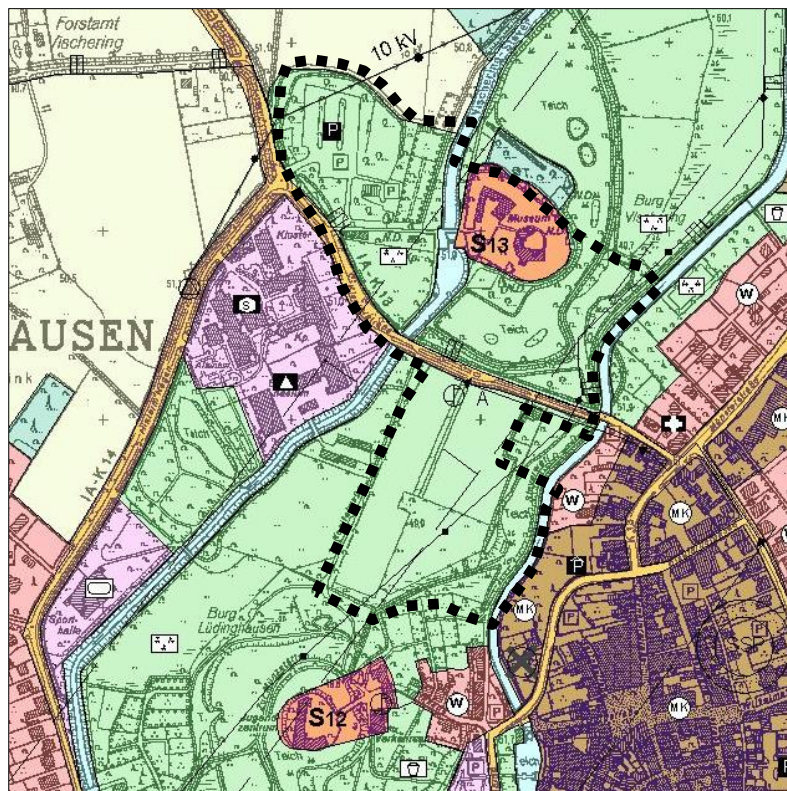
1.4 Übergeordnetes / bisheriges Planungsrecht: Landesentwicklungsplan, Regionalplan

Der **Landesentwicklungsplan** ordnet der Stadt Lüdinghausen in seinem Teil A in der zentralörtlichen Gliederung die Funktion eines Mittelzentrums mit 50.000–100.000 Einwohnern im Versorgungsbereich zu.

Der **Regionalplan** weist den Geltungsbereich als "allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" mit den überlagernden Darstellungen "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" sowie z.T. auch "Schutz der Natur" aus.



Flächennutzungsplan



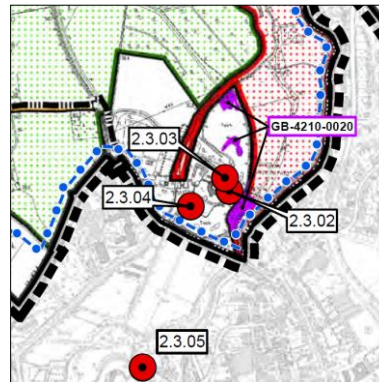
Der **Flächennutzungsplan** der Stadt Lüdinghausen zeigt den gesamten Bereich zwischen den Burgen und bis zur Klosterstraße als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage". Die Burg Vischering ist als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Kulturzentrum" dargestellt.

Für den südlich angrenzenden Bereich, der ebenfalls Bestandteil der Stadtlandschaft WasserBurgenWelt ist, besteht der **Bebauungsplan "Burg Lüdinghausen"**. Er setzt diese Burg als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Kultur- und Jugendeinrichtungen sowie Rathaus" fest, die Bereiche um die Burg als "öffentliche Grünfläche" bzw. "Wasserfläche".

Vergleichbare Festsetzungen soll auch dieser zukünftig nördlich daran angrenzende Bebauungsplan "Burg Vischering" treffen. So-

mit ist die im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung korrekt aus der übergeordneten Planung hergeleitet.

Der jüngst beschlossene **Landschaftsplan** "Lüdinghausen" greift festgesetzte Naturschutzgebiete nördlich und östlich um die Burg Vischering sowie drei als Naturdenkmal gesicherte Bäume auf. Ergänzend sind Biotope zu nennen die bereits per se durch den § 62 des Landschaftsgesetzes NRW unter Schutz stehen.



2. Zukünftige Bebauungsplan-Festsetzungen / Konzept zur Entwicklung des Plangebietes

2.1 Städtebauliches Konzept: der Masterplan

Am 1.4.2014 hat eine vielköpfige Fachjury im Rahmen eines landschaftsarchitektonischen Wettbewerbes den Entwurf des Büros JKL Georgsmarienhütte als besten aus acht eingereichten Arbeiten bewertet. Er konnte dadurch überzeugen, die Landschaft zwischen den Burgen und der Innenstadt wie selbstverständlich weiter zu entwickeln, ohne sie zu einem Gegenpol neben den bereits vorhandenen Hauptattraktionen werden zu lassen. Vielmehr besticht er durch seine Klarheit und weitläufige Offenheit.



Das Konzept ist seitdem zu einem Masterplan und zu einem Entwurfsplan weiterentwickelt worden. Der Hauptinhalt seiner Maßnahmen besteht neben

- der Attraktivierung der Burg Vischering (s.o.: Portal für Burgen und Schlösser der Region; Kompetenznetzwerk)

insbesondere in

- der Schaffung neuer Fuß- und Radwegeverbindungen,
- der Erhalt und die Pflege der denkmalgeschützten Objekte und Flächen,
- der Sanierung, aber auch dem Rückbau (bzw. Rückstufung) vorhandener Wege,
- der Schaffung sicherer und attraktiver Querungshilfen über die Klosterstraße,
- der Erstellung neuer Brücken, insbesondere zum in Bau befindlichen SteverHotel,
- die Optimierung der Bushaltestelle für das St. Antonius-Gymnasium
- der Optimierung der Stellplatzanlage für die Burg Vischering,
- dem Abriss der veralteten Schulpavillons,
- der Bereitstellung einer einfach gehaltenen Veranstaltungsfläche zwischen den Burgen,
- dem Auslichten der Landschaft durch die Entnahme überalterter Gehölze und Neuanpflanzungen,
- der Schaffung von Feuchtwiesen und Schilfmeeren entlang der Steverarme.

Hierbei ist die denkmalverträgliche Ausführung zu berücksichtigen.

2.2 Festsetzungen

Mit Hilfe des sogenannten "**einfachen Bebauungsplanes**" gem. § 30 Abs. 3 BauGB sollen die unabdingbaren zur Realisierung des Masterplanes erforderlichen Festsetzungen getroffen werden. Im übrigen bestimmt sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 bzw. § 35 BauGB.

Der Bebauungsplan "Burg Vischering" dokumentiert, dass die im § 35 Abs. 3

- Nr. 1 (FNP-Darstellungen)
- Nr. 2 (Landschafts- oder sonstigen Plandarstellungen)
- Nr. 4 (Aufwendungen für Straßen, Infrastruktur etc.)
- Nr. 7 (Splittersiedlung)
- Nr. 8 (Funkstellen / Radaranlagen)

des BauGB benannten öffentlichen Belange den Vorhaben und Maßnahmen des Masterplanes nicht entgegenstehen.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen (Nr. 3), des Natur-/ Landschaftsschutzes, Denkmalschutzes (Nr. 5) sowie der Wasserwirtschaft / Hochwasserschutz (Nr. 6) ist nachfolgend in dieser Begründung, z.T. aber auch erst in den fachgesetzlich erforderlichen Erlaubnis- / Genehmigungsverfahren einzugehen.

2.2.1 Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet "Kulturzentrum Burg Vischering"

Die Hauptburg, die Vorburg sowie der Bereich entlang der auf sie zuführenden Wegeachse werden als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Kulturzentrum Burg Vischering" festgesetzt. In ihm sind das zentrale Informationszentrum zur Historie der Burg sowie Seminarräume vorgesehen, in denen Workshops, außerschulisches Lernen sowie kulturelle / soziale Begegnung stattfinden können. In

der Gesamtnutzfläche untergeordnet sollen – wie es dort heutzutage insbesondere auf der Vorburg bereits stattfindet – gastronomische Angebote für die Besucher vorgehalten werden.



Entlang der Wegeachse soll das ehemalige Pförtnerhaus als zentrales Burgenportal ausgebaut werden und somit die Funktion eines zentralen Informationsbüros (mit dazugehörigem Sortiment an Reise- und Informationsliteratur sowie sonstigem touristischen Bedarf) für die Besucher aller Schlösser und Burgen der Region übernehmen. Entsprechend wird auch der Bereich entlang dieser Achse dem o.g. Sondergebiet zugeordnet.

Die St. Georgs-Kapelle soll nach heutiger Kenntnis unverändert als Sakralbau genutzt bleiben.

Aus dem o.g. Ziel der Burg-Attraktivierung sowie der behutsamen touristischen Vermarktung resultiert, dass ggfs. untergeordnete Ergänzungsbauten (bspw. Pavillon, Toilettenanlagen, Bauwerke zur Sicherstellung der Fluchtmöglichkeiten im Brandfall, Fahrradständer etc.) erforderlich werden.

2.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wie bspw.

- Grundflächenzahl (**GRZ**; Anteil des Grundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf) oder
- Geschossflächenzahl (**GFZ**; Anteil des Grundstücks, der von der Summe der einzelnen Geschossflächen überdeckt werden darf)

sind im vorliegenden Fall der Burg Vischering nicht zweckmäßig, ebensowenig die Vorgabe minimaler oder maximaler Baukörperhöhen. Vielmehr werden aus den Vorgaben des § 35 BauGB sowie aus den aus dem Denkmalschutz (s. Pkt. 4.5) hervorgehenden Erlaubnisvorbehalten Auflagen resultieren, die eine maßvolle bzw. der besonderen Situation angemessene Bebauung sicherstellen.

2.2.3 Überbaubare Flächen, Bauweise

Aus den unter Pkt. 2.2.2 genannten Gründen sind auch Festsetzungen zu Baugrenzen, Baulinien oder zur Bauweise nicht zweckmäßig.

Vielmehr soll eine ausreichende Flexibilität verbleiben, um Lösungen umsetzen zu können, die dem Denkmalschutz sowie der besonderen baulichen und landschaftlichen Situation Rechnung tragen.

2.2.4 Verkehr / Erschließung

Auch wenn bei den meisten Betrachtungen stets der Pkw-Verkehr in den Vordergrund tritt, sind für das Projekt der WasserBurgen-Welt vor allem die Fußgänger und Radfahrer bedeutend. Mit Hilfe

der Maßnahmen aus dem Masterplan sollen die Besucher – möglichst unabhängig vom Straßennetz – durch die StadtLandschaft von den Burgen zur Innenstadt und umgekehrt gelangen. Zudem fahren täglich sehr viele Schüler mit dem Rad zur Schule, sie sind auf kurze, attraktive und sichere Wege angewiesen.

motorisierter Verkehr

Der Geltungsbereich wird in ost-westlicher Richtung durch die Kreisstraße K 13 "Klosterstraße" durchquert. Sie bindet die Bauerschaft "Berenbrock" über die Münsterstraße an die B 235 bzw. über die Straße "Hinterm Hagen" an die B 58.

Trotz ihrer Klassifizierung als Kreisstraße erscheinen die bloßen DTV-Werte (durchschnittlicher Tagesverkehr) mit 1.271 Fahrzeugen (Schwerlastanteil 4,3 %) vergleichsweise gering⁴. Allerdings ergeben sich an Schultagen morgens und nachmittags Spitzenzeiten, die zu sehr lebhaftem Verkehr und auch zu Rückstau führen, die häufig von der Einmündung "Klosterstraße / Münsterstraße" bis weit über die Brücke der Mühlenstever hinaus reichen.

Die Fläche der Klosterstraße mit den begleitenden Fuß- und Radwegen sowie des evtl. zu ergänzenden Straßenbegleitgrüns wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Busverkehr / -haltestelle

Südlich der Klosterstraße liegt die Schulbus-Haltestelle für das St. Antonius-Gymnasium im freien Streckenabschnitt, sie wird von den Linien 512, 523, 544 und 645 angefahren. Zu Spitzenzeiten warten bis zu sechs Busse (darunter auch Gelenkbusse) auf die Schüler.



Da es gerade im Aufstellbereich der wartenden Busschüler zu Überschneidungen und Konfliktsituationen mit den Radfahrern kommt, soll eine Entschärfung durch Trennung stattfinden. Die Radwegführung und der Aufstellbereich an der Klosterstraße sollen entzerrt werden:

Die meisten Radfahrer, die den Radweg südlich der Klosterstraße nutzen, steuern das Schulgelände an, dessen Fahrradständer im mittleren Abschnitt entlang der Vischering-Steve liegen. Für sie soll ein Radweg diagonal durch die weitläufige Freifläche angelegt werden, die auf direktem Weg zu ihrem Ziel führt. Auf diese Weise können die Routen der Radfahrer von den Wartenden / Fußgängern entzerrt werden, so dass kaum noch Überschneidungen der Wegebeziehungen zu erwarten sind.



Nachteilig ist, dass – wie bereits heute – voraussichtlich nur zwei normale und zwei Gelenkbusse an der Haltestelle stehen können, weitere Busse jedoch im Straßenraum als Reserve warten müssen.

Ob

- die auf lange Sicht absehbare Verringerung der Schülerzahlen oder

⁴ Angaben der Abt. 66 Straßenverkehr des Kreises Coesfeld zum DTV-Wert 2010, Zählstelle südlich der Burg Vischering

- die in Erwägung gezogene Verlängerung der Schulstunden von 45min auf 60min
- Einfluss auf die zukünftig erforderliche Zahl der Buswarteplätze hat, kann momentan noch nicht eingeschätzt werden.

ruhender Verkehr

Der bisherige Parkplatz der Burg Vischering (im äußersten Nordwesten des Geltungsbereiches) war vergleichsweise ineffizient zugeschnitten worden: zwei der drei Park-Zeilen sind nur einseitig westlich der Fahrgasse zu beparken, getrennt durch einen langgestreckten Grünstreifen, der überwiegend aus Wildausschlägen ohne gestalterisch wirksamen Habitus oder hohem ökologischem Wert besteht. Außer für Pkw wird der Parkplatz auch für Touristenbusse genutzt.



Aufgrund der geplanten Attraktivierung der Burg Vischering und der daher anzunehmenden höheren Besucherzahlen soll

- das Stellplatz-Angebot aufgestockt
- und der Anlass zugleich genutzt werden, um
- eine übersichtlichere und angemessene Gestaltung zu erzielen.

Seitens des Kreises Coesfeld ist vorab grob kalkuliert worden, dass aufgrund der künftigen Nutzungen in der Burg Vischering und ihren Nebenanlagen von einem Bedarf für ca. 100 bis 150 Stellplätze (bislang vorhanden: ca. 93 Stellplätze) auszugehen ist. Daher wird die dem Sondergebiet zugeordnete Stellplatzanlage als private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Parken und Bushaltestelle" festgesetzt.

Nach derzeitiger Einschätzung ist die 9 m breite Zufahrt des Parkplatzes auf die Klosterstraße ausreichend dimensioniert, um die künftig absehbare stärkere Frequentierung abwickeln zu können. Die Optimierung des Parkplatzes zur Schaffung weiterer Stellplätze ist so zugeschnitten worden, dass auf die Inanspruchnahme der umliegenden baumbestandenen Flächen verzichtet werden konnte.

Fuß- und Radwege

Die StadtLandschaft soll für die Besucher mit einem Wegenetz erschlossen werden, das je nach Bedeutung der Abschnitte hierarchisch in Wege I., II. und III. Ordnung gegliedert werden soll. Sie unterscheiden sich in ihren Breiten sowie in den Bodenbelägen (gepflastert, wassergebunden).

Der Verlauf der Wege ist im Bebauungsplan nicht exakt festgelegt, sondern lediglich gestrichelt angedeutet. Sie sind Bestandteil der o.g. öffentlichen und privaten Grünflächen. Im Bebauungsplan erfolgt eine Festsetzung zur Zulässigkeit derartiger Wege.

Mehrere Überwege sollen die Querung der Klosterstraße vereinfachen und sicherer machen. Die heutige Barrierewirkung der Klosterstraße kann somit reduziert werden.

Zur engmaschigeren Vernetzung der Fußwege werden mehrere kleine Brücken, zur Anbindung an das Steverhotel jedoch auch zwei größere Brücken erforderlich.

2.3 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird für die Bereiche der Brücken erforderlich, die für die Allgemeinheit (Fußgänger wie Radfahrer) errichtet wird, damit StadtLandschaft und Innenstadt miteinander verknüpft werden. Diese Festsetzung ist auch für eine Brücke angewandt worden, die von der Klosterstraße über die dortige Wasserfläche zum Wegesystem rings um die Burg Vischering führt.

Durch das Plangebiet verläuft eine Erdgas-Hochdruck-Leitung der RWE, für die jedoch entsprechende Rechte (Nicht-Überbaubarkeit und Freihalten eines 6m-Streifens von jeglichen Störungen) grundbuchlich eingetragen sind. Sie ist in der Planzeichnung nachrichtlich wiedergeben.

2.4 Grünflächen

Der Bebauungsplan "Burg Vischering" führt die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Burg Lüdinghausen" nach Norden fort und soll als Grundlage für zeitlich nachfolgende Genehmigungen / Erlaubnisse dienen.

Daher wird für die weiten, zur Umwandlung anstehenden Flächen (insbesondere der bisherige Maisacker) **südlich der Klosterstraße** die Festsetzung als **öffentliche Grünfläche** mit der Zweckbestimmung "**Parkanlage**" gewählt, auch wenn die vorgesehene StadtLandschaft als Fortführung dieser historisch entstandenen Kulturlandschaft nicht die Prägung eines Parks im herkömmlichen Sinne haben soll. In ihr sollen bspw. die o.g. Fuß- und Radwegeverbindungen (auch mit neuen Brücken), ein Doppelwendelturm (in Anmutung einer Skulptur), Sitzmauern, sowie Feuchtwiesen und Schilfmeere angelegt werden. Insbesondere die Nord-Süd-Achse, die vom neuen Übergang über die Klosterstraße zur Burg Lüdinghausen bzw. neuen Brücke am künftigen Steverhotel führen soll, soll als Schnittstelle zur Innenstadt mit Elementen angereichert werden, die für Besucher und Einheimische zum Verweilen einladen.

Aus dem Konzept, das die Burg Vischering für Besucher attraktivieren soll, werden zudem kulturelle / historische Elemente (Steelen, Skulpturen, Hörstationen, Kunstobjekte etc.) erwartet, die das Innere der Burg nach außen kehren.

Korrespondierende Maßnahmen sind auch in dem Bereich **nördlich der Klosterstraße** vorgesehen. Diese Flächen stehen jedoch in privatem Eigentum und werden dies auf absehbare Zeit auch bleiben. Daher wird für sie die Festsetzung als **private Grünfläche** mit der Zweckbestimmung "**Parkanlage**" gewählt. Der Kreis Coesfeld hat diese Flächen durch langfristige Verträge gepachtet, wodurch der öffentliche Nutzungszweck auf lange Zeit gesichert ist.

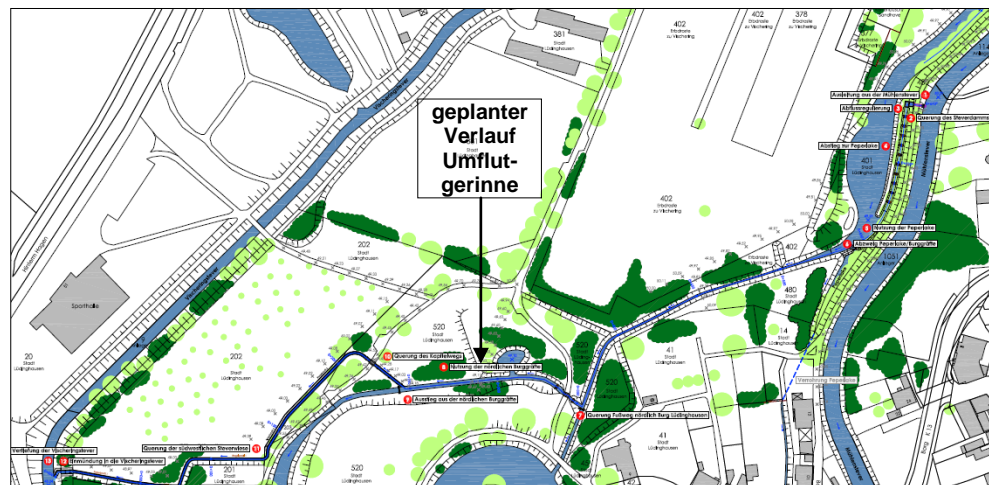
Die Naturdenkmale sind als "Baum zu erhalten" in der Planzeichnung festgesetzt.

Es ergibt sich aus der Grünflächen-Zweckbestimmung, dass für ihre Erschließung als Parkanlage auch die Anlage / Erstellung von Wegen und Brücken erforderlich und zulässig ist.

2.5 Wasserflächen / Gewässer / Gräben /Gräften

Die Mühlensteve, die Vischeringsteve sowie das die Burg Vischering umgebende Gräftensystem sind als Wasserflächen festgesetzt. Einschränkende Änderungen an diesem Bestand sind nicht vorgesehen. Vielmehr sind naturnahe Aufweitungen der Uferandzonen geplant. Neue Brücken, die die Gewässer überspannen müssen natürlich den wasserrechtlichen Anforderungen genügen.

Das Gräftensystem der Burg Vischering ist denkmalconstituierend. Durch die vorgesehenen naturnahen Aufweitungen der Uferandzonen darf nach Forderung der Denkmalschützer das überkommene Gräftensystem nicht verändert werden. Neue Brücken müssten neben den wasserrechtlichen Anforderungen auch denen des Denkmalschutzes entsprechen.



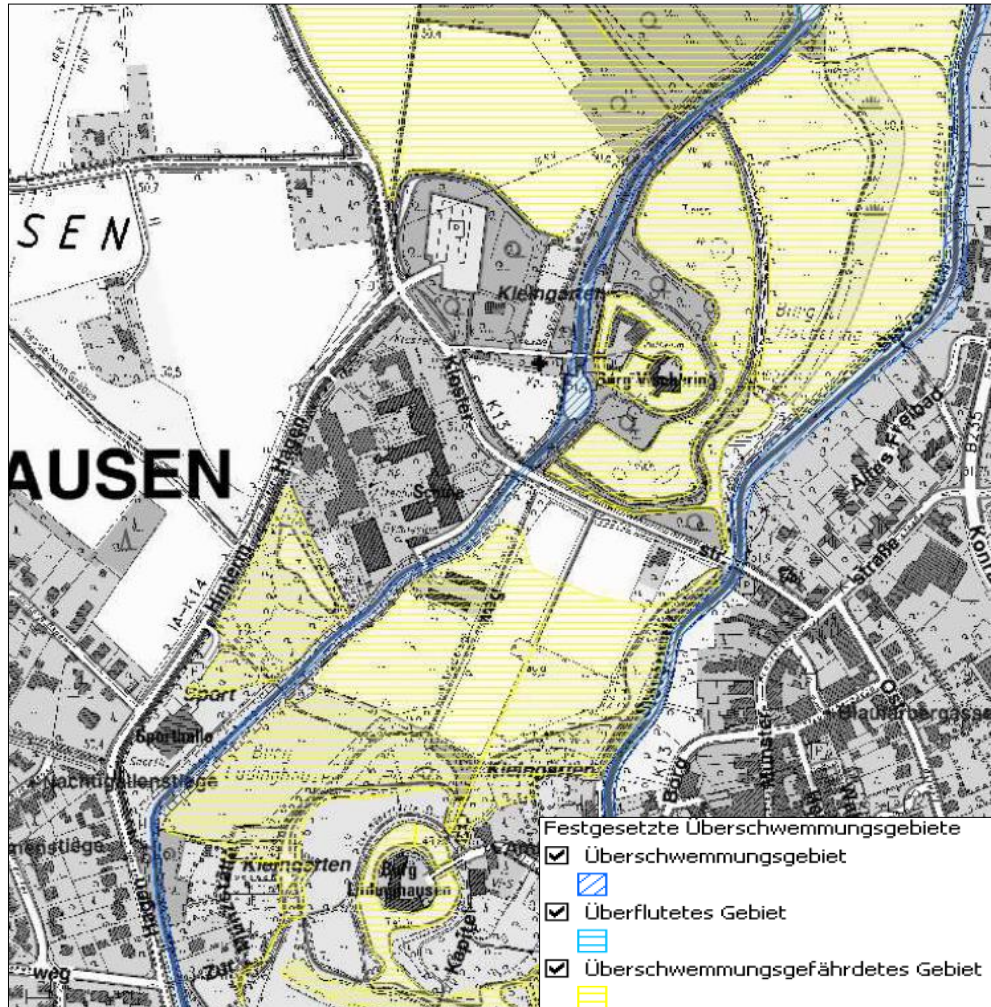
Zur Verbesserung der Durchgängigkeit des Flusssystemes für Fische ist seit langer Zeit ein ergänzendes Umflutgerinne⁵ in planerischer Vorbereitung, das eine Verbindung zwischen der Mühlen- und der Vischeringsteve ermöglicht (s. Planausschnitt). Dieses Gerinne wird in Teilbereichen vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst und soll durch weitere ökologische Maßnahmen (Uferbepflanzungen, Anlegen von vertieften Bereichen, die temporär wasserbestanden sind) angereichert werden.

Dieser Bebauungsplan greift diese o.g. Überlegungen in seinem Konzept auf, kann aber nicht die hierzu erforderlichen natur- und gewässerschutzrechtlichen Fach-Genehmigungen bzw. -Erlaubnisse gem. § 68 WHG oder § 99 LWG ersetzen.

⁵ Büro UPlan: Entwurf für ein "Querungsgerinne" zwischen Mühlen- und Vischeringsteve; Dortmund, 23.5.2013

2.6 Bedeutung für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiet

Für die beiden Arme der Stever, die den BPlan-Geltungsbereich säumen, sind Überschwemmungsgebiete festgesetzt worden (s. Grafik, die über gis6.nrw.de bzw. die Homepage der Bezirksregierung Münster abgerufen werden kann).



Überschwemmungsgebiete sind aufgrund der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG, insb. §§ 76 - 78) sowie des Landeswassergesetzes (LWG, insb. §§ 113, 113a) in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.

In den blau schraffiert dargestellten Bereichen („gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebieten“) sind gemäß § 78 Abs. 1 WHG im Grundsatz u.a. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen, das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche untersagt.

Die Untere Wasserbehörde kann eine Ausnahmegenehmigung für derartige Maßnahmen nach § 113 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) erteilen, wenn im Einzelfall das Vorhaben u. a.

- die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Daher ist grundsätzlich angestrebt worden, Eingriffe in Retentionsräume zu vermeiden. Sofern sie aber aus den o.g. Ausnahmegründen gerechtfertigt sind, werden sie hinsichtlich der durch sie in Anspruch genommenen Kubatur zumindest bilanzneutral, bzw. sogar durch ausgleichende Maßnahmen mit einer Zunahme des Retentionspotentials (Anlegen von vertieften Bereichen, die temporär wasserbestanden sind) erfolgen.

Für den o.g. Bau von Brücken werden in den nachfolgenden Verfahren Anträge gem. § 99 LWG zu stellen sein.

3. Naturräumliche Belange

3.1 Umweltbericht

Der Umweltbericht zeigt auf, dass die geplanten Maßnahmen naturnah orientiert sind und behutsam mit den umweltrelevanten Aspekten sowie auch mit dem Aspekt "Denkmalschutz" (als zu berücksichtigende Kultur- und Sachgüter) umgehen.

3.2 Eingriff und Ausgleich

Die übliche flächenbezogene vorher-nachher-Bilanz gemäß der Arbeitshilfe zur Eingriffsbewertung in der Bauleitplanung⁶ ist für den vorliegenden Bebauungsplan nur beschränkt anwendbar. Im Gegensatz zu üblichen Bebauungsplan-Vorhaben liegt ein Schwerpunkt des Projektes "WasserBurgenWelt" in der Attraktivierung der StadtLandschaft.

Als **Eingriff** in den Naturhaushalt sind dabei insbesondere zu sehen

- das Anlegen von Wegen,
- die Errichtung von Brücken (über den Flächenansatz der o.g. Arbeitshilfe nicht zu ermitteln, da die überspannte Wasserfläche weiterhin unversiegelt bleibt),
- die Errichtung kleiner Nebengebäude / -bauten, Doppelwendelturm, Skulpturen, Aussichtswürfel
- die Erhöhung des Stellplatzangebotes auf dem Parkplatz Burg Vischering
- die Beseitigung von Einzelbäumen sowie Gebüsch.

Im Gegenzug sind jedoch zahlreiche Maßnahmen vorgesehen, die als naturräumliche Anreicherung einen **Ausgleich** schaffen, wie bspw.

- die Umwandlung der zentralen ca. 2,3 ha großen bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche (Maisacker) in eine Wildblumenwiese (von 2 Biotopwertpunkte/ m² auf 5 Biotopwertpunkte/ m²; -> Zugewinn ca. 70.000 BWP)
- das Anlegen des Umflutgerinnes
- die Aufwertung von Uferrandbereichen; temporäre Vernässungen



⁶ Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW: Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung

- die bereits erfolgte Entsiegelung der bislang durch die beiden Pavillons bestandenen Flächen (außerhalb des Geltungsbereiches).

Somit lässt sich – auch unter Verzicht auf eine detaillierte parzellenscharfe Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung – erkennen, dass ein Zugewinn für den Naturhaushalt erzielt wird. Detaillierte m²-genaue vorher-nachher-Betrachtungen wären erst möglich, wenn die exakte Lage und Materialität aller Ausstattungselemente feststünde. Diese durchläuft aber noch die verschiedenen Entscheidungsprozesse der Detailplanung.

Nach Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde hat die o.g. deskriptive Bilanz den Nachweis des grundsätzlichen Ausgleichs erfüllt. Soweit aufgrund der durchgeführten Maßnahmen ein "positives Guthaben" gutgeschrieben werden soll, muss bei Bekanntsein der detaillierten Einzelvorhaben ein exakt bilanzierter Nachweis erfolgen.

3.3 Artenschutz

Im ökologischen Fachbeitrag zur StadtLandschaft Lüdinghausen ist eine Artenschutzprüfung eingebettet⁷. In ihm wird die Bestandserhebung und -bewertung für Biotoptypen, Gehölze, Vögel und Fledermäuse abgearbeitet und eine Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse aufgezeigt.

Im Abgleich zwischen Bestand, geplanten (Bau-)maßnahmen, sind potentielle Konflikte ermittelt und Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorgeschlagen worden. Bei deren Berücksichtigung kommt der Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

4. Sonstige Planungsbelange

4.1 Immissionsschutz

Emissionen vom Plangebiet auf das Umfeld

Durch die für das Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen sind immissionstechnisch lediglich die Verkehrsrgeräusche (Straßenverkehrslärm und Parkplatzlärm) relevant. Gewerblicher Lärm, Erschütterungen, Blendung oder Gerüche kommen nicht in Betracht. Wie zuvor bereits benannt hat die Klosterstraße ein Verkehrsaufkommen von 1.271 Fahrzeugen DTV mit einem Schwerlastanteil von 4,3 %, die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit liegt zeitweise bei 30 km/h (zu den stark frequentierten Schulzeiten, ansonsten bei 50 km/h). Die nächstgelegenen bewohnten Gebäude Klosterstraße 14 und 22 (Kloster) liegen 13 m bzw. 30 m zur Mitte des nächstgelegenen Fahrstreifens entfernt. Aus den Diagrammen der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) lässt sich somit überschlägig für Kreisstraßen ein Mittelungspegel von 63,5 bzw. 59 dB(A) tags und. 53 bzw. 48 dB(A) nachts ermitteln. Da die DIN 18005 jedoch von einem 20/10-prozentigen Schwerlastanteil und einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h ausgeht, werden die tatsächlichen Werte bei den o.g. Rahmenbedingungen der Klosterstraße deutlich darunter liegen. Somit werden dann die von der DIN 18005 empfohlenen *Orientierungswerte* (nicht Richtwerte!) von tags 60 und nachts 50 dB(A) für Mischgebiete (wie die o.g. Standorte planungsrechtlich als isolierte Stätten abseitig von

⁷ Dense & Lorenz: "StadtLandschaft Lüdinghausen, Ökologischer Fachbeitrag – Erläuterungsbericht und Artenschutzprüfung", Osnabrück, 5.4.2016

Wohngebieten einzustufen sind) eingehalten. Von einer Überschreitung der Grenzwerte der 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16. BImSchV Verkehrslärmschutzverordnung, MI 64 dB(A) tags, 54 dB(A) nachts) ist keinesfalls auszugehen.

Der Parkplatz der Burg Vischering ist über 75m vom nächstgelegenen Bestandteil des St. Antonius-Klosters entfernt. Aus diesem Grund sowie angesichts der Tatsache, dass die Parkplatznutzung nur während der Tageszeit stattfindet, sind auch in dieser Hinsicht keine unzumutbaren Lärmbelastungen zu erwarten.

Emissionen vom Umfeld auf das Plangebiet

Im Plangebiet sind keine Wohngebäude gelegen, lediglich die Burg Vischering dient als Standort mehrerer Arbeitsplätze. Vom Umfeld gehen keine Beeinträchtigungen aus, die negativen Einfluss auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hätten.

4.2 Ver- und Entsorgung

Wasser, Löschwasser, Strom

Geänderte Anforderungen an die vorhandene technische Infrastruktur – die bislang unproblematisch funktioniert – sind nicht erkennbar. Städtebaulich relevante Erhöhungen der erforderlichen Kapazitäten wären in der zeitlich nachfolgend zu konkretisierenden Gebäudeplanung zu ermitteln.

Abfallbeseitigung

Geänderte Anforderungen an die Abfallbeseitigung – wie sie bislang unproblematisch erfolgt – sind nicht erkennbar.

Schmutzwasserbeseitigung

Der nächstgelegene Anschluss für einen Mischwasserkanal befindet sich in der Klosterstraße. Die Abwässer werden über ihn zum Pumpwerk 03 auf Höhe der evangelischen Kirche und von dort weiter zur Kläranlage Lüdinghausen geleitet.

Niederschlagswasserbeseitigung

Erforderliche Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind nicht erkennbar. Die ggfs. erfolgende geringfügige flächenmäßige Erweiterung der Stellplatzanlage an der Burg Vischering kann durch Ableitung des unverschmutzten Niederschlagswassers in das umgebende Grabensystem erfolgen.

4.3 Altlasten

Im Altlastenkataster finden sich für den Geltungsbereich und sein Umfeld keine Eintragungen. Es gibt auch keine Anhaltspunkte, dass bspw. aus Vornutzungen Verunreinigungen vorliegen könnten.

4.4 Kampfmittel

Der Kampfmittelräumdienst hat mitgeteilt, dass ein Teilbereich östlich des heutigen Kapitelwegs möglicherweise bombardiert worden ist und auf Blindgänger zu untersuchen ist.

Die Bereiche nördlich der Klosterstraße sind davon nicht betroffen.

4.5 Denkmalschutz

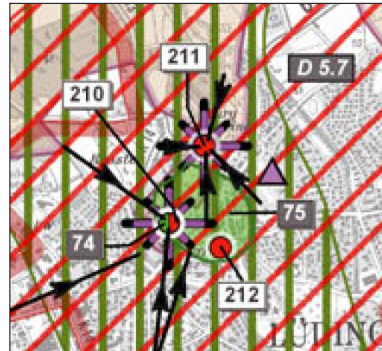
Der Geltungsbereich ist in unvergleichbarem Maß durch die einzigartige Denkmal-Landschaft geprägt, so dass selbst auf regionalplanerischer Ebene eine entsprechende Hervorhebung erfolgt ist⁸. Dort werden die Burgen Vischering und Lüdinghausen als raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Denkmalpflege, ihre Umgebung als denkmalpflegerisch bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dargestellt.

Die ab 1271 zur Sicherung der landesherrlichen Rechte gegenüber den Herren von Lüdinghausen gebaute Burg Vischering ist mit ihrem wehrhaften Charakter eine der bedeutendsten und ältesten Wasserburgen Westfalens. Sie gliedert sich auf in die auf Inseln gelegene kreisrunde Hauptburg und trapezförmige Vorburg sowie den ihr vorgelagerten Neben- und Wehranlagen. Sie ist unter der Nummer A 012 seit 1986 in die Denkmalliste eingetragen. Sie und ihr Umfeld unterliegen somit den Regelungen des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

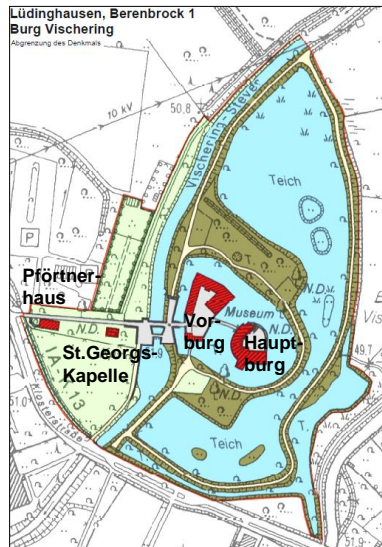
Die Unterschutzstellung umfasst:

- a) Hauptburg
- b) Vorburg
- c) Vorburg-Nebengebäude (südlich)
- d) Brücke zur Vorburg mit Brückentor
- e) Zweiteilige Brücke des Wallkopfes mit Torpfeilern
- f) Stauanlage mit zwei Mühlenplätzen
- g) St. Georgs-Kapelle
- h) Pforthaus
- i) Aussentor, westlich an der Klosterstraße
- j) Pforte, südlich an der Klosterstraße
- k) Pforte, südwestlich am Wallkopf, bez. 1549
- l) Pforte, südöstlich am Wallkopf
- m) Pforte, nordöstlich auf dem Mühlendamm, bez. 1640
- n) Bildstock, Joh. V. Nepomuk
- o) Bastionsreste
- p) Burggarten
- q) Wallhagen.

Damit beschränkt sie sich nicht nur auf die Baukörper, sondern bezieht auch die Wasserflächen, Dämme und Wälle, Mauern, Grünflächen und das Wegesystem als Teil mit ein. Der Bereich hat somit Eigenschaft als **Baudenkmal**, **Gartendenkmal** und **Bodendenkmal**.



Auszug Fachbeitrag zum Regionalplan⁶



⁸ Landschaftsverband Westfalen-Lippe:
Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung im Münsterland; Münster, 11/2012

Die Kennzeichnung der Abgrenzungen von Bau- und Bodendenkmal in der Planzeichnung stellen lediglich eine nachrichtliche Wiedergabe dar. Gültigkeit haben naturgemäß weiterhin die formalen denkmalrechtlichen Eintragungen.

Der Masterplan und die Inhalte dieser Bebauungsplan betreffen bzgl. des Denkmalschutzes im wesentlichen die Sanierung / Attraktivierung der Hauptburg sowie die Aufarbeitung und Ergänzung des Wegesystems.

Die o.g. Maßnahmen sind bzw. werden intensiv mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als Denkmalfachbehörde besprochen. Zahlreiche Gespräche der Projektpartner Kreis Coesfeld und Stadt Lüdinghausen mit den Fachleuten des LWL⁹ haben Punkte aufgezeigt, an denen

- denkmalrechtliche Erlaubnisse einzuholen sind bzw.
- vor Beginn bodeneingreifender Maßnahmen eine Koordination / fachliche Begleitung durch die Bodendenkmalpflege stattfinden soll.

Hinsichtlich des Bewuchses rund um die Burg sind vereinzelte Auslichtungen vorgesehen, um Ein- bzw. Durchblicke zu schaffen. Die Pfingststürme 2014 haben bereits erhebliche Verluste bei Einzelbäumen hinterlassen.

Südlich an den BPlan-Geltungsbereich grenzt das Bau- und Bodendenkmal der benachbarten Burg Lüdinghausen (z.T. im Geltungsbereich, entsprechend gekennzeichnet) an.

Das Denkmal Burg Vischering und sein umgebender Bereich wird in der Planzeichnung mit Randsignatur nachrichtlich wiedergegeben. In der Planlegende ist zudem ein Hinweis auf das Verhalten für den Fall aufgenommen, dass bei Bodeneingriffen potentielle Bodendenkmale gefunden werden.

4.6 Bergbau

Im Bebauungsplan ist ein Hinweis aufgenommen, dass der Planbereich in einem Gebiet liegt, das für den Abbau von Mineralien bestimmt ist (Kohleförderung im Untertagebau).

5. Auswirkungen der Planung

5.1 Auswirkungen auf die Betroffenen innerhalb des Geltungsbereiches und auf die angrenzenden Bereiche

Der Bebauungsplan-Geltungsbereich ist unbewohnt. Die nächstgelegenen Nachbarn sind die Bewohnerinnen des St. Antonius-Klosters, die Bewohner des Einfamilienhauses Klosterstraße 14 sowie die Anlieger östlich der Mühlenstever.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes soll eine Attraktivierung der StadtLandschaft erfolgen, somit werden mehr Besucher erwartet, die ihren Weg dann auch Richtung Innenstadt lenken sollen.

Die Ausführungen zum Immissionsschutz unter Pkt. 4.1 haben aufgezeigt, dass sich der daraus ergebende zusätzliche Lärm offenkundig in zumutbaren Grenzen hält.

Ebenso wird die Tatsache, dass sich künftig mehr Besucher dort kulturell bilden bzw. sich dort zu ihrer Freizeit / Erholung aufhalten sollen für legitim gehalten, zumal der Standort seit mehreren Jahr-

⁹ Gespräche mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe am 25.2.2015, 14.1./2.2./19.2./15.3./20.4.2016

hundertern durch die beiden prominenten Burgen geprägt wird, für die schon immer eine stärkere Beachtung durch Besucher und Touristen gewünscht ist.

Eine einschränkende Betroffenheit für Anlieger innerhalb wie außerhalb des Geltungsbereiches ist daher nicht zu erkennen.

5.2 Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen

Der Eingriff in den Naturhaushalt ist unter Pkt. 3.1 erläutert.

Zu den generellen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltfaktoren geht zudem der Umweltbericht im Detail ein.

6 Bodenordnung

Maßnahmen der Bodenordnung (wie beispielsweise eine Umlegung) sind zur Verwirklichung der Planung nicht erforderlich.

7. Flächenbilanz

Gesamtfläche	12,2 ha	=	100 %
davon:			
Sonderbaufläche	0,58 ha	=	4,8 %
Verkehrsfläche	0,74 ha	=	6,1 %
Verkehrsfläche (Parkplatz)	0,53 ha	=	4,3%
Wasserfläche	3,40 ha	=	27,9 %
Öffentliche Grünfläche – Park	3,83 ha	=	31,4 %
Private Grünfläche – Park	3,12 ha	=	25,6 %

Aufgestellt:

Lüdinghausen, im Juli 2016
STADT LÜDINGHAUSEN

Der Bürgermeister

Anlagen: Umweltbericht
Ökologischer Fachbeitrag
– Erläuterungsbericht und Artenschutzprüfung

05.04.2016

StadtLandschaft Lüdinghausen

Ökologischer Fachbeitrag

Erläuterungsbericht und Artenschutzprüfung

Auftraggeber: Stadt Lüdinghausen

Borg 2

59348 Lüdinghausen



Dense & Lorenz

Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung

Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück

fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902

mail@dense-lorenz.de

Auftraggeber: Stadt Lüdinghausen
Borg 2
59348 Lüdinghausen

Verfasser: Dense & Lorenz GbR
Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung
Herrenteichsstraße 1
49074 Osnabrück

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Kay Lorenz
Dipl.-Biol. Regina Klüppel
B. Eng. Thaisen Schwering

Osnabrück, 05.04.2016

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Lorenz', with a large flourish extending to the right.

Kay Lorenz

Landschaftsarchitekt bdla

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung und Untersuchungsrahmen	1
2	Biotoptypenkartierung	3
3	Faunistische Erfassungen und Fachbeitrag Artenschutz.....	16
3.1	Erfassungsmethoden.....	16
3.1.1	Avifauna.....	16
3.1.2	Fledermäuse.....	16
3.1.3	Höhlenbaumkartierung	17
3.2	Ergebnisse.....	17
3.2.1	Avifauna.....	17
3.2.2	Fledermäuse.....	19
3.2.3	Höhlenbaumkartierung	21
3.3	Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse	22
3.4	Hinweise zur Abarbeitung des Schutzgutes Tiere in der Eingriffsregelung	24
4	Eingriffsregelung	25
4.1	Beschreibung der landschaftsbezogenen Gestaltungskonzeption	25
4.2	Naturschutzfachliche Einschätzung der Auswirkungen der Kernmaßnahmen	25
5	Literatur	27

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Angaben des Status und der Einstufung in der Roten Liste	18
Tab. 2:	Gesamtliste der Fledermausarten mit Angaben zu Gefährdungskategorie und Nachweismethode.....	21

Kartenverzeichnis

Karte 1a:	Biotoptypen – Bestand
Karte 1b:	Biotoptypen – Bewertung
Karte 2:	Gehölbewertung
Karte 3:	Vögel
Karte 4:	Fledermäuse
Karte 5:	Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

1 Aufgabenstellung und Untersuchungsrahmen

Ein zentrales Ziel des Projektes StadtLandschaft Lüdinghausen besteht in der Sichtbarmachung der Fließ- und Stillgewässer des Projektgebietes durch freiraumplanerische Maßnahmen. Dies soll "unter Beachtung ökologischer Grundsätze sowie naturschutz- und wasserrechtlicher Bestimmungen erfolgen". Von den planenden Büros wird eine "behutsame und sensibilisierte Annäherung an den Landschaftsraum unter Berücksichtigung und Beachtung der ökologischen Bestandssituation mit Blick auf den ökologischen Mehrwert der Maßnahmen" erwartet (Auszüge aus der Wettbewerbsauslobung).

Der Entwurf von *JKL - Junker und Kollegen Landschaftsarchitektur* möchte den derzeit vorhandenen funktional und ästhetisch in Teilen unbefriedigenden Zustand des Planungsraumes in Richtung eines multifunktionalen Freiraumes entwickeln. Dieser Konversionsprozess erfordert neben der Umwandlung der zentralen Ackerfläche in einen großen durch Gehölzgruppen gegliederten Wiesenraum die Anlage neuer Wegeverbindungen und Brücken. Der Planungsraum ist heute durch Gehölzreihen entlang von Wegen und Gewässern, aber auch durch flächige Strauch- und Baumpflanzungen visuell stark parzelliert. Um attraktive visuelle und infrastrukturelle Bezüge zwischen Stadtraum und Landschaft zu schaffen, ist die Beseitigung von Teilen des derzeitigen Gehölzbestandes unumgänglich. Auch sind Maßnahmen im Bereich ökologisch sensibler Uferpartien der Stever-Arme und der Gräften an der Burg Vischering geplant.

Die in Teilen hohe bis sehr hohe Bedeutung des Gebietes für den Naturschutz und eine damit verbundene hohe Empfindlichkeit gegen bestimmte bauliche Veränderungen erfordert eine intensive Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Erfordernisse sowie artenschutzrechtlich relevanter Belange. Ziel ist es, eine Umsetzung der geplanten baulichen Maßnahmen bei möglichst weitgehender Sicherung bestehender ökologischer Qualitäten zu gewährleisten. Auf der anderen Seite besteht in Teilen des Planungsraumes ein bedeutendes naturschutzfachliches Aufwertungspotential, das in der angestrebten Gestaltungskonzeption zu berücksichtigen ist.

Neben den von der Planung betroffenen Gehölzbeständen, die primär aus artenschutzrechtlicher Sicht zu beurteilen sind, sind wertvolle Grünlandbereiche und wassergeprägte Biotopkomplexe vorhanden, die vegetationskundlich im Hinblick auf den Biotopschutz zu untersuchen sind. In enger Verzahnung damit finden sich weniger bedeutende Lebensräume wie Siedlungsgehölze, Ackerflächen und Kleingartenanlagen.

In einem ersten Schritt wurde hierfür eine Biotoptypenkartierung durchgeführt, die den Gesamttraum und darüber hinaus schwerpunktmäßig das Arteninventar der sehr unterschiedlich ausgeprägten Grünlandflächen und Uferbereiche sowie der Stillgewässer erfasst.

Um die faunistischen Aspekte angemessen zu berücksichtigen, wurde im Hinblick auf den Schutz möglicher Ruhe- und Fortpflanzungsstätten eine Überprüfung der Gehölzbestände auf Höhlen bzw. Horste durchgeführt, die möglicherweise durch bauliche Maßnahmen betroffen sein werden (europäischer Artenschutz). Im Focus stehen hier die Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Bezüglich der Fledermäuse liegt der Schwerpunkt auf der Erfassung von Quartieren, die als wesentliche Habitatbestandteile artenschutzrechtlich besonders relevant sind. Um das vorhandene Quartierpotential zu erfassen, wurde eine Baumkontrolle im unbelaubten Zustand durchgeführt.

In erster Linie besteht die Zielsetzung in dem Erhalt der Potentialbäume. Sollte dies nicht möglich sein, müsste wegen des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots vor einer Fällung eine gezielte Überprüfung ihrer Funktion als Winterquartier für Fledermäuse erfolgen (Sichtkontrolle der Baumhöhlen per Hubsteiger bzw. Baumkletterer). Die genaue Vorgehensweise müsste mit der ULB abgestimmt

werden. Die Bäume im Planungsraum werden zudem entsprechend ihres Alters, Habitus und Erhaltungszustandes einer fünfstufigen Werteskala zugeordnet und kartografisch dargestellt.

Die Vögel wurden an sechs Terminen im Zeitraum von Ende März bis Ende Juni im Rahmen einer Revierkartierung nach den üblichen Methodenstandards (v. a. SÜDBECK et al. 2005, BIBBY et al. 1995) erfasst. Zusätzlich erfolgte an zwei Terminen eine abendliche/nächtliche Erfassung der Eulen. Eine quantitative Erfassung erfolgte für die planungsrelevanten Arten, die anderen Arten wurden qualitativ bzw. halbquantitativ erfasst.

Bei den Fledermäusen liegt der Untersuchungsschwerpunkt auf der Suche nach Sommer- bzw. Paarungsquartieren und der Erfassung des aktuell vorkommenden Artenspektrums. Als Methoden kommen Fang sowie Erfassung mit Detektoren und automatischen Ultraschall-Aufnahmegeräten zum Einsatz (5 Termine). Beeinträchtigungen können auch für andere Lebensraumfunktionen entstehen (erhebliche Störungen gem. § 44 (1) Nr. 2 bezogen auf Jagdgebiete und Leitstrukturen).

Das Projekt führt zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Daher ist es als Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes zu werten.

Ein landschaftspflegerischen Begleitplan als rechtlich vorgesehenes Planungsinstrument zur Bewertung und Bewältigung der Eingriffsfolgen ist nicht Bestandteil des Auftrages, so dass sich neben der Bewertung der Schutzgüter auch die Konfliktanalyse und die Ableitung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere beschränke. Dies erfolgt nur aus Sicht des besonderen Artenschutzes, nicht im Hinblick auf die Erfordernisse der Eingriffsregelung.

Es wird eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf Grundlage der Biotoptypenkartierung erstellt. Die Planung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen wird nicht erforderlich, da die Bilanzierung zu einem positiven Gesamtergebnis führt.

Der beschriebene Leistungsumfang wurde im Vorfeld mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Stadt Lüdinghausen abgestimmt. Untersucht wird auch der Bereich nördlich der Klosterstraße (V1+V2). Grundlage bildet zudem ein Plan mit den Hauptkonfliktträumen (Mail vom 12.05.15).

Der Berichtsteil konzentriert sich vereinbarungsgemäß eine kompakte Beschreibung der relevanten Sachverhalte (Biotoptypen) mit Schwerpunkt auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf die Fauna.

Nach Vorlage der abschließenden Planungsvariante wird die Eingriffsbilanzierung durchgeführt.

2 Biotoptypenkartierung

Inhalt der Beauftragung ist die flächendeckende Biotoptypenerfassung anhand des Biotop- und Lebensraumtypenkatalogs (LANUV NRW 2014), eine Charakterisierung naturnaher bzw. charakteristischer Biotoptypen anhand von Referenzartenlisten, die Abgrenzung von schutzwürdigen Biotopen (§ 30 BNatSchG) sowie eine Fotodokumentation wertvoller Biotoptypen. Die Dokumentation erfolgt als Kurzbeschreibung der bedeutenden Biotoptypen, insbesondere der Grünlandflächen, incl. Referenzarten sowie in Form einer Bestands- und Bewertungskarte. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt gem. „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008).

Vorbelastungen ergeben sich insbesondere durch die in Teilen intensive Flächennutzung. Der nördliche Teilraum des Planungsraumes wird durch intensiv bewirtschaftete ackerbauliche Nutzflächen geprägt, auf denen in 2014/15 Mais angebaut wurde. Dieses wirkt sich negativ auf die Artenzusammensetzung von Lebensräumen aus. Die wesentlichen im Untersuchungsraum auftretenden Vorbelastungen sind intensive landwirtschaftliche Nutzung (Düngung, Pestizideinsatz, Entwässerung) und damit einhergehende Gewässerverunreinigung durch Einträge von Dünger und Pestiziden.

Bezüglich der Darstellung der derzeit naturschutzrechtlich geschützten sowie schutzwürdigen Bereiche wird auf die Vorstudie von GTL (2014) verwiesen. Im Rahmen der Beschreibung der wertgebenden Biotoptypen wird im Folgenden zu jedem Biotop der Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG angegeben.

Beschreibung des Planungsraumes:

Der Planungsraum ist geprägt durch ein vielfältiges Nutzungsgemisch mit einem umfangreichen Wegesystem, das bedingt ist durch die vielfältigen Anforderungen, die sich aus seiner Stadtrandlage und den zahlreichen historischen Bezügen ergeben.

Entsprechend stellt sich die Biotopstruktur heterogen dar. Ein dichtes Netz aus Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen unterschiedlichster Altersklassen bildet die Vertikalstruktur des Gebietes. Teilweise haben die Pflanzenanordnungen Parkcharakter, in einigen Teilbereichen haben sich aber auch naturraumtypische Bestände herausgebildet. In Teilbereichen sind alte Eichen, Linden und Eschen von hoher bzw. sehr hoher Bedeutung für den Naturschutz hervorzuheben. Das Gros der Gehölze besitzt eine mittlere Bedeutung.

Die flächige Biotop-/ Nutzungsstruktur wird gebildet durch eine große Ackerfläche (geringe naturschutzfachliche Bedeutung) und mehrere Grünlandflächen mittlerer und hoher Wertigkeit. Die zahlreichen das Gebiet gliedernden Fließ- und Stillgewässer besitzen eine durchweg hohe Bedeutung. Nördlich der Burg Lüdinghausen befindet sich ein sumpfiger von Gewässern durchzogener Bereich mit Großseggen und Landröhrich mit sehr hoher Bedeutung (gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop). Auf einer Südlich der Burg bilden innerhalb einer Grünlandfläche zwei stark vernässte Mulden mit seggen- und binsenreicher Flutrasenvegetation einen weiteren Bereich von sehr hoher Bedeutung.

Die nachfolgende Biotoptypenbeschreibung (Nummerierung s. Karte 1a+b) hebt die wertgebenden Bereiche des Planungsraumes hervor. Das Hauptaugenmerk gilt hierbei den qualitativ unterschiedlich ausgeprägten Grünlandbereichen, da Hinweise zu deren möglichen Schutzerfordernissen für die Objektplanung erforderlich sind. Da die Gewässer grundsätzlich von hoher Bedeutung für den Naturschutz sind und im Rahmen der Planungen höchstens punktuell verändert werden, ist eine detaillierte Untersuchung dieses Biotoptypengruppe nicht erforderlich.

Nr. 1: Ehemaliger Schlamm-polder mit verarmter Intensivgrünlandvegetation (EA0- stk)

Die Fläche weist eine artenarme Grünlandvegetation mit hohen Störzeigeranteilen auf. Das Relief ist bedingt durch die Aufspülungen leicht wellig. Das Deutsche Weidelgras (*Lolium perenne*) ist bestandsprägend und örtlich sind noch Reste einer Rillensaat zu erkennen. Partiiell bestimmt auch das konkurrenzkräftige Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) die Vegetationszusammensetzung. Auf oberflächlich ausgehagerten Böden entwickelten sich kleinflächig artenarme Rotschwingelfluren (*Festuca rubra*-Gesellschaft). Insgesamt weist die Fläche jedoch eine sehr hohe Nährstoffverfügbarkeit auf. Ein regelmäßiges Auftreten des als Störzeiger zu beurteilenden Stumpfblättrigen Ampfers (*Rumex obtusifolius*) sowie partiell häufige Vorkommen der nitrophilen Arten Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) und Giersch (*Aegopodium podagraria*) sind Hinweise auf hohe Stickstoff- und Phosphatgehalte des Substrats. Neben weiteren Störzeigern kommen örtlich auch bereits Arten des Dauer-Intensivgrünlandes vor. Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Gundermann (*Glechoma hederacea*) sind bezeichnend.

Schutzstatus nach § 30 BNatSchG: -

Bewertung: Geringe Bedeutung



Nr. 1a: Vernässte Mulde mit stark verarmter Flutrasenvegetation (EC5- stk)

Innerhalb der Schlamm-polders besteht eine ca. 3 x 5 m große Senke mit Vorkommen einer stark verarmten Flutrasenvegetation: Das Weiße Straußgras (*Agrostis stolonifera* agg.) bildet hier einen Pionier-rasen. Vorkommen einzelner weiterer Flutrasenarten konnten im September 2014 nicht mehr festgestellt werden, sind jedoch nicht auszuschließen.

Schutzstatus nach § 30 BNatSchG: -

Bewertung: Geringe Bedeutung



Nr. 2: Brachgefallene Fettweide (EE2) mit charakteristischen Arten halbruderaler Gras- und Staudenfluren und einzelnen Feuchtezeigern

Ein seit längerer Zeit nicht mehr bewirtschafteter Grünlandbereich nördlich der nicht mehr genutzten Schulgebäude zeigt recht inhomogene Strukturen und unterschiedliche Vegetationsausprägungen. In Randbereichen bestehen Wälle und kleine Aufschüttungen. Die Vegetation ist überwiegend artenreich entwickelt. Die Gesellschaft des Wolligen Honiggrases (*Holcus-lanatus*-Gesellschaft) wechselt mit Ausprägungsformen der Weidelgras-Weißkleeweide (Lolio-Cynosuretum). Partuell wachsen Arten des extensiv bis mäßig intensiv bewirtschafteten Grünlandes mit hohen Vegetationsanteilen. Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*) zählen zu den anspruchsvollen Grünlandarten der Fläche. Weißklee (*Trifolium repens*) und Gew. Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.) kommen als charakteristische Intensivgrünlandarten örtlich mit hohen Vegetationsanteilen vor. Im Norden wächst ein größerer Bestand der in der Vorwarnliste geführten Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica* RL V). Weitere Feuchtezeiger wurden nur selten festgestellt. Gew. Brennnessel (*Urtica dioica*), Quecke (*Elymus repens*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) bilden v. a. in Randbereichen stickstoffliebende Ruderalfluren aus und weisen auf fortschreitende Verbrachungstendenzen hin.

Schutzstatus nach § 30 BNatSchG: -

Bewertung: Mittlere Bedeutung



Nr. 3: Fettweide mit recht intensiver Nutzung (EB0)

Die zum Erfassungszeitpunkt beweidete Grünlandparzelle zeigt die Vegetation einer frischen Weidelgras-Weißkleeweide (*Lolio-Cynosuretum*) mit Übergängen zu einer honiggrasreichen Mahdweide. Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Weißklee (*Trifolium repens*) und Gew. Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.) wachsen als charakteristische blühende Kräuter des Intensivgrünlandes mit hohen Deckungsgraden. Die Fläche ist außergewöhnlich stark von Acker-Kratzdisteln (*Cirsium arvense*) bestanden. Brennnessel (*Urtica dioica*) und Einjährige Rispe (*Poa annua*) kommen als weitere Stör- und Überweidungszeiger häufig vor. Das Weiße Straußgras (*Agrostis stolonifera* agg.) kennzeichnet einen frischen bis wechselfeuchten Standort.

Schutzstatus nach § 30 BNatSchG: -

Bewertung: Geringe Bedeutung



Nr. 4: Nährstoffreicher Sumpf mit Vegetation des bodensauren Binsensumpfs, der Grosseggenriede und der Landröhrichte (CC3/CD0/CF0)

Auf der vernässten Fläche wechseln Flatterbinsen-Riede (*Juncus effusus*-Gesellschaft) mit Schlankseggen-Rieden (*Caricetum gracilis*) sowie Wasserschwaden- und Rohrglanzgras-Landröhrichten (*Glycerietum maximae*, *Phalaridetum arundinaceae*). Auch Hochstaudenarten nasser Standorte, wie Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Spreizendes Greiskraut (*Senecio erraticus* RL3) und Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) weisen hohe Vegetationsanteile auf. Das landesweit in der Roten Liste geführte Spreizende Greiskraut *Senecio erraticus* ist im Naturraum WB/WT jedoch nicht gefährdet. Die Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica* RL V) kommt mit einem kleinen Bestand vor.

Schutzstatus nach § 30 BNatSchG: Der Bereich ist als gesetzlich geschützter Biotop (GB-4210-217) ausgewiesen.

Bewertung: Sehr hohe Bedeutung



Nr. 4a: Brachgefallenes Feuchtgrünland (EE3b)

Im Zentrum der Sumpfvegetation besteht eine flache Kuppe, die nur geringe Vegetationsanteile von Feuchtzeiger aufweist. Neben einigen anspruchsvollen mesophilen Grünlandarten besitzt die im Naturraum gefährdete Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea* RL WB/WT 3) hier ein Massenvorkommen.

Schutzstatus nach § 30 BNatSchG: -

Bewertung: Hohe Bedeutung



Nr. 5: Mahdwiese im Verbund mit Feuchtwiesenvegetation (EA0stj, EC1b)

Auf der extensiv gepflegten Fläche wechseln Grünlandausprägungen frischer Standorte mit typischer Feuchtwiesenvegetation. Vor allem in Randbereichen weisen Feuchte- und Nässezeiger partiell hohe Deckungsgrade auf: Flatterbinse (*Juncus effusus*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Behaarte Segge (*Carx hirta*) und Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) kommen häufig vor. Sumpf-Schachtelhalm (*Equisetum palustre*), Spreizendes Greiskraut (*Senecio erraticus* RL3), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) und Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*) wachsen nur selten bis zerstreut auf der Fläche. An etwas trockeneren Standorte ist Mahdgrünlandvegetation mittlerer Standorte in Form einer artenreichen Honiggraswiese (*Holcus-lanatus*-Gesellschaft) entwickelt: Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gundermann (*Glechoma hederacea*) und Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) zeigen hier hohe Vegetationsanteile.

Schutzstatus nach § 30 BNatSchG: Aufgrund der nicht gleichmäßigen Verteilung von Feuchtgrünlandvegetation und ihres geringen Flächenanteils entspricht die Fläche wahrscheinlich nicht den Schutzvoraussetzungen nach § 30 BNatSchG (Prüfung im Frühjahr 2015)

Bewertung: Hohe Bedeutung



Nr. 6: Grüppenförmige Strukturen mit binsen- und seggenreichen Flutrasen (EC5+)

Innerhalb der offenen Grünlandfläche südlich von Burg Lüdinghausen existieren zwei grüppenförmige stark vernässte Mulden mit seggen- und binsenreicher Flutrasenvegetation. Möglicherweise handelt es sich bei diesen Strukturen um alte Entwässerungsvorrichtungen. Die südliche dieser beiden Grüppen weist eine Breite von bis zu 6 Meter auf, die nördlich gelegene Grüppe ist deutlich schmaler. Ihre Flutrasenvorkommen sind im Westteil lückenhaft. Bestandsprägende Sauergräser sind Flatter-Binse (*Juncus effusus*) und Behaarte Segge (*Carx hirta*). Charakteristische Begleitarten der Flutrasenvegetation kommen mit Weißem Straußgras (*Agrostis stolonifera* agg.), Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*), Flut-Schwaden (*Glyceria fluitans*), Krausem Ampfer (*Rumex crispus*) und Wasserpfeffer (*Persicaria hydropiper*) vor. In besonders stark vernässten Bereichen sind unterschiedliche Ausprägungen des Knickfuchsschwanz-Rasen (Ranunculo repentis-Alopecuretum geniculati, Ranunculo repentis-Alopecuretum geniculati glycerietosum) und eine artenarme Form der Flutschwaden-Gesellschaft (*Glyceria fluitans*-Gesellschaft) entwickelt. Zum Erfassungszeitpunkt waren diese sauergrasarmen Flutrasen flach überstaut und wiesen Vorkommen der Kleinen Wasserlinse (*Lemna minor*) auf. Hochstaudenarten nasser Standorte wie z. B. der Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) wuchsen nur zerstreut in den Vorkommen.

Schutzstatus nach § 30 BNatSchG: Die Vorkommen in beiden Grüppen entsprechen den Voraussetzungen als gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG, sind bisher aber noch nicht gesichert.

Bewertung: Sehr hohe Bedeutung



Nr. 7: Mahdwiese (EA0stj)

Eine Wiesenfuchsschwanz-Honiggras-Wiese (*Alopecuretum pratensis*) umgibt die schutzwürdigen Flutrasen südlich der Burg Lüdinghausen. Die Vegetation der Fläche entspricht einer charakteristischen, mäßig artenreichen Mahdgrünlandgesellschaft, auch wenn der Bereich nicht als Wirtschaftsgrünland genutzt wird. Neben Wiesen-Fuchsschwanz, Wolligem Honiggras und einigen Wirtschaftsgräsern (*Phleum pratense*, *Festuca pratensis*, *Lolium perenne*) weist partiell auch der Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) hohe Vegetationsanteile auf. Anspruchsvolle mesophile Grünlandarten kommen regelmäßig auf der Fläche vor, erreichen aber nur selten hohe Vegetationsanteile. Der Kriechende Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) ist örtlich aspektbildend und weist auf einen frischen bis wechselfeuchten Standort hin. Möglicherweise sind Teilbereiche der Fläche im Winter und Frühjahr überstaut.

Schutzstatus nach § 30 BNatSchG: -

Bewertung: Mittlere Bedeutung



Nr. 8: Grünfläche mit Mahdwiesenvegetation (EA0stj)

Westlich der Burg „Lüdinghausen“ umgibt eine größere Grünlandfläche mit charakteristischer Mahdgrünlandvegetation mittlerer bis frischer Standorte die Burggräfte. Das Gelände zeigt ein teilweise welliges Relief: Partiiell existieren daher auch kleine Mulden mit mäßig artenreicher Mahdgrünlandvegetation feuchter Böden. Charakteristische Nassgrünlandvegetation wurde nicht festgestellt. Unter den Süßgrasern der Fläche ist das Wollige Honiggras (*Holcus lanatus*) bestandsprägend. Örtlich weist aufgrund der recht extensiven Pflege auch das konkurrenzstarke Wiesen-Knäuelgras (*Dactylus glomerata*) hohe Vegetationsanteile auf. Auf der Fläche wachsen mehrere Zeigerarten des nur extensiv bis mäßig intensiv bewirtschafteten mesophilen Grünlandes: Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) erreichen partiell hohe Vegetationsanteile. In feuchten Mulden ist oft der Kriechende Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) bestandsprägend. Das Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis* agg.) wächst hier als anspruchsvolle Feuchtgrünlandart. Aus Uferbereichen des umliegenden naturnahen Stillgewässers dringt die Flatter-Binse (*Juncus effusus*) mit einigen Exemplaren auf die Grünlandfläche vor. Saumstrukturen entlang der Fußwege weisen partiell halbruderale Gras- und Staudenfluren mit Vorkommen einiger stickstoffliebender Arten, wie der Gewöhnlichen Brennnessel (*Urtica dioica*) und der Weißen Taubnessel (*Lamium album*) auf.

Schutzstatus nach § 30 BNatSchG: -

Bewertung: Mittlere Bedeutung



Nr. 9: Feuchtbrache mit Brennnessel-Flur, fragmentarischen Land-Röhrichten und Feuchtgrünlandbrache (LB1(CF2/EE3))

Nördlich der Kleingärten an der Burg „Lüdinghausen“ befindet sich eine mehrjährige Feuchtbrache auf ehemaligem Grünlandstandort. Artenarme Brennnessel-Domanzgesellschaften nehmen hier große Flächenanteile ein. Die stickstoffliebenden Brennnesselfluren kommen im Verbund mit sehr störzeigerreichen Landröhrichten und einem kleinen, noch von Süßgräsern bestimmten Grünland-Brachestadium vor. Zaunreste weisen auf eine frühere Weidenutzung hin. Die Fläche ist überwiegend feucht und zeigte im Januar 2015 einige kleine staunasse Mulden. Schilf-Landröhrichte sind v. a. im südlichen und östlichen Randbereichen auf flachen Wällen entlang des Stillgewässers am „Steuerwall“ ausgebildet. Aufgrund ihres zu trockenen Standortes sind die Schilfbestände sehr stark von der Brennnesseln durchdrungen. Rohrglanzgrasröhrichte wachsen lokal im Westen der Brachfläche in Kontakt zu Grünlandbrachestadien. Auch diese Vorkommen sind stark von Nitrophyten und konkurrenzkräftigen Süßgräsern durchsetzt. Auf dem angrenzenden Grünland-Brachestadium ist das Wollige Honiggras (*Holcus lanatus*) gesellschaftsbildend. Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und einige weitere Verbrachungszeiger kommen bereits regelmäßig im Bereich dieser recht artenarmen Grasflur vor. Neben den Röhrichtarten Schilf (*Phragmites australis*) und Rohr-Glanzgras (*Phalaris arudinacea*) wachsen lokal einige weitere Nässezeiger, wie z. B. Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera* agg.) und Sumpf-Vergissmeinnicht (*Myosotis palustris* agg.) auf der Fläche. Artenreiche Sumpf- oder Nassgrünlandvegetation entwickelte sich jedoch nicht.

Schutzstatus nach § 30 BNatSchG: Die Landröhrichte entsprechen aufgrund der sehr hohen Vegetationsanteile von Störzeigern (meist > 50%) und ihres zu trockenen Standortes nicht den Schutzvoraussetzungen nach § 30 BNatSchG.

Bewertung: Mittlere Bedeutung



Nr. 10: Stillgewässer „Peperlake“ (südl. K 13) (FD0wf4 (wf2)) und Westufer mit Brennnessel-Fluren, fragmentarischen Schilf-Röhrichten und Weiden-Feuchtgebüsch (LB1(CF2/BB11))

Die ca. 3-6 m breiten Uferbereiche westlich des Stillgewässers „Peperlake“ sind von stickstoffliebenden Hochstaudenfluren im Verbund mit Einzelsträuchern der Hasel (*Corylus avellana*) und einem kleinen, sukzessiv geprägten Weiden-Feuchtgebüsch bewachsen. Im überwiegend naturfernen Stillgewässer (FD0wf4) sind örtlich Wasserstern-Tauchblattgesellschaften (*Callitriche palustris* agg.) und kleine Bachröhrichte mit Dominanz des Sumpf-Vergissmeinnicht (*Myosotis palustris* agg.) entwickelt. Im Südteil ist das Gewässer nur ca. 2 – 3 m breit. Kleine Auskolkungen und partiell stockende standorttypische junge Ufergehölze aus Strauch-Weiden (*Salix* sp.) und Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) verleihen dem Gewässer hier eine bedingt naturnahe Struktur (FD0wf2). In den Hochstaudenfluren der Uferbereiche und den fragmentarischen Schilf-Ufer-Röhrichten erreicht die Gewöhnliche Brennnessel (*Urtica dioica*) sehr hohe Vegetationsanteile. Die Art ist oft aspektbildend. Vertreter der Uferstaudenfluren, wie z. B. Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Ufer-Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*) und Flatter-Binse (*Juncus effusus*) wachsen nur zerstreut an der unmittelbaren Uferlinie. Die Gehölze und sonstigen Uferstrukturen weisen überwiegend nur eine kurze bis mittelfristige Regenerationsdauer auf. Erhaltenswert sind neben einem Solitärbaum aber die teilweise alten Haselsträucher und das recht naturnah entwickelte Weidengebüsch.

Schutzstatus nach § 30 BNatSchG: Die Ufer-Röhrichte und Uferstaudenfluren entsprechen aufgrund ihrer fragmentarischen Ausprägungsform nicht den Schutzvoraussetzungen nach § 30 BNatSchG. Auch das zu trockenstehende Weidengebüsch wird aufgrund seines sukzessiven Charakters und fehlender Arten der Sumpfvegetation in der Krautschicht nicht als schutzwürdig nach § 30 BNatSchG beurteilt.

Bewertung: Mittlere Bedeutung



3 Faunistische Erfassungen und Fachbeitrag Artenschutz

Bei den Planungen sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG insbesondere zu den streng geschützten Arten bzw. Europäischen Vogelarten zu beachten. Sämtliche Fledermausarten sind in den Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen worden und zählen deshalb nach § 7 BNatSchG zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Zudem stehen fast alle Arten auf der Roten Liste der in Niedersachsen gefährdeten Säugetierarten. Auch alle europäischen Vogelarten gelten nach § 7 BNatSchG als besonders geschützt und müssen bei Planungsvorhaben entsprechend berücksichtigt werden.

Um zu klären, inwieweit artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten bzw. Vogelarten von den Planungen betroffen sind, erfolgten Bestandserfassungen dieser Tiergruppen. Durch die Änderungen des Wegesystems ist vor allem mit dem Verlust von Baumquartieren bzw. Niststandorten in Hecken und Gebüsch zu rechnen, weshalb ein Schwerpunkt der faunistischen Untersuchungen auf der Erfassung von Quartier- bzw. Niststandorten lag.

3.1 Erfassungsmethoden

3.1.1 Avifauna

Bei den Vögeln stellt sich speziell die Frage nach Brutvorkommen und essentiellen Rast- oder Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten auf den von der Planung betroffenen Bereichen. An sechs Terminen erfolgten Revierkartierungen in Anlehnung an die Standard-Kartiermethoden für Siedlungsdichte-Untersuchungen (SÜDBECK et al. 2005). Nächtliche Begehungen zur Erfassung der Eulen wurden am 21./22.04. und am 16./17.06. 2015 durchgeführt. Zusätzlich flossen alle Zufallsbeobachtungen von Eulen und anderen nachtaktiven Vogelarten während der Fledermauskartierungen in die Auswertung mit ein.

3.1.2 Fledermäuse

Die Fledermausfauna wurde an fünf Terminen zwischen Mai und September 2015 mittels einer Kombination verschiedener Methoden erfasst. Dabei dienten Fänge mit Netzen der Ermittlung des vorhandenen Gesamtartenspektrums im Planbereich. Um gerichtete Flugbewegungen, Jagdschwerpunkte und mögliche Quartierstandorte zu ermitteln, erfolgten an allen Terminen Detektor gestützte mobile Kartierungen im gesamten Untersuchungsgebiet (UG). Weiterhin konnten durch den stationären Einsatz automatischer Dauererfassungsgeräte Fledermausaktivitäten im Verlauf einer Nacht an einem Ort gemessen werden. Insgesamt wurden über die Untersuchungsperiode zwölf Standorte beprobt, an denen eine aufgrund der Strukturierung eine hohe Fledermausaktivität zu erwarten war. Bei Bedarf können detaillierte Informationen über die angewandten Methoden und ihren Einsatz im Gelände bei den Gutachtern angefordert werden.

Wegen der artenschutzrechtlich besonderen Relevanz der Frage, ob Fledermausquartiere vorhanden sind, wurde im Frühjahr vor der Belaubung ergänzend eine Baumkontrolle durchgeführt.

3.1.3 Höhlenbaumkartierung

Im Hinblick auf den Schutz möglicher Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Fledermäusen erfolgte im Winter 2014/15 eine Überprüfung der Gehölzbestände in den auf Höhlenbäume.

Um das vorhandene Quartierpotential zu erfassen, wurde eine Baumkontrolle im unbelaubten Zustand durchgeführt, wobei alle einsehbaren Baumhöhlen erfasst wurden. Die Kartierung der (potentiellen) Höhlenbäume erfolgte ausschließlich vom Boden aus mittels Fernglas. Auffällige Strukturen, die eine Ruhe- bzw. Fortpflanzungsstätte darstellen könnten, wurden mit einem entsprechenden Vermerk zur Baumart aufgenommen. Die Darstellung erfolgt in Karte 3.

Diese im Vorfeld durchgeführte Erfassung diene als Grundlage für die spätere gezielte Nachkontrolle bei den Kartierdurchgängen (insbesondere bei der Suche nach ausfliegenden oder schwärmenden Fledermäusen sowie bei der Suche nach Balzquartieren). Die Untersuchungen in 2015 haben allerdings keine Hinweise darauf ergeben, dass die Baumhöhlen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Vögeln oder Fledermäusen genutzt werden.

In erster Linie besteht die Zielsetzung im Erhalt der Potentialbäume. Sollte dies nicht möglich sein, müsste wegen des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots vor einer Fällung eine gezielte Überprüfung ihrer Funktion als Quartier für Fledermäuse erfolgen (Sichtkontrolle der Baumhöhlen per Hubsteiger bzw. Baumkletterer). Die genaue Vorgehensweise müsste ggf. mit der ULB abgestimmt werden.

Zu berücksichtigen ist, dass nicht alle Baumhöhlen vom Boden aus sichtbar sind. Die tatsächliche Anzahl der Höhlenbäume kann somit noch höher liegen als die Anzahl der gefundenen Höhlenbäume.

Die Überprüfung erfolgte an den Gehölzen im Planungsraum, die auf Grund ihres Durchmessers Höhlen aufnehmen können, die als Winterquartiere für Fledermäuse oder für höhlenbewohnende Vogelarten geeignet wären.

3.2 Ergebnisse

3.2.1 Avifauna

Insgesamt konnten 49 Vogelarten registriert werden. Die nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Status und der Einstufung in der Roten Liste sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Fünf der nachgewiesenen Arten werden in NRW als „planungsrelevante Arten“ eingestuft und besitzen somit eine besondere artenschutzrechtliche Relevanz. 14 weitere Arten reagieren aufgrund differenzierterer Lebensraumsprüche empfindlicher auf Eingriffe und besitzen somit ein höheres artenschutzrechtliches Konfliktpotential. Diese Arten sind in Tab. 1 farblich markiert. Karte 3 im Anhang zeigt die räumliche Verteilung dieser hervorgehobenen Arten im UG.

Aufgrund der vielschichtigen Lebensraumausstattung des Planungsraumes war ein ökologisch breit gefächertes Artenspektrum zu erwarten. Dieses spiegelt sich sowohl in der Artendiversität als auch der räumlichen Verteilung der Arten wider. So sind die Gräften und die Mühlensteier von Wasservögeln wie Teich- und Blässhühnern, Reiher- und Stockenten und den Neobioten Kanada- und Nilgans besiedelt.

Tab. 1: Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Angaben des Status und der Einstufung in der Roten Liste

Abk.	Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Status	R	RL BRD / NRW / WB
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	III	- / - /
Au	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	NG		- / - / -
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B / NG	I	- / V / V
Br	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	B	III	- / - /
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	III	- / - /
Hä	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	NG		V / V / V
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	III	- / - / -
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	II	- / - / -
D	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	NG		- / - / -
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	II	- / - / -
E	Elster	<i>Pica pica</i>	NG		- / - / -
Fa	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	NG		III
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	III	- / - / -
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	III	- / - / -
Ge	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	B	I	- / - / -
Gim	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B	I	- / V / -
Gra	Graugans	<i>Anser anser</i>	B / NG	I	- / - / -
Grr	Graureiher	<i>Ardea cinera</i>	ÜF		- / - / -
Gs	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	B	II	- / - / -
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	I	- / - / -
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	B / NG	I	- / - / -
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	II	- / - / -
Hö	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	NG		- / - / -
Kag	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	B / NG	I	III
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	III	- / - / - /
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	III	- / - / -
Ku	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	NG		V / 3 / 3
Ms	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG		- / - / -
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG		- / - / -
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	III	- / - / -
Nig	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	B	I	III
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	II	- / - / -
Rei	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	B	IV	- / - / -
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	III	- / - / -
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	IV	- / - / -
Sch	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudata</i>	NG		- / - / -
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	II	- / - / -
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG		- / V / V
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B / NG	II	- / - / -
Sto	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	B	II	- / - / -
Stt	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	NG		- / - / -
Sum	Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	B / NG	II	- / - / -
Sr	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	B	III	- / - / -

Abk.	Artname	Wissenschaftlicher Name	Status	R	RL BRD / NRW / WB
Tr	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	B	II	V / V / V
Ts	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	BZ		- / - / -
Tut	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	DZ		3 / 2 / 2
Wz	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	NG		- / - / -
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	IV	- / - / -
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	IV	- / - / -

RL BRD = Rote Liste Deutschland (Südbeck et al. 2009)
 RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2009)
 RL WB = regionalisierte Rote Liste: Naturraum Westfälische Bucht
 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Arten der Vorwarnliste
 - = ungefährdet / als Brutvogel nicht vorkommend III = etablierte Neoaves

Reviere: Anzahl Reviere in Häufigkeitsklassen: I=1, II=2-3, III=4-7, IV=8-20, Kol=Kolonie

Status: : B = Brutnachweis/-verdacht NG = Nahrungsgast BZ = Brutzeitfeststellung
 DZ = Durchzügler ÜF = nur überfliegend

Planungsrelevante Arten nach Kiel (2005)

Sonstige Arten mit differenzierteren Lebensraumansprüchen und höherem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential

Diese Arten nutzen von allem die feuchten Freiflächen südlich der Burg Lüdinghausen zu Nahrungssuche. Weitere Arten, die sich an den Gebüsch- und Strauchsäumen entlang der Gewässer orientieren, sind z. B: Sumpfrohrsänger und Dorngrasmücke. Arten, die in Höhlen und Halbhöhlen brüten, wie z. B: Buntspecht, Grünspecht, Kleiber Gartenbaumläufer oder Grauschnäpper, beschränken sich im Wesentlichen auf die alten Baumbestände vor allem um die Burg Vischering im Norden. Nördlich der Burg Lüdinghausen zeigt der Planungsraum mit dem beweideten Grünland im Westen und der Ackerfläche im Osten den Charakter einer offenen Kulturlandschaft. Während nur die an die strukturarme Ackerfläche angrenzenden Hochstaudenfluren im Randbereich der Peperlake ornithologisch von Bedeutung sind, stellt der die Weide südlich der Schulgebäude umgebende Heckengürtel einen Hotspot für Gebüsch brütende Vogelarten dar. Die Weidefläche wird weiterhin von zahlreichen Vogelarten als Nahrungsraum genutzt.

3.2.2 Fledermäuse

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet fünf Fledermausarten sicher nachgewiesen, wobei die Myotis-Art/en mit Ausnahme der gefangenen Wasserfledermäuse nicht sicher bestimmt werden konnten. Ein Vorkommen von mehreren weiteren Arten aus den Artengruppen Myotis und Plecotus (insbesondere Braunes Langohr) ist wahrscheinlich. Einen Überblick über das im UG nachgewiesene Artenspektrum der Fledermäuse gibt Tab. 2. Zusätzlich sind die Gefährdungskategorie und die Nachweismethode angegeben.

Aufgrund der Lage des UG in der Nähe von Siedlungsbereichen, seines Parkcharakters sowie des Vorhandenseins von fledermausrelevanten Landschaftsstrukturen, insbesondere von Stillwasserflä-

chen, war ein durchschnittlich bis gut ausgeprägtes Artenspektrum zu erwarten. Dieses konnte mit Hilfe einer Kombination mehrerer Erfassungsmethoden auch belegt werden. Lässt man die Artengruppe *Myotis/Plecotus* außen vor, wurde mit Ausnahme der *Rauhhaufledermaus* und der *Mückenfledermaus*, das gesamte aufgrund der vorgefundenen Habitatausstattung zu erwartende Artenspektrum nachgewiesen. Nach dem Bewertungskriterium der „Artsättigung“ hat das kartierte Gebiet daher eine durchschnittliche bis gute Bedeutung.

Häufig und von mehreren Fledermausarten genutzte Habitatstrukturen befanden sich vor allem im Norden des UG an der Klosterstraße und der angrenzenden Freifläche an der Zufahrt zur Burg Vischering. Intensive Jagdaktivität von Breitflügel- und Zwergfledermäusen sowie von Wasserfledermäusen und Individuen weiterer Arten der Artengruppe *Myotis/Plecotus* wurde an der Mühlenstever entlang des Steverwalls beobachtet. Zeitweise wurden in diesem Bereich auch Jagdaktivitäten von Großen und Kleinen Abendseglern erfasst. Weitere Registrierungen von längeren Aufenthalten jüngerer Fledermäuse gelangen südöstlich der Burg Lüdinghausen im Bereich des parkähnlichen „Place de Taverny“. Die Gesamtverteilung der Fledermausnachweise ist Karte 4 zu entnehmen.

Es wurden insgesamt acht Balzreviere von Zwergfledermäusen festgestellt (genaue Positionen vgl. Karte 4), die sich alle im Umkreis von Gebäuden befanden. Da Zwergfledermäuse überwiegend Gebäude als Paarungsquartierstandort nutzen, ist davon auszugehen, dass sich die Quartiere auch in bzw. an den Gebäuden befanden.

Es wurden während der Untersuchung keine Balzreviere/ -quartiere von anderen Fledermausarten erfasst.

Die aufgestellten Horchkisten zeichneten insgesamt 4025 Rufsequenzen auf, wobei die artbezogene Aktivität an den Standorten je Nacht, aber auch im Vergleich der einzelnen Termine, recht unterschiedlich war. Die Standorte der Horchkisten sind in der Karte 4 aufgeführt. Eine hohe Anzahl an Rufsequenzen wurde von Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Großem Abendsegler und der Artengruppe *Myotis/Plecotus* am Horchkistenstandort 5 (Steverwall / Stever) registriert. Weitere Horchkisten, an denen viele Rufsequenzen von Zwergfledermäusen erfasst wurden, befanden sich am HK-Standort 9 (Steverwall / Peperlake) und 6 (Brücke, Vischering Stever)). Mehrere Rufsequenzen vom Großen Abendsegler wurden noch an HK-Standort 1 (Wiesenbereich westl. Burg Vischering) aufgezeichnet.

Die Horchkistenergebnisse entsprechen den Ergebnissen der Kartierung mittels Detektor, die in Karte 4 dargestellt sind.

In Karte 4 sind des Weiteren die beiden für den Fang ausgewählten Bereiche dargestellt. An zwei Terminen (03./04.06 und 18./19.06.2015) wurden Fänge mit Netzen durchgeführt. Am 03./04.06.2015 konnten insgesamt sechs Individuen von zwei Arten gefangen werden. Mit Ausnahme eines Wasserfledermaus-Männchens handelte es sich ausschließlich um Zwergfledermäuse (4 Männchen; 1 Weibchen). Eines der Weibchen war trächtig, was als Hinweis auf eine Wochenstube im angrenzenden Siedlungsraum zu werten ist. Am 18./19.06.2015 konnten insgesamt drei Individuen von zwei Arten gefangen werden. Neben zwei Zwergfledermäusen (ein Männchen, ein Weibchen) konnte noch ein Wasserfledermaus-Weibchen gefangen werden. Die Wochenstubenquartiere von Wasserfledermäusen können mehrere Kilometer von den Jagdgebieten entfernt liegen, sodass der Nachweis nicht zwingend auf ein Wochenstubenquartier im Planungsraum oder der näheren Umgebung hinweist. Allerdings ist davon auszugehen, dass Individuen einer Wochenstubenkolonie Kernjagdgebiete im UG besitzen.

Tab. 2: Gesamtliste der Fledermausarten mit Angaben zu Gefährdungskategorie und Nachweismethode

	Artname	RL BRD/ NRW ¹	Nachweismethode		
			Sicht	Detektor	Fang
1	<i>Eptesicus serotinus</i> Breitflügelfledermaus	G / 2	X	X	
2	<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	V / R (V)*	X	X	
3	<i>Nyctalus leisleri</i> Kleiner Abendsegler	D / V	X	X	
4	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	- / -	X	X	X
5	<i>Myotis daubentonii</i> Wasserfledermaus	- / G	X	X	X
6	<i>Myotis sp.</i> Art/en der Gattung <i>Myotis</i>			X	

¹ Rote Liste der in der BRD (MEINIG et al. 2009), bzw. in NRW (MEINIG et al. 2010) gefährdeten Säugetiere

* Angaben für in NRW reproduzierende Tiere, in Klammern für durchziehende Tiere

Gefährdungskategorien: 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Vorwarnliste
D = Daten defizitär R = extrem selten G = Gefährdung anzunehmen - = nicht gefährdet

3.2.3 Höhlenbaumkartierung

Insgesamt konnten sechs Einzelbäume mit Quartierpotential identifiziert werden (s. Karte 3). Drei Linden befinden sich im Parc de Taverigny südlich der Burg Lüdinghausen. Die Bäume weisen in einigen Metern Höhe Spechthöhlen sowie Ausfaltungen an ehemaligen Astansätzen auf. Westlich der Gräfen der Burg Lüdinghausen befindet sich eine zweistämmige Weide, die mit ihren umfangreichen Ausfaltungen im Stammbereich unter Umständen als Habitatbaum dient. Ca. 50 m nördlich davon steht eine Baumgruppe mit alten Eichen und Eschen. Die mit ca. 140 cm BHD mächtigste Eiche besitzt im Kronenbereich Höhlungen, die als Quartiere geeignet sein könnten. Dies gilt auch für eine abgängige Esche dieser Baumgruppe.

Zahlreiche Bäume mit Quartierpotential wurden in Konfliktbereich 1, der Halbinsel südlich der Burg Vischering, vorgefunden. Diese wurden nicht einzeln erfasst. Als Vorgehensweise wird vorgeschlagen, die zu fällenden Bäume farblich zu markieren und möglicherweise vorhandene Höhlungen vor der Fällung durch Fledermauskundler kontrollieren zu lassen, um die Tötung von Fledermäusen auszuschließen. Eine Fällung während der Vogelbrutzeit ist auszuschließen, diese bedürfte einer artenschutzrechtlichen Ausnahme.

Viele in anderen Bäumen gefundene Strukturen besitzen zwar aufgrund ihres zu geringen Volumens kein Potential für Fledermaus-Wochenstubengesellschaften, könnten jedoch als Übertagungsquartiere für einzelne Fledermäuse geeignet sein.

3.3 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Vorbemerkungen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, Neufassung vom 29.07.2009, seit 01.03.2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 rechtlich verankert. Alle Fledermausarten sowie alle europäischen Vogelarten gelten nach dieser gesetzlichen Grundlage als bei Eingriffen besonders zu berücksichtigende Arten. Bezüglich der europäischen Vogelarten beschränkt sich das Land Nordrhein-Westfalen auf eine fachlich begründete Auswahl, bei der alle nicht gefährdeten Vogelarten unter der Annahme, dass sie häufig und weit verbreitet sind, nicht mehr auf Populationsebene, sondern nur noch auf der individueller Ebene artenschutzrechtlich berücksichtigt werden (KIEL 2006). Für die Gruppe der sogenannten „planungsrelevanten Vogelarten“ ist im konkreten Fall zu ermitteln und darzustellen, ob Verbotstatbestände bezüglich der nachgewiesenen Arten erfüllt werden, sowie zu prüfen, ob bei dem Vorliegen eines Verbotstatbestandes die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gegeben sind. Für alle weiteren nicht planungsrelevanten Vogelarten müssen Maßnahmen ausgeschlossen werden, die zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) führen.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiterhin findet einschränkend bei nach § 15 zulässigen Eingriffen oder Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 der § 44 (5) BNatSchG Anwendung, nach dem ein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nicht mehr erfüllt wird und dies auch nicht durch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann.

Ob die Einschränkung von § (44) (5) BNatSchG im vorliegenden Fall zum Tragen kommt, ist seitens der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen.

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Da mit der Ausführungsplanung bereits sehr konkrete Planungsabsichten vorliegen, orientiert sich die Konfliktanalyse an diesem Planungsstand und prüft ihn auf mögliches Konfliktpotential mit den faunistischen Befunden. In Karte 5 sind mögliche Konfliktbereiche dargestellt (Vorgabe vom AG), die unter Berücksichtigung von Schutz-, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtlich bewertet werden. Bei Umsetzung der Planung würden aufgrund der Neugestaltung des Wegenetzes erhebliche Eingriffe im zentralen Bereich des Plangebietes erfolgen, einer großen Ackerfläche. Da sich in diesem Bereich keine Quartiere oder potentiellen Quartiere artenschutzrechtlich bedeutsamer Fledermaus- oder Vogelarten befinden und auch keine weiteren essentiellen Habitatbestandteile betroffen sind, werden diese Bereiche in der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet.

Im Erläuterungsbericht erfolgt eine zusammenfassende artenschutzrechtliche Einschätzung für die Avifauna und für Fledermäuse. Die o.g. Konfliktbereiche sind unter Angabe möglicher Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen in Karte 5 dargestellt.

Avifauna

Artenschutzrechtlich besonders zu berücksichtigende planungsrelevante Vogelarten (s. rot markierte Arten in Tab. 2 und Karte 3) konnten im Untersuchungsgebiet ausschließlich als gelegentliche Nahrungsgäste bzw. Durchzügler beobachtet werden. Da sich bezüglich der Avifauna artenschutzrechtliches Konfliktpotential nur bei einer Beseitigung bzw. Aufgabe von Neststandorten planungsrelevanter Arten ergeben könnte, kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Da das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG jedoch für alle europäischen Vogelarten gilt, sind die Baumaßnahmen, durch die Bruthabitate beseitigt werden könnten, außerhalb der Brutzeit in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen.

Diese Vermeidungsmaßnahme ist auf alle Bereiche des Planungsraumes anzuwenden, in den Bäume, Sträucher oder Röhrichte beseitigt werden sollen. Besonders hervorzuheben sind hier die Konfliktbereiche 3 und 6 (s. Karte 5), in denen drei Bruthabitate des Sumpfrohrsängers nachgewiesen wurden. Da es sich hierbei nur um kleinflächige Eingriffe handelt, kann davon ausgegangen werden, dass das Habitatangebot im direkten Umfeld in ausreichendem Umfang bestehen bleibt.

Fledermäuse

Die Kartierung der Baumhöhlen hatte zum Ergebnis, dass potentielle Quartierbäume für größere Fledermausgruppen (z.B. Wochenstubenquartiere, Überwinterungsquartiere) an einigen Altbäumen im Umfeld der beiden Burgen vorhanden bzw. zu vermuten sind. Die Felduntersuchungen zur Wochenstubenzeit ergaben allerdings keinen Hinweis darauf, dass tatsächlich ein Quartier einer Kolonie dort existiert. Das Vorhandensein von Einzelquartieren von Fledermäusen kann aufgrund der schlechten Nachweisbarkeit und des breiten Spektrums an Quartiermöglichkeiten (z. B. auch in kleinen Ausfaltungen und unter abstehender Rinde) generell nicht ausgeschlossen werden. Im Herbst konnten einige Balzreviere von Zwergfledermäusen nachgewiesen werden, die als Hinweis auf Paarungsquartiere in bzw. an Gebäuden, in zwei Fällen aber auch an Bäumen zu werten sind. Der Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer einzelnen Fledermaus kann daher nicht ausgeschlossen werden, vor allem in den Bereichen der Klosterstraße, des Steverwalls und in dem Baumbestand am Konfliktbereich 1 (Kiepenkerl). Bei Zwergfledermäusen, aber auch bei Einzeltieren anderer Arten, kann allerdings aufgrund ihrer Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl und der bekanntermaßen hohen Quartierwechselfrequenz davon ausgegangen werden, dass ein vom Quartierverlust betroffenes Individuum

um in seinem weiteren Aktionsraum vergleichbare Ausweichquartiere kennt oder erschließen wird, sodass die ökologische Funktion des von den Planungen betroffenen Quartiers im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben wird. Selbst wenn durch die Rodungen ein Paarungsquartier betroffen sein sollte, ergäbe sich daher in Verbindung mit § 44(5) kein Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG.

Eine Winterquartiereignung der vorhandenen Quartierstrukturen kann mit Ausnahme der in Kap. 3.2.3 beschriebenen Altbäume wegen des zu geringen Volumens mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Wenn die Fällung der übrigen Bäume im Winter (ab Mitte Oktober) stattfindet, werden eine Tötung von Individuen und damit auch der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG mit hoher Sicherheit vermieden. Bei einem früheren Fälltermin müsste unmittelbar vor der Fällung noch einmal überprüft werden, ob ein besetztes Paarungsquartier vorhanden ist. Gegebenenfalls müsste durch eine entsprechende Vorgehensweise bei der Fällung eine Tötung vermieden werden. Sollten in dem Höhlenbaumbestand am Kiepenkerl Rodungsarbeiten vorgenommen werden, sollten diese in jedem Fall unter Begleitung von faunistisch geschultem Fachpersonal erfolgen, auch wenn die Maßnahme im Winterhalbjahr stattfindet (s. Kap. 3.2.3).

3.4 Hinweise zur Abarbeitung des Schutzgutes Tiere in der Eingriffsregelung

Im Sinne der nach § 15 (1) BNatSchG gesetzlich vorgeschriebenen Vermeidung von Eingriffsfolgen ist zu prüfen, ob zumutbare Alternativen bzw. eine Möglichkeit zur Änderung der Planungen gegeben sind, um die Beeinträchtigungen für die nachgewiesenen Fledermaus- bzw. Vogelarten auf ein möglichst geringes und unerhebliches Maß zu reduzieren. Sofern Beeinträchtigungen durch eine Änderung der Vorhabensgestaltung nicht vermieden werden können, ist dies ebenfalls nach § 15 (1) BNatSchG zu begründen. Die bei einer Umsetzung der Maßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen und Lebensraumverluste für die Fauna sind im Rahmen der Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. kompensieren.

Um Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu minimieren, sollten folgende Empfehlungen bei der Ausgestaltung und den Festsetzungen des Bebauungsplanes beachtet werden:

- Neuanpflanzungen von Heckenstrukturen sollten aufgrund ihrer Funktion als Brutraum und Jagdgebiet in das Planungskonzept der Neuordnung des Parkgeländes integriert werden. Bei der Auswahl von Gehölzen sollten ausschließlich heimische Arten verwendet werden.
- Die Randbereiche der geplanten öffentlichen Grünflächen sind so zu gestalten bzw. zu unterhalten, dass sie als hochstaudenreiche Saumbiotope Ruhezone für Brutvögel darstellen.
- Röhrichtbereiche an den Gewässerrändern sollten soweit wie möglich erhalten und Raum für eine natürliche Weiterentwicklung vorgehalten werden.
- Die Versiegelung sollte auf das unumgängliche Maß beschränkt werden, um die Insektenproduktivität der Fläche und damit die Nahrungsverfügbarkeit, möglichst wenig einzuschränken.
- Beleuchtungskonzepte der neu geplanten Wege und Flächen sollen fledermausfreundlich geplant werden, dieses umfasst unter anderem eine Nutzung von ausschließlich nach unten gerichteter Beleuchtung.

- Im Hinblick auf die Bedeutung der offenen Wasserflächen als Nahrungshabitat für Fledermäuse und der nachgewiesenen Störungen vor allem von Wasserfledermäusen durch Licht, sollte die Beleuchtung der Wasserflächen so gering wie möglich gehalten werden.

Die bei Realisierung der Planung eintretenden unvermeidbaren Biotopverluste werden durch geeignete Umgestaltungs- und Aufwertungsmaßnahmen im Planungsraum ausgeglichen.

4 Eingriffsregelung

Hinweis: Da die abschließend abgestimmte Planung derzeit noch nicht vorliegt, erfolgt die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu einem späteren Zeitpunkt.

4.1 Beschreibung der landschaftsbezogenen Gestaltungskonzeption

Der bereits im Wettbewerbsverfahren postulierte mit den geplanten Maßnahmen zu schaffende "ökologische Mehrwert" stellt einen Grundzug der Planung dar. Dies erfolgt zum einen durch den schonenden Umgang mit den Ressourcen Boden, Wasser und Pflanze, aber auch durch eine möglichst weitreichende Rücksichtnahme auf die im Gebiet heimischen Tierarten. Zwar werden zur Erreichung des Planungsziels zahlreiche Baum- und Strauchpflanzungen zurückgenommen oder beseitigt. Auf der anderen Seite besteht in weiten Teilen des Planungsraumes ein bedeutendes naturschutzfachliches Aufwertungspotential, das in der angestrebten Gestaltungskonzeption folgendermaßen berücksichtigt wird:

- Umwandlung einer großen Ackerfläche in artenreiche Wiesen
- Extensivierung vorhandener Grünlandnutzungen
- Neuanlage wechselfeuchter Uferzonen an Fließgewässern (Schilfmeere)
- Erweiterung des gesetzlich geschützten Biotops auf Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplanes
- Anlage von feuchten Flutmulden und Senken
- Modellierung eines Umflutgerinnes mit gewässertypischer Gehölzpflanzung
- Anpflanzung zahlreicher neuer standortgerechter heimischer Einzelbäume und Baumgruppen

Insgesamt ergibt sich so eine bedeutende naturschutzfachliche Aufwertung für das Gebiet, die im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auch rechnerisch dokumentiert wird.

4.2 Naturschutzfachliche Einschätzung der Auswirkungen der Kernmaßnahmen

Ufergestaltung Vischering-Steuer

Die Anlage wechselfeuchter Bereiche in dem seit längerem nicht mehr bewirtschafteten Grünland (mittlere Bedeutung) soll durch kleinflächige Abgrabung in Form von Blänken in Ufernähe erfolgen. Die Vegetation ist überwiegend artenreich entwickelt, zeigt aber Tendenzen zur Verbrachung, so dass die mit dem Eingriff verbundene Erhöhung der Strukturvielfalt zu einer Aufwertung führen wird.

Ausgleichs-/Ergänzungspflanzung Wohnhaus Klosterstraße

Die Erweiterung einer bestehenden Baum-Strauchhecke zu einem umfangreicheren Pflanzgürtel erfolgt an der Westseite eines Einzelhauses auf einer derzeit als Acker genutzten Fläche. Da im Rahmen der Neuordnung der Gebietsfunktionen zahlreiche Bäume beseitigt werden müssen, werden im Gegenzug gezielt Bereiche wie dieser feldgehölzartig entwickelt, um die beeinträchtigten Habitatfunktionen für Tiere im Nahbereich des Eingriffs zu ersetzen.

Ufermodellierung / Anlage von Röhrichtstreifen im Bereich Brücke am Stever-Hotel

Die geplante Brücke, die die Stever überspannen soll, wird möglichst schonend in die sensiblen Uferbereiche platziert. Die damit verbundene Fällung einer Linde auf dem Steverwall ist dabei unvermeidbar. Das östliche Ufer ist ansonsten relativ arm an Vegetation, so dass der Eingriff hier gering erheblich ist. Das Westufer ist im Bereich des Brückenkopfes bestanden von einer Baumgruppe aus relativ jungen Weiden und Pappeln sowie wenigen Erlen (geringe Bedeutung). Diese Bäume würden größtenteils zurückgenommen, stattdessen soll die künstlich erhöhte Uferböschung flacher gestaltet und ein standortgerechter Röhrichtstreifen entwickelt werden, was aus Naturschutzsicht einer Aufwertung entspricht.

Entwicklung des gesetzlich geschützten Biotops und der westlich angrenzenden Flächen

Der sehr hochwertige Feuchtbereich soll auf Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplanes räumlich und strukturell erweitert werden. Dazu werden im Uferbereich und in den östlich angrenzenden Flächen nicht standorttypische Gehölze punktuell entnommen und die Wasserführung der alten Gräfte in Bezug auf Durchflussmenge und -kontinuität gesichert. Die umgebende gepflasterte Wegeführung wird naturnah rückgebaut.

Eine geplante Wegeführung quert die westlich angrenzende hochwertige Grünlandfläche und einen Gehölzstreifen. Der Weg wurde so konzipiert, dass die bestehenden Bäume vollständig erhalten werden, der Eingriffsbereich wird auf eine Breite von 2,50 m eng begrenzt.

Modellierung eines Umgehungsgerinnes mit naturnahem Ufergehölzstreifen

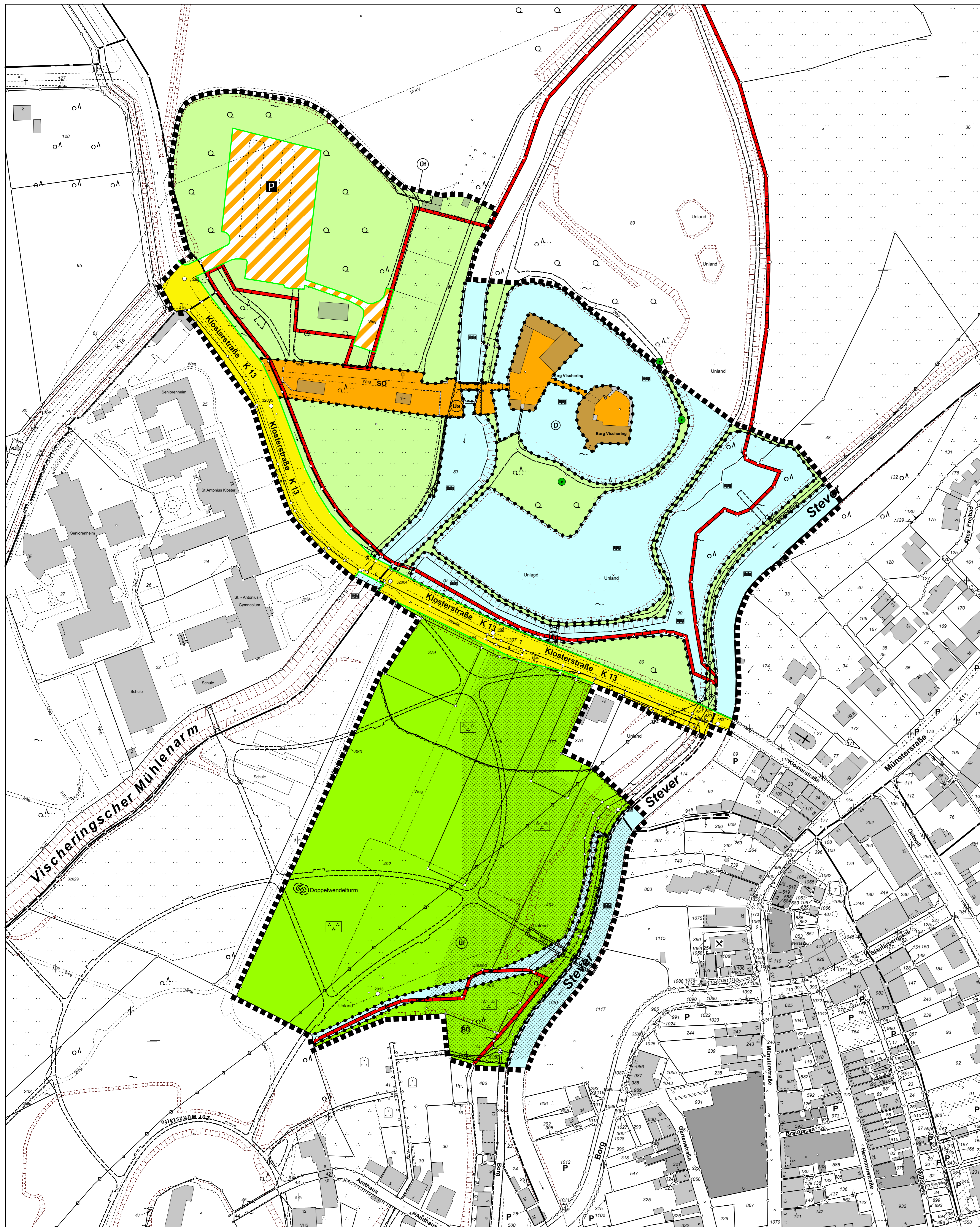
Als Ausgleichsmaßnahme für die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern entlang des Kapitelweges wird auf einer Länge von ca. 50 m ein Gerinne im Randbereich einer Grünlandfläche angelegt, der in bestehenden wasserbaulichen Planungen für eine Umflut zur Schaffung der strukturellen Durchgängigkeit der Stever vorgesehen ist. Der Gewässerverlauf soll auf einer Breite von 5-10 m mit einem mäandrierenden Verlauf und naturnah gestalteten und bepflanzten Gewässerufeln ohne Anbindung an die bestehenden Gewässer angelegt werden. Dies erfolgt erst im Zusammenhang mit den entsprechenden wasserbaulichen Planungsverfahren. Die Gesamtfläche dieser Maßnahme wird ca. 750 m² betragen.

Entwicklung von Senken mit binsen- und seggenreicher Flutrasenvegetation

Ergänzend zu den bestehenden zwei Senken werden zwei zusätzlichen Vertiefungen geschaffen, um diesem hochwertigen Biototyp zusätzlichen Raum zu geben. Die Neuanlage eines Weges in diesem sensiblen Bereich erfolgt dort, wo die Vertiefungen sind, mittels Holzstegen, um die Vegetation zu schonen. Die in 2015 durchgeführte Kartierung der Vögel ergab, dass diese Fläche nicht von Arten genutzt wird, die durch den Weg nachhaltig gestört würden.

5 Literatur

- GTL (2014): Biototypenkartierung und -bewertung/ Erhebung planungsrelevanter Arten zum „ISEK StadtLandschaft“ der Stadt Lüdinghausen.- Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Stadt Lüdinghausen.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen Nr.1/2005, S.12-17.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (1):115-153. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). Landwirtschaftsverlag, Münster.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia- in Nordrhein-Westfalen. – http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten-rote_liste/pdf/RL-NW10-Saeugetiere.pdf
- SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.) Erschienen im März 2009.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. – in: Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg): Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70(1): 159-227.



Festsetzungen

I Art der baulichen Nutzungen gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO

SO Sondergebiet - Kulturzentrum Burg Vischering

II Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen
- private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Parkplatz für PKW und Busse

III Grünanlagen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

- öffentliche Grünfläche - Parkanlage mit Wegenetz
- private Grünfläche - Parkanlage mit Wegenetz

In den öffentlichen und privaten Grünflächen sind -der Zweckbestimmung entsprechend- auch zuzuordnende bauliche Elemente (bspw. Aktionsfelder, Sitzmauern, Veranstaltungflächen, Gebäude, Skulpturen etc.), Wege und Brücken zulässig.

IV Wasserflächen gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

- Fläche für die Wasserwirtschaft - Überschwemmungsgebiet
- Fläche für die Wasserwirtschaft - überschwemmungsgefährdetes Gebiet
- Wasserfläche

V Pflanzgebote, Pflanzbindungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

- Baum zu erhalten - Naturdenkmal

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes gem. § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 BauNVO

Bestandsdarstellungen, nachrichtliche Übernahmen

gem. § 9 (6) BauGB

- vorhandene Flurstücksgrenze
- vorhandene Flurstücksnummer
- vorhandene Gebäude
- Denkmal Burg Vischering
- Bodendenkmal Burg Lüdinghausen
- mögliches Fußwegenetz
- ungefähre Lage einer Erdgashochdruckleitung
Innerhalb eines 6m breiten Schutzstreifens (3m zu jeder Seite) sind bauliche Anlagen sowie Maßnahmen, die den Bestand der Leitung gefährden, unzulässig.
- Bombenabwurfgebiet

Hinweise

Hinweis des Bergamtes Recklinghausen:
Der Bebauungsplan liegt in einem Gebiet, das für den Abbau von Mineralien bestimmt ist (Kohleförderung im Untertagebau).

Hinweis des Amtes für Bodendenkmalpflege:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verformungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Lüdinghausen und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§15 und 16 DSchG)

Hinweis zu Kampfmitteln:
Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfrachtet oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Ermächtigungsgrundlage

§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 G des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 das Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3G vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeilenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

§§ 18 - 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 G vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG) i.d.F.d. Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568) - SGV. NRW 791

§ 86 Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NW S. 256 / SGV. NW S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.14 (GV. NRW. S. 294)

§ 51a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW S. 133)

Aufstellungsverfahren

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom bis stattgefunden. Hierauf ist durch Bekanntmachung vom hingewiesen worden.

.....
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat am die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

.....
Bürgermeister Schriftführer(in)

Der Beschluss des Rates der Stadt Lüdinghausen über die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ortsblich bekannt gemacht worden.

.....
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat am die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

.....
Bürgermeister Schriftführer(in)

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

.....
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat am diesen Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung und den Umweltbericht beschlossen.

.....
Bürgermeister Schriftführer(in)

Ich bescheinige die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Flurstücksgrenzen (Stand des Liegenschaftskatasters:), mit Ausnahme des darin enthaltenen Gebäudebestandes, und die Redundanzfreiheit der Planung Coesfeld, den

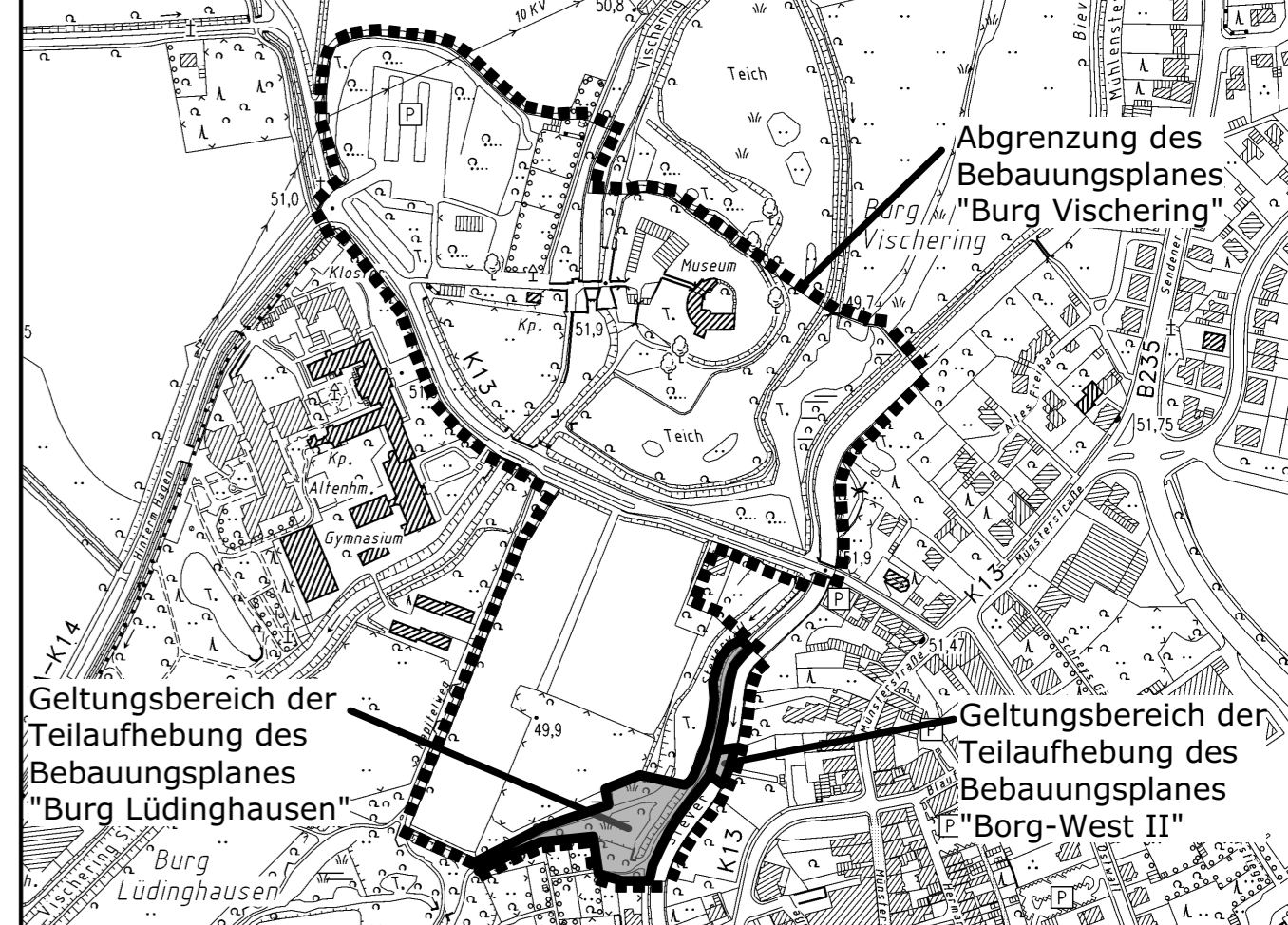
.....
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Lüdinghausen, den

.....
Bürgermeister

Die Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wurde am durchgeführt.
Lüdinghausen, den

.....
Bürgermeister



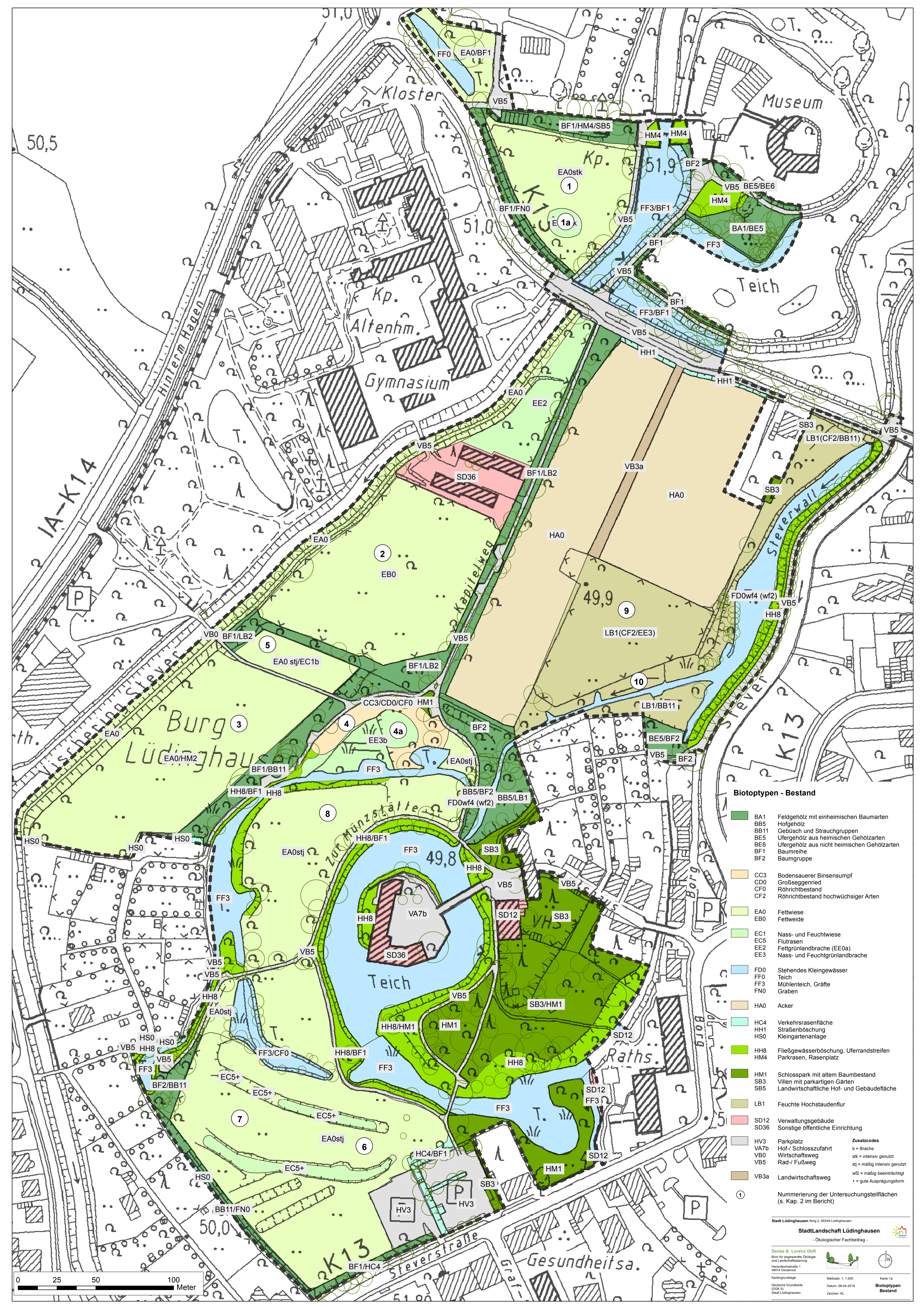
Stadt Lüdinghausen

Bebauungsplan "Burg Vischering" und Teilaufhebung der Bebauungspläne "Borg-West II", und "Burg Lüdinghausen"

Entwurfsbearbeitung:
Planungsamt der Stadt Lüdinghausen
Borg 2
59348 Lüdinghausen
Tel.: 02591 - 925 - 0
Fax: 02591 - 925 - 260
planung@stl-luendinghausen.de

Stand: Juli 2016 Entwurf
erstellt: Wa. / BI

Größe i.O.: 98 x 77 cm
Maßstab i.O.: 1 : 1 000

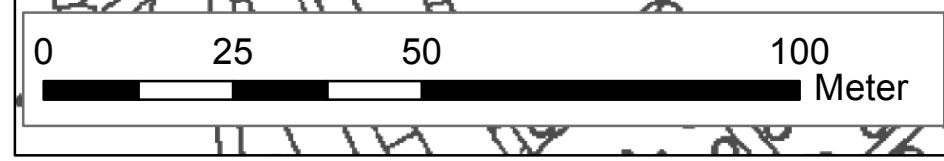


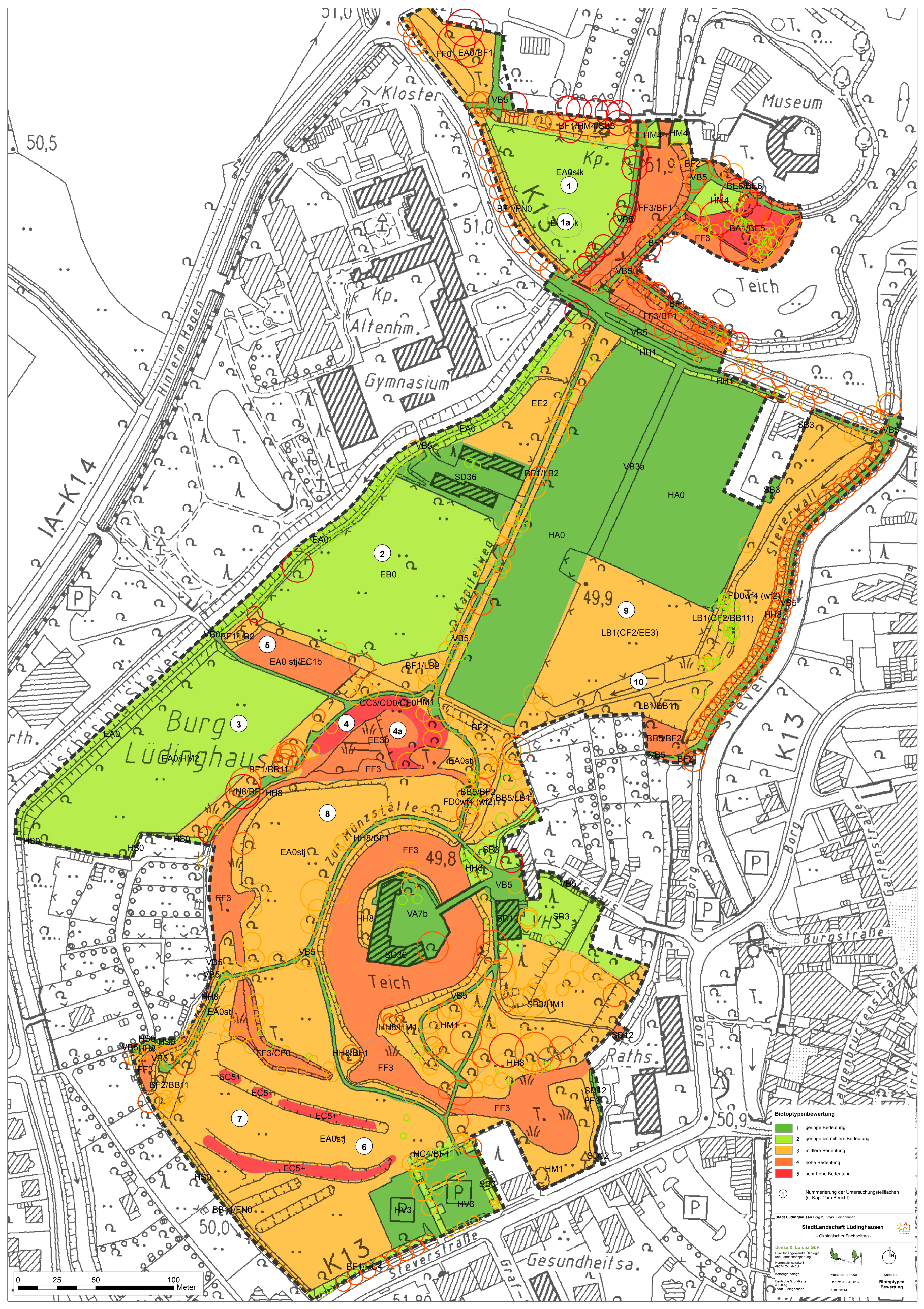
Biotypen - Bestand

BA1	Feldgehölz mit einheimischen Baumarten
BB5	Hofgehölz
BB11	Gebüsch und Strauchgruppen
BE5	Ufergehölz aus heimischen Gehölzarten
BE6	Ufergehölz aus nicht heimischen Gehölzarten
BF1	Baumreihe
BF2	Baumgruppe
CC3	Bodensaurer Binsensumpf
CD0	Großseggenried
CF0	Röhrichtbestand
CF2	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten
EA0	Fettwiese
EB0	Fettweide
EC1	Nass- und Feuchtwiese
EC5	Flutrasen
EE2	Fettgrünlandbrache (EE0a)
EE3	Nass- und Feuchtrünlandbrache
FD0	Stehendes Kleingewässer
FF0	Teich
FF3	Mühlenteich, Gräfte
FN0	Graben
HA0	Acker
HC4	Verkehrsrasenfläche
HH1	Straßenböschung
HS0	Kleingartenanlage
HH8	Fließgewässerböschung, Uferandstreifen
HM4	Parkrasen, Rasenplatz
HM1	Schlosspark mit altem Baumbestand
SB3	Villen mit parkartigen Gärten
SB5	Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche
LB1	Feuchte Hochstaudenflur
SD12	Verwaltungsgebäude
SD36	Sonstige öffentliche Einrichtung
VA7b	Parkplatz
VB0	Hof-/ Schlosszufahrt
VB5	Wirtschaftsweg
VB5	Rad-/ Fußweg
VB3a	Landwirtschaftsweg

Zusatzcodes
 b = Brache
 sik = intensiv genutzt
 stj = mäßig intensiv genutzt
 wf2 = mäßig beeinträchtigt
 + = gute Ausprägungsform

① Nummerierung der Untersuchungsteilflächen (s. Kap. 2 im Bericht)





- Biotypenbewertung**
- 1 geringe Bedeutung
 - 2 geringe bis mittlere Bedeutung
 - 3 mittlere Bedeutung
 - 4 hohe Bedeutung
 - 5 sehr hohe Bedeutung

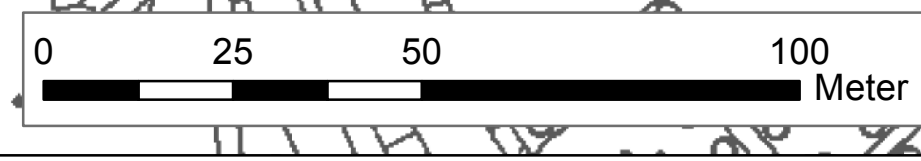
① Nummerierung der Untersuchungssteiflächen (s. Kap. 2 im Bericht)

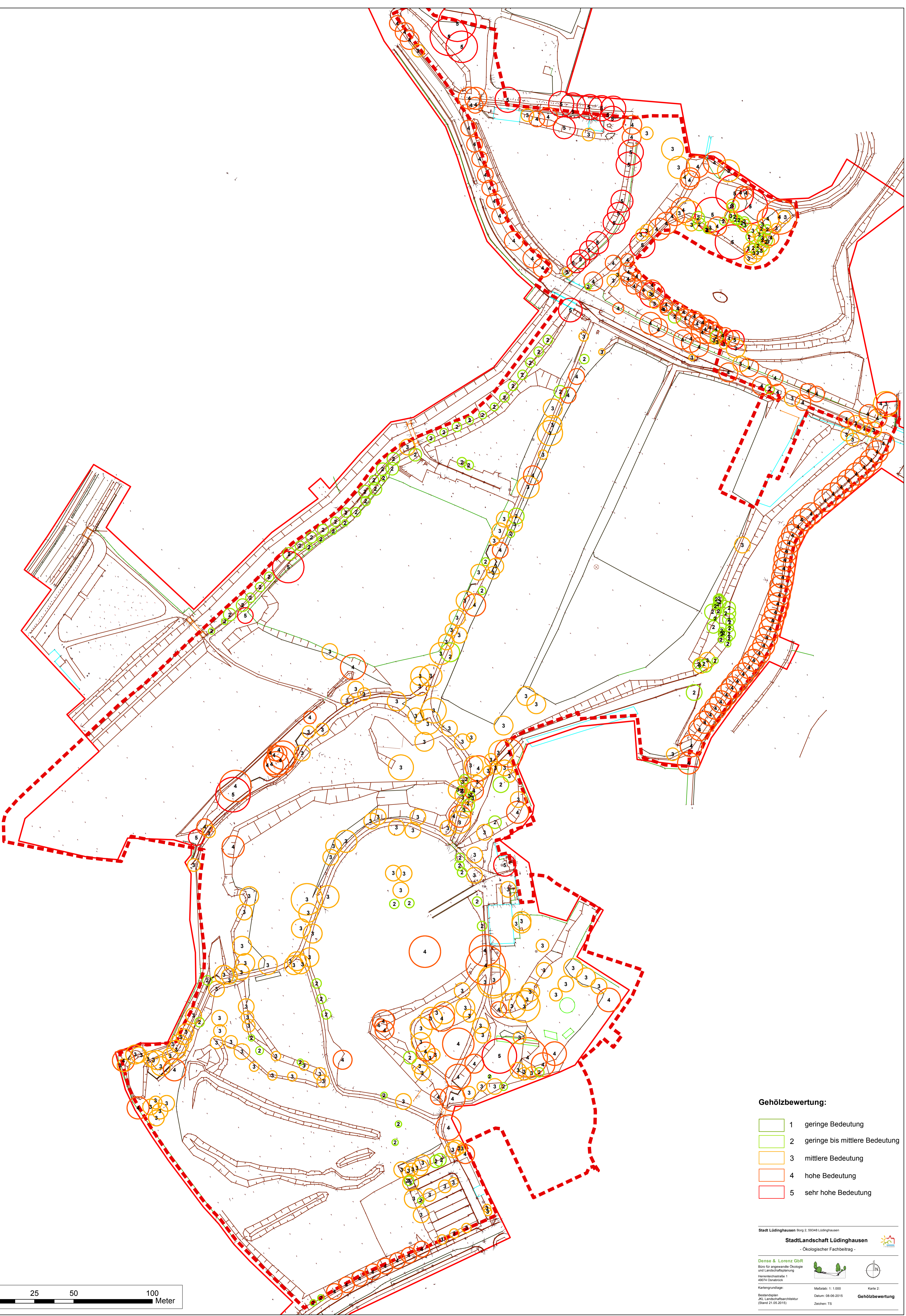
Stadt Lüdinghausen Burg 2, 59348 Lüdinghausen
StadtLandschaft Lüdinghausen
 - Ökologischer Fachbeitrag -

Dense & Lorenz GbR
 Büro für angewandte Stadt- und Landschaftsplanung
 Hermannstraße 1
 50774 Odenbach

Maßstab: 1:1.000
 Datum: 08-04-2016
 Zeichen: KL

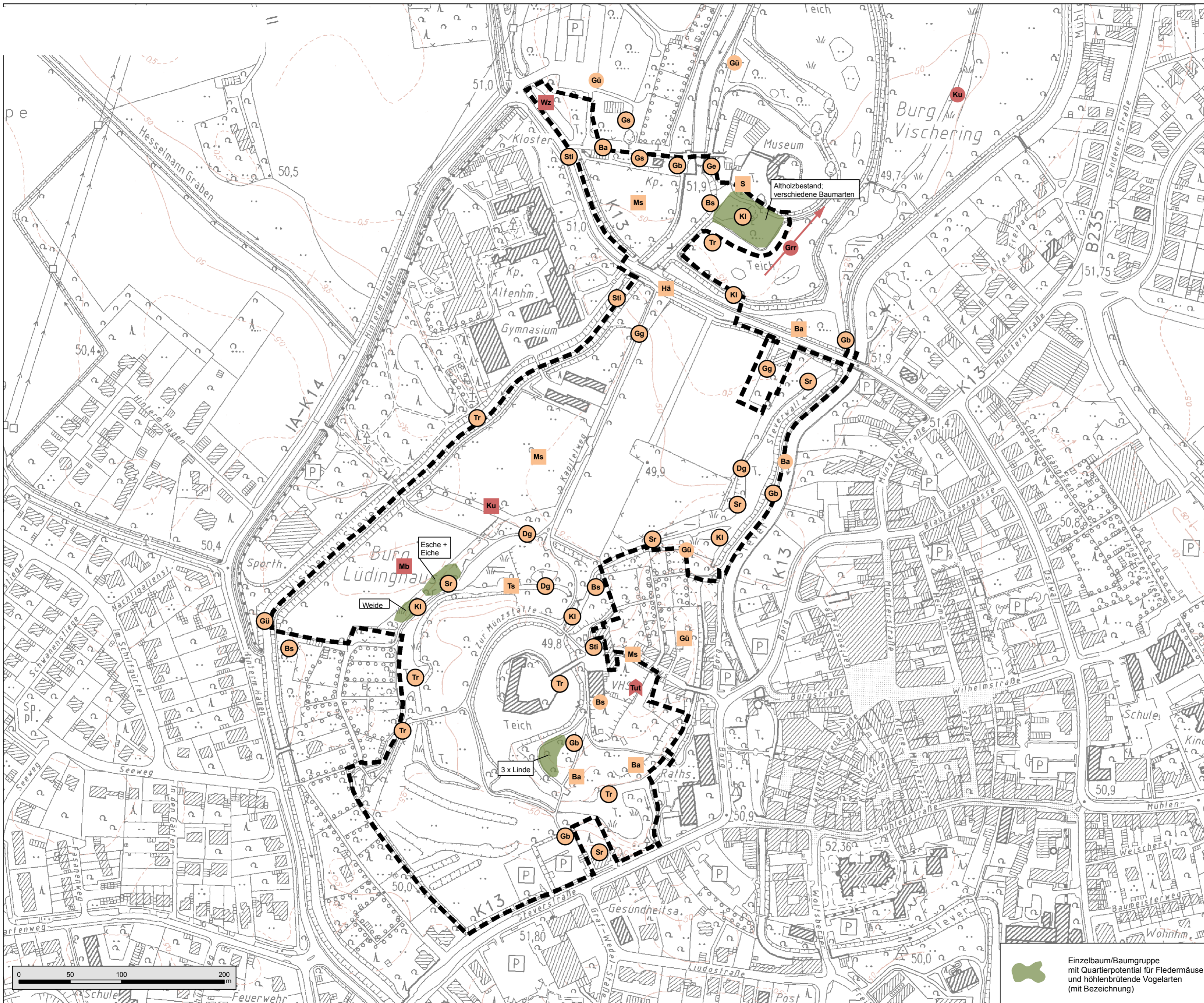
Karte 16
Biotypenbewertung





Gehölzbewertung:

- 1 geringe Bedeutung
- 2 geringe bis mittlere Bedeutung
- 3 mittlere Bedeutung
- 4 hohe Bedeutung
- 5 sehr hohe Bedeutung



Avifauna

- Brutnachweis/ Brutverdacht
- Brutzeitfeststellung
- Nahrungsgast
- Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005)
- Sonstige Arten mit differenzierteren Lebensraumsprüchen und höherem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential
- Planungsraum
- Durchzügler
- überfliegend

Gesamtartenliste:

Abk.	Artname	Wissenschaftlicher Name	RL BRD / NRW / WB
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	- / - /
Au	Austermischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	- / - /
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	- / V / V
Br	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	- / - /
Bm	Blaumaise	<i>Parus caeruleus</i>	- / - /
Hä	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V / V / N
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	- / - / - /
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	- / - / - /
D	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	- / - / - /
Dg	Domgrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	- / - / - /
E	Eieler	<i>Pica pica</i>	- / - / - /
Fa	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	III
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	- / - / - /
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	- / - / - /
Ge	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	- / - / - /
Gim	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	- / V / - /
Gra	Graugans	<i>Anser anser</i>	- / - / - /
Grr	Graureiher	<i>Ardea cinera</i>	- / - / - /
Gs	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	- / - / - /
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	- / - / - /
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	- / - / - /
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	- / - / - /
Hö	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	- / - / - /
Kag	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	III
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	- / - / - /
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	- / - / - /
Ku	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V / 3 / 3
Ms	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	- / - / - /
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	- / - / - /
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	- / - / - /
Nig	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	III
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	- / - / - /
Rei	Reihente	<i>Aythya fuligula</i>	- / - / - /
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	- / - / - /
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	- / - / - /
Sch	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudata</i>	- / - / - /
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	- / - / - /
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	- / V / V
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	- / - / - /
Sto	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	- / - / - /
Stt	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	- / - / - /
Sum	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	- / - / - /
Sr	Sumpfrohsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	- / - / - /
Tr	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V / V / V
Ts	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	- / - / - /
Tut	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3 / 2 / 2
Wz	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	- / - / - /
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	- / - / - /
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	- / - / - /

RL BRD = Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2009)
 RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2009)
 RL WB = regionalisierte Rote Liste: Naturraum Westfälische Bucht
 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Arten der Vorwarnliste
 - = ungefährdet / als Brutvogel nicht vorkommend
 III = etablierte Neoaues

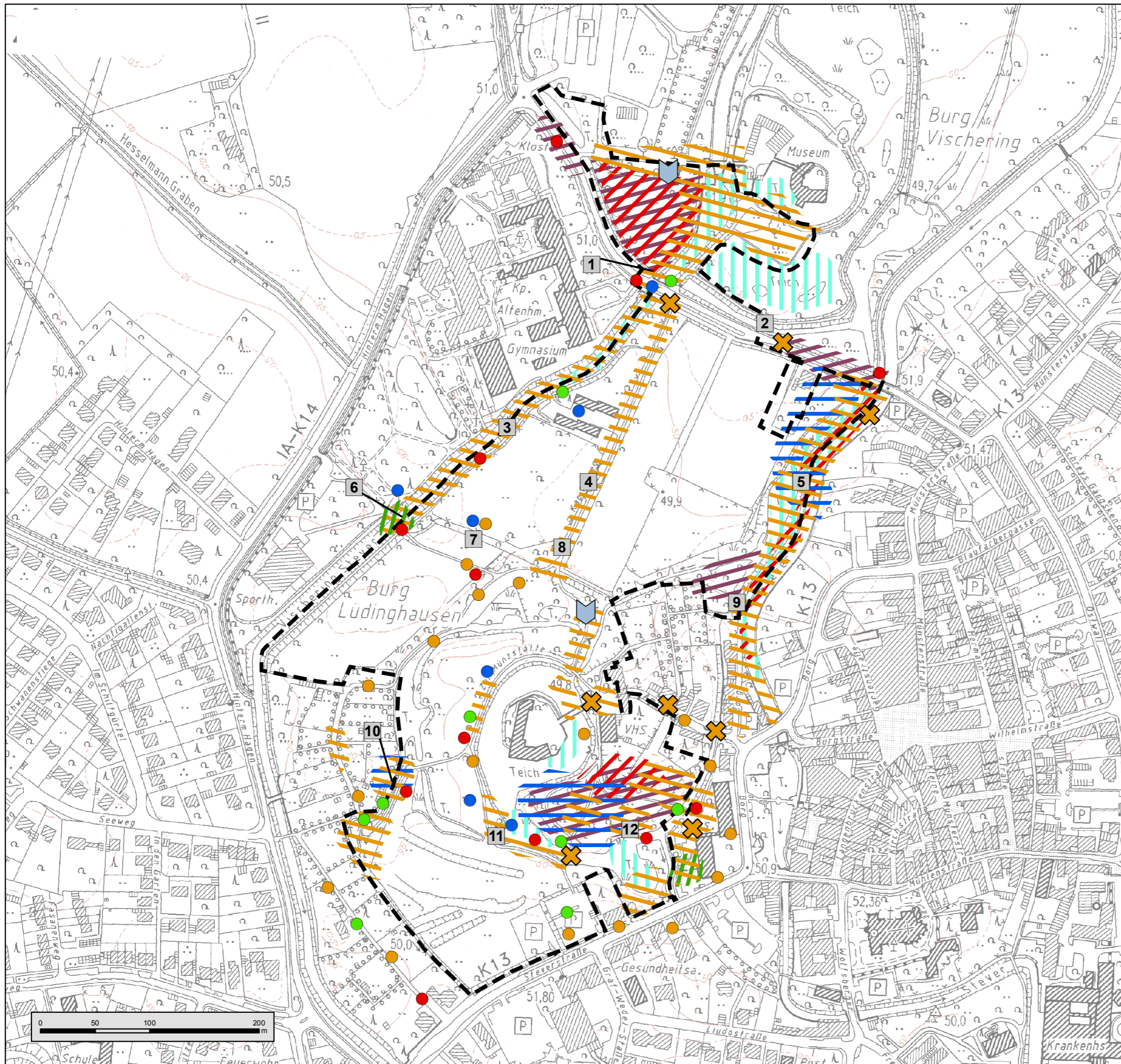
Stadt Lüdinghausen Burg 2, 59348 Lüdinghausen
StadtLandschaft Lüdinghausen
 - Artenschutzprüfung -

Dense & Lorenz GbR
 Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung
 Herrenteichstraße 1
 49074 Osnabrück

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5.000
 Datum: 05-04-2016
 Zeichen: Ts

Maßstab: 1:2.500
 Karte 3:
Avifauna

Einzelbaum/Baumgruppe mit Quartierpotential für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten (mit Bezeichnung)



Fledermäuse

Untersuchungsmethoden

- 3 Standorte der Horchkisten (mit Bezeichnung)
- Fangbereich für den Fledermausfang mit Netzen

Ergebnisse

Punktueller Nachweise

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Art/en der Gattung/en *Myotis/Plecotus*

Jagdgebiete

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Art/en der Gattung/en *Myotis/Plecotus*

Balzquartiere

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Sonstige Informationen

- Planungsraum

Stadt Lüdinghausen Burg 2, 59348 Lüdinghausen

StadtLandschaft Lüdinghausen
- Artenschutzprüfung -



Dense & Lorenz GbR

Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung

Herrenteichstraße 1
49074 Osnabrück



Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte
1:5.000
@ Geobasis NRW

Maßstab: 1:3.500

Datum: 05-04-2016

Zeichen: Ts

Karte 4:

Fledermäuse



**Umweltbericht zur Aufstellung
des einfachen Bebauungsplanes
„Burg Vischering“**

Inhaltsübersicht

1.	Planungsvorgaben / Planungsziel / Methodik	3
2.	Bebauungsplan-Festsetzungen	4
2.1	Art und Maß der Nutzung	4
2.2	Verkehrsflächen	4
2.3	Grünflächen	4
2.4	Eingriffsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen	5
3.	Planungsalternativen	5
3.1	Null-Variante	5
3.2	alternative Standorte	5
4.	Bestandsbeschreibung Umwelt	6
4.1	Schutzgut Mensch	6
4.2	Schutzgut Tiere	6
4.3	Schutzgut Pflanzen	7
4.4	Schutzgut Boden	7
4.5	Schutzgut Wasser	7
4.6	Schutzgut Luft / Klima	8
4.7	Schutzgut Landschaftsbild / Stadtbild	8
4.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	8
4.9	Wechselwirkungen	8
5.	Prognose und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen	8
5.1	Vermeidungsmaßnahmen	8
5.2	Verminderungsmaßnahmen	9
5.3	Ausgleichsmaßnahmen	9
5.4	Verbleibende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	9
6.	Überwachung (Monitoring)	10
7.	Schwierigkeiten und Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Angaben	10
8.	Zusammenfassung	10

1. Planungsvorgaben / Planungsziel / Methodik

Die Stadt Lüdinghausen verfügt mit den drei nahe der Innenstadt und direkt benachbart zueinander gelegenen Burgen "Lüdinghausen", "Vischering" und "Wolfsberg" über ein herausragendes und einmaliges historisches bauliches Ensemble mit außergewöhnlichen kulturellen und touristischen Entwicklungsmöglichkeiten. Zwischen den Burgen Lüdinghausen und Vischering, dem Kloster, dem Altenheim und dem St. Antonius-Gymnasium und in unmittelbarer Nähe zur historischen Altstadt befindet sich ein offener Natur- und Kulturraum in einer einzigartigen Wasserlandschaft der Vischering- und der Mühlenstever. Dieses Areal wird zur Zeit zu einem großen Teil noch landwirtschaftlich genutzt und bietet aufgrund seiner direkten Lage am Zentrum der Stadt ein hohes Aufwertungspotential.

Im Rahmen eines vom Kreis Coesfeld und der Stadt Lüdinghausen initiierten REGIONALE 2016-Projektes soll dieses einmalige Gesamtareal zu einer WasserBurgenWelt weiterentwickelt werden

Der Bebauungsplan ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Zulässigkeiten für die punktuell vorgesehenen Maßnahmen im Bereich des von der Stadt erworbenen Maisackers an der Klosterstraße (Wegeführungen, Brücken, Ergänzungen durch Spielobjekte, Aufenthaltsmöglichkeiten) und der Burg Vischering (innere Ertüchtigung und Attraktivierung, Optimierung der Stellplatzanlage) klarzustellen.

Der Umring des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird grob umschrieben durch

- die Umgräfung der vorhandenen Stellplatzanlage Burg Vischering im Nordwesten,
- entlang einer nördlichen Verlängerung zwischen Vischeringstever, nördlicher Burg-Innengräfte bis zur Mühlenstever
- an der Ostflanke die Mühlenstever bis zur Klosterstraße begleitend, westlich eines dortigen Wohnhauses Richtung Süden verschwenkend und zum östlichen Ufer der Mühlenstever zurückkehrend bis zu den nördlichen Grünanlagen (Geländekante) der Burg Lüdinghausen,
- im Südwesten entlang des Kapitelweges bis zur Klosterstraße,
- dann wieder zum Ausgangspunkt Stellplatzanlage Burg Vischering zurückkehrend.

Der Geltungsbereich umfasst somit eine Fläche von insgesamt 12,2 ha. Er ersetzt durch seine Überlagerung in Teilbereichen den Bebauungsplan "Burg Lüdinghausen" und "Borg West II".

Seine exakte Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Zur Abwägungstransparenz über die umweltbezogenen Auswirkungen ist dieser Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt worden. Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der in der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB vorgegebenen Reihenfolge. Somit führt er zunächst die Bebauungsplan-Festsetzungen und die Planungsalternativen auf, beschreibt dann den Umweltbestand, zeigt, welche Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Auswirkungen getroffen werden und prognostiziert, welche Umweltauswirkungen letztlich trotzdem verbleiben.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende umweltrechtliche Normen berücksichtigt, die zumindest in inhaltlichen Randbereichen Einfluss auf die grundsätzliche Ausrichtung der Planung nehmen:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)
- TA-Lärm 1998
- Bundesbodenschutz-Gesetz (BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)
- Landesforstgesetz NRW
- Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)

2. Bebauungsplan-Festsetzungen

2.1 Art und Maß der Nutzung

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wie bspw. Grundflächenzahl, geschossflächenzahl oder Baugrenzen, Baulinien sind im Bebauungsplan Burg Vischering nicht vorgegeben, da die Errichtung von weiteren Gebäuden im eigentlichen Sinne nicht vorgesehen ist.

2.2 Verkehrsflächen

Auch wenn bei den meisten Betrachtungen stets der Pkw-Verkehr in den Vordergrund tritt, sind für das Projekt der WasserBurgenWelt vor allem die Fußgänger und Radfahrer bedeutend. Mit Hilfe der Maßnahmen aus dem Masterplan sollen die Besucher – möglichst unabhängig vom Straßennetz – durch die neue „StadtLandschaft“ von den Burgen zur Innenstadt und umgekehrt gelangen.

Zudem fahren täglich sehr viele Schüler mit dem Rad zur Schule, sie sind auf kurze, attraktive und sichere Wege angewiesen.

Die Stellplatzanlage an der Burg Vischering ist bereits neu geordnet, die Bushaltestelle an der Klosterstraße ist noch zu optimieren.

2.3 Grünflächen

Der Bebauungsplan "Burg Vischering" führt die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Burg Lüdinghausen" nach Norden fort und soll als Grundlage für zeitlich nachfolgende Genehmigungen / Erlaubnisse dienen.

Daher wird für die weiten, zur Umwandlung anstehenden Flächen (insbesondere der bisherige Maisacker) **südlich der Klosterstraße** die Festsetzung als **öffentliche Grünfläche** mit der Zweckbestimmung "**Parkanlage**" gewählt, auch wenn die vorgesehene „StadtLandschaft“ als Fortführung dieser historisch entstandenen Kulturlandschaft nicht die Prägung eines Parks im herkömmlichen Sinne haben soll. In ihr sollen bspw. die o.g. Fuß- und Radwegeverbindungen (auch mit neuen Brücken), Aktionsfelder für verschiedene Altersgruppen, ein Doppelwendelturm (in Anmutung einer Skulptur), Sitzgelegenheiten sowie Feuchtwiesen und Schilfmeere angelegt werden. Insbesondere die Nord-Süd-Achse, die vom neuen Übergang über die Klosterstraße zur Burg Lüdinghausen bzw. neuen Brücke am künftigen Steverhotel führen soll, soll als Schnittstelle zur Innenstadt mit Elementen angereichert werden, die für Besucher und Einheimische zum Verweilen einladen.

Aus dem Konzept, das die Burg Vischering für Besucher attraktivieren soll, werden zudem kulturelle / historische Elemente (Stelen, Skulpturen, Hörstationen, Kunstobjekte etc.) erwartet, die das Innere der Burg nach außen kehren.

Korrespondierende Maßnahmen sind auch in dem Bereich **nördlich der Klosterstraße** vorgesehen. Diese Flächen stehen jedoch in privatem Eigentum und werden dies auf absehbare Zeit auch bleiben. Daher wird für sie die Festsetzung als **private Grünfläche** mit der Zweckbestimmung "**Parkanlage**" gewählt. Der Kreis Coesfeld hat diese Flächen durch langfristige Verträge gepachtet, wodurch der öffentliche Nutzungszweck auf lange Zeit gesichert ist.

2.4 Eingriffsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen

Die übliche flächenbezogene vorher-nachher-Bilanz gemäß der Arbeitshilfe zur Eingriffsbewertung in der Bauleitplanung¹ ist für den vorliegenden Bebauungsplan nur beschränkt anwendbar. Im Gegensatz zu üblichen Bebauungsplan-Vorhaben liegt ein Schwerpunkt des Projektes "WasserBurgenWelt" in der Attraktivierung der StadtLandschaft.

Als Eingriff in den Naturhaushalt sind dabei insbesondere zu sehen

- das Anlegen von Wegen und die Errichtung von Brücken sowie die Errichtung bzw. Aufstellung kleiner Bauten (Aktionsfelder für verschiedene Altersgruppen, Skulpturen, Aussichtswürfel),
- die Erhöhung des Stellplatzangebotes auf dem Parkplatz Burg Vischering und
- die Beseitigung von Einzelbäumen sowie Gebüsch.

Im Gegenzug sind jedoch zahlreiche Maßnahmen vorgesehen, die als naturräumliche Anreicherung einen Ausgleich schaffen, wie bspw.

- der Rückbau befestigter Plätze und Wege, die Umwandlung der zentralen ca. 2,3 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche (Maisacker) in Grünland,
- die Anpflanzung heimischer, standortgerechter Gehölze und
- die ökologische Aufwertung von Uferrandbereichen.

Somit lässt sich – auch unter Verzicht auf eine detaillierte parzellenscharfe Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung – erkennen, dass ein deutlicher Zugewinn für den Naturhaushalt erzielt wird. Detaillierte m²-genaue vorher-nachher-Betrachtungen wären erst möglich, wenn die exakte Lage und Materialität aller Ausstattungselemente feststünde. Diese durchläuft aber noch die verschiedenen Entscheidungsprozesse der Detailplanung.

Nach Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde hat die o.g. deskriptive Bilanz den Nachweis des grundsätzlichen Ausgleichs erfüllt. Soweit aufgrund der durchgeführten Maßnahmen ein "positives Guthaben" gutgeschrieben werden soll, muss bei Bekanntsein der detaillierten Einzelvorhaben ein exakt bilanzierter Nachweis erfolgen.

3. Planungsalternativen

Als Alternativen sind grundsätzlich folgende Lösungen denkbar: es ist zu prüfen, ob nicht komplett auf die Planung verzichtet werden kann, ob ggfs. alternative Standorte zur Verfügung stünden oder ob sich der Eingriff in den Naturhaushalt durch eine stärkere Verdichtung reduzieren ließe:

3.1 Null-Variante: Verzicht

Am weitgreifendsten wäre der gänzliche Verzicht auf die Schaffung des baurechtlichen Rahmens zur Umsetzung des Regionale 2016 Projektes „WasserBurgenWelt“ Ein Verzicht würde aber bedeuten, dass das Projekt nicht umgesetzt werden könnte und die Ackerflächen zwischen den Burgen ökologisch nicht aufgewertet werden würden.

Im Prognose-Null-Fall bliebe der Natur-Zustand des Planbereiches voraussichtlich unverändert, nennenswerte ökologische Entwicklungen (Aufwertung) in dem Bereich würden entfallen.

3.2 alternative Standorte

Die Frage eines alternativen Standortes stellt sich nicht. Die Umsetzung des Regionale-Projektes ist nur mit der Einbeziehung der beiden Burgen und dem Umfeld möglich.

¹ Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW: Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung

4. Bestandsbeschreibung Umwelt

Der überplante Bereich liegt direkt am Innenstadtzentrum und grenzt im Osten und im Südwesten unmittelbar an die vorhandene Bebauung, gleichzeitig grenzt das Gebiet im Norden an das Naturschutzgebiet „Steverauen nördlich Lüdinghausen“ (2.1.02, Landschaftsplan Lüdinghausen) und an das Landschaftsschutzgebiet „Berenbrock-Elvert“ (2.2.01, Landschaftsplan Lüdinghausen). Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Plangebietes und im direkten Umfeld mehrere gesetzlich geschützte Biotop (§62 LG NRW) und Naturdenkmale. Die hochwertigen Biotop befinden sich jedoch schwerpunktmäßig im nördlichen Planbereich.

Der Planbereich ist auch für den Betrachter deutlich zweigeteilt. Im nördlichen dominieren die z. t. sehr alten Gehölzbestände und die großen Wasserflächen im Umfeld der Burg Vischering. Die Gehölze und Wasserflächen rund um die Burg besitzen stellenweise eine hohe ökologische Bedeutung, einige Altgehölze sind zudem als Naturdenkmal besonders geschützt. Das Umfeld der Burg ist zudem als Bodendenkmal und Gartendenkmal ausgewiesen.

Der südliche Planbereich wird durch die ca. 2,3 ha große Ackerfläche beherrscht, die nur in den Randbereichen von Gehölzen eingefasst ist. Die Gehölze haben zu meist eine geringe bis mittlere ökologische Bedeutung, lediglich die Altholzbestände entlang der Gewässerflächen am Süd- und Ostrand des Plangebietes haben eine mittlere bis hohe ökologische Bedeutung.

4.1 Schutzgut Mensch

Im Geltungsbereich sind keine Wohngebäude vorhanden. Durch die Umgestaltung der Landschaft werden zwangsläufig Veränderungen, insbesondere durch eine verstärkte Nutzung ausgelöst. Störungen, auch im weiteren Umfeld (bspw. durch erhebliche Verkehrszunahme, Lärm, soziale Veränderungen) sind jedoch nicht zu erwarten.

Der Freizeit- und Erholungswert des künftig in Anspruch zu nehmenden Bereiches ist, vor allem im Bereich südlich der Klosterstraße, derzeit vergleichsweise gering. Die vorgesehenen Maßnahmen werden den Freizeit- und Erholungswert dagegen deutlich erhöhen.

4.2 Schutzgut Tiere

Aufgrund der vielschichtigen Biotopausstattung des Planungsraumes ist ein ökologisch breit gefächertes Artenspektrum zu erwarten gewesen und auch durch die faunistischen Erhebungen, bezogen auf die Avifauna und Fledermäuse, festgestellt worden. Im Laufe der Erhebungen wurden 5 Fledermausarten und 49 Vogelarten, davon 5 „planungsrelevante“ Vogelarten, sicher nachgewiesen.

Eine evt. Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten wurde im Rahmen des ökologischen Fachbeitrages untersucht.

Die artenschutzrechtliche Prüfung der vorkommenden Fledermausarten Breitflügel-fledermaus, Großer und kleiner Abendsegler sowie die Zwerg- und Wasserfledermaus ergab jedoch keinen Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG.

Auch die artenschutzrechtliche Prüfung der 5 planungsrelevanten Vogelarten, Graureiher, Kuckuck, Mäusebussard, Turteltaube und Waldkauz ergab keinen verbotstatbestand nach §44 BNatSchG.

Erkenntnisse über weitere Arten, insbesondere auch besonders geschützte Arten liegen nicht vor.

4.3 Schutzgut Pflanzen

Der Planungsraum ist durch eine vielfältige Biotopstruktur geprägt, im Norden dominieren die Gehölz- und beschatteten Gewässerbiotope, im Süden die Pflanzengesellschaften der besonnten Acker- und Hochstaudenflure mit vielen „Nährstoffzeigern“.

Die Gehölz- und Gewässerbiotope im nördlichen Bereich weisen aufgrund des geringen Nährstoffeintrages und des besonderen Schutzes (Denkmalschutz) eine hohe Artenvielfalt aus. In den Gewässerbiotopen sind Bestände von vielen seltenen Pflanzenarten bekannt (u.a. Gelbe Teichrose, Wasserdost, Sumpfschwertlilie).

Aufgrund der langen landwirtschaftlichen Nutzung und des nahezu flächig vorhandenen Nährstoffreichtums dominieren dagegen im südlichen Plangebiet, auch auf den Brachflächen, die artenarmen Pflanzengesellschaften mit Nährstoffzeigern.

Ökologisch besonders wertvolle Pflanzen oder Pflanzengesellschaften, die in der Regel auf nährstoffarme Böden angewiesen sind, fehlen dagegen völlig. Auch das Vorhandensein seltener, besonders geschützter Pflanzen im südlichen Plangebiet ist nicht bekannt.

Insgesamt gesehen, ermöglichen die vorgesehenen Maßnahmen, vor allem im südlichen Planbereich, die Entwicklung artenreicher Pflanzengesellschaften. Die Pflanzenvielfalt kann somit deutlich erhöht und verbessert werden.

4.4 Schutzgut Boden

Das Gelände des Geltungsbereiches ist weitestgehend flach, besondere Gesteinsformationen sind nicht zu vermuten. In der Bodenkarte² werden die natürlichen Bodenverhältnisse mit „Auengley“ (tonig-schluffige Lehmböden, mittelflächtig im Bereich der Fluß- und Bachauen. Die Böden zeichnen sich durch eine geringe Wasserdurchlässigkeit und einen stark schwankenden Grundwasserstand aus.

Der Eingriff in den Naturhaushalt, der durch die zusätzliche Versiegelung des Bodens stattfindet ist vergleichsweise gering und wird durch ortsnahe Entsiegelungsmaßnahmen (Rückbau Schulpavillions und Schulhofflächen südwestlich des Plangebietes) nahezu kompensiert.

Weiterhin kann mit der Umwandlung der z. T. verdichteten Ackerflächen in Dauergrünland die Versickerungsleistung deutlich gesteigert werden.

4.5 Schutzgut Wasser

Durch das Plangebiet verläuft von Nord nach Süd die Vischeringstever, der Linne-mannskolk mit der Peperlake und am östlich Planrand die Mühlenstever. Weiterhin liegt die Innen- und der südliche Teil der Außengräfte der Burg Vischering innerhalb des überplanten Gebietes. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird weder in Gewässerverläufe eingegriffen, noch werden Retentionsflächen in Anspruch genommen. Der überplante Bereich kann allenfalls bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, hier: Verbesserung der Durchgängigkeit der Stever erneut in den Fokus gelangen, da seit Jahren ein Verbindungsgerinne zwischen der Mühlenstever und der Vischeringstever diskutiert wird. Sollte dies Variante umgesetzt werden, müsste ein gesondertes Plangenehmigungsverfahren für eine Fisch-treppe am südöstlichen Rand des Plangebietes, zwischen der Mühlenstever und der benachbarten Peperlake, durchgeführt werden.

Das Plangebiet ist nicht als Wasserschutzzone oder als Heilquellenschutzgebiet ausgewiesen.

² Geologisches Landesamt NRW, 1981: Bodenkarte Lünen L4310 im Maßstab 1:50.000

4.6 Schutzgut Luft / Klima

Das Plangebiet liegt großräumig im überwiegend maritim geprägten Bereich der Westfälischen Bucht mit einer Jahresdurchschnittstemperatur von über 9° C und 700-750 mm mittlerer Niederschlagshöhe im Jahr. Der Wind weht überwiegend aus westlichen bis südwestlichen Richtungen (MURL, 1989).

Winde aus Südwesten bis Nordwesten werden zuvor bereits durch die Stadtkernbebauung abgedrängt. Der Luftaustausch in Nord-Süd Richtung wird nicht beeinträchtigt.

Die Emissionssituation ist für das Plangebiet nur grob durch das „Emissionskataster Luft 1996/97“ des Landesumweltamtes für NRW im 2x2km-Raster dokumentiert, kleinräumige Erkenntnisse lassen sich daraus kaum ableiten. Generell liegen jedoch die Bestandswerte im untersten bis mittleren Bereich der landesweiten Emissionsbelastungen.

Von wesentlichen Beeinträchtigungen der Luftgüte durch die vorgesehenen Umgestaltungsmaßnahmen ist nicht auszugehen.

4.7 Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Der Geltungsbereich zeigt sich dem Betrachter von der Klosterstraße in nördlicher Richtung als Parklandschaft mit großen Gehölzbeständen und ausgedehnten Wasserflächen, in südlicher Richtung dominieren die Ackerflächen mit randständigen Gehölzen.

Vor allem der südliche Bereich wird sich künftig völlig anders, aber auch deutlich verbessert, darstellen. Die ehemaligen landwirtschaftlichen Flächen werden zu einer strukturreichen, vielfältigen Grünlandschaft mit behutsam verzahnten Verknüpfungen zur Bebauung. Der nördliche Bereich wird sich durch die kleinteiligen Veränderungen im Wegesystem und der Aufstellung von Ausstellungselementen im Außenbereich ein wenig öffnen, insgesamt aber nur unwesentlich verändern.

4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der nördliche Bereich des überplanten Gebietes ist nahezu vollständig als Bau-, Boden- oder Gartendenkmal geschützt. Jede geplante Maßnahme oder Veränderung ist somit mit den Denkmalbehörden abzustimmen. Im südlichen Bereich sind dagegen keine Kulturgüter oder Bodendenkmale bekannt.

4.9 Wechselwirkungen

Spezielle lokale Wechselwirkungen, die über die allgemeinen Verflechtungen wie bspw. zwischen Mensch, Landschaftsbild und Bewuchs hinausgehen, sind nicht bekannt.

5. Prognose und Bewertung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit nicht auf sie verzichtet werden kann, sollen sie zumindest gemindert werden, und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in ihrem verbleibenden Umfang ausgeglichen werden.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Dass durch die vorgesehenen Maßnahmen Eingriffe in den Naturhaushalt nicht komplett vermieden, haben die Ausführungen unter Pkt. 3 verdeutlicht.

5.2 Verminderungsmaßnahmen

Schon während des Planungsprozesses sind immer wieder Verminderungsmaßnahmen eingeflossen, so wurden die befestigten Pflasterflächen reduziert oder durch wassergebundene Decken ersetzt, bei den Gehölzrodungen bzw. Neuanpflanzungen wurde der Focus auf standortfremde bzw. heimische standortgerechte Gehölze gesetzt. Als Saatgut für die Wildblumenwiesen sollen Mischungen aus gebietsheimischen Kräutern und Gräsern verwendet werden.

5.3 Ausgleichsmaßnahmen

Die mit dem Bebauungsplan zulässig werdenden Eingriffe in den Naturhaushalt können durch die geplanten Maßnahmen nicht nur ausgeglichen werden, insbesondere durch die Umwandlung der ca. 2,3 ha großen Ackerfläche wird ein deutlicher Überschuss erwartet. Die detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird nach der kompletten Fertigstellung der Stadtlandschaft erstellt werden können.

5.4 Verbleibende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Im folgenden wird aufgezeigt, inwieweit die trotz der Verminderungsmaßnahmen verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen sich räumlich ausdehnen, wie schwer sie sind, wie groß ihre Wahrscheinlichkeit und Häufigkeit ist, und ob sie rückgängig zu machen sind:

Schutzgut Mensch

Die heutigen Anwohner werden durch das Vorhaben nicht erheblich gestört. Die Erholungseignung des Plangebietes für die Allgemeinheit wird dagegen deutlich gesteigert. Lärmschutzmaßnahmen sind ebenfalls nicht erforderlich.

Schutzgut Tiere

Es werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Tierwelt erwartet.

Schutzgut Pflanzen

Es werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Pflanzenwelt erwartet.

Schutzgut Boden

Der Versiegelungsgrad ist, trotz der neu ausgebauten Bushaltestelle und der neu geplanten Wege und Brücken, gering. Zudem werden im südlichen Bereich die z. T. verdichteten Ackerflächen dauerhaft als Park- und Grünflächen gesichert.

Schutzgut Wasser

Durch die Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen wird die Versickerungsfähigkeit, die Speicherfähigkeit des Bodens und damit der Grundwasserhaushalt verbessert. Überschwemmungsbereiche werden nicht reduziert und Uferandbereiche nur geringfügig, vor allem im Bereich der neuen Brücken, verändert.

Schutzgut Luft / Klima

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen keine Anlagen zu, von denen Emissionen ausgehen. Der Luft-Austausch wird nicht gestört.

Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Durch den Bebauungsplan Burg Vischering wird das Landschaftsbild deutlich verbessert.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die vorhandene Kultur- und Sachgüter bleiben erhalten.

6. Überwachung (Monitoring)

Dieser Umweltbericht soll im Vorfeld ermitteln, mit welchen Auswirkungen dieses Bebauungsplanes auf die Umwelt zu rechnen ist. Wie bei jeder Prognose ist es natürlich unsicher, ob die Vorhersage tatsächlich so eintritt. Sollten durch die Planrealisierung unerwartet erhebliche Auswirkungen – wie beispielsweise Verlärmung, Luftverunreinigung, etc. entstehen, so werden die Mitarbeiter der Stadtverwaltung bei ihren regelmäßigen Aussendiensttätigkeiten dies mit ausreichend großer Wahrscheinlichkeit feststellen.

7. Schwierigkeiten und Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Zur bestehenden und zukünftigen Beeinträchtigung des Gebietes durch Luftschadstoffe, sowie zu den klimatischen Austauschbeziehungen liegen keine kleinräumigen, sondern nur auf ein 2x2km-Raster bezogene Angaben vor.

Auch lassen sich die definitiven Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt nicht ohne weiteres quantifizieren.

8. Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan „Burg Vischering“ soll Planungsrecht für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Regionaleprojekt „WasserBurgenWelt“ geschaffen werden. Die geplanten Maßnahmen werden nicht nur das Landschaftsbild zwischen den Burgen, sondern auch die ökologische Vielfalt und Qualität deutlich aufwerten.

Dieser Umweltbericht zeigt auf, dass durch die vorgesehenen Festsetzungen keine negativen Veränderungen im Orts- und Landschaftsbild entstehen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die dem o. g. Ziel der städtebaulichen Entwicklung gravierend entgegenstünden, sind jedoch nicht zu erwarten.

Lüdinghausen, im JULI 2016
STADT LÜDINGHAUSEN